UNIVERSITÄTS MEDIZIN FRANKFURT
GOETHE-UNIVERSITÄT

VERGABEUNTERLAGEN

20261040

Virtual-Reality-Trainings systems zur interprofessionellen Schockraumversorgung

Öffentliche Ausschreibung (UVgO)

Ausschreibung

AUFTRAGGEBER
Universitätsklinikum Frankfurt
Theodor-Stern-Kai 7, 60590 Frankfurt am Main, Deutschland

30.10.2026

Inhaltsverzeichnis

Vergabeunterlagen 1
Projektinformation 1
Vergabeunterlagen/Dateien 4
Anlage-Bewerbungsbedingungen nat.pdf 4
Anlage-D Datenschutzerklärung.pdf 6
Anlage-A Angebotsschreiben ohne Lose.pdf 9
Anlage-L_Leistungsbeschreibung VR-Schockraum 30.10.2026 12
Bietergemeinschaft und Nachunternehmen 27
Anlage-EN1 Eigenerklärung Nachunternehmen.pdf 27
Anlage-EN2 Verpflichtungserklärung Nachunternehmen.pdf 28
Anlage-EBG Erklärung Bietergemeinschaft.pdf 29
Anlage-BMWK Eigenerklärung Bezug Russland.pdf 30
Anlage-VT Verpflichtungserklärung Tariftreue und Mindestlohn.pdf 32
Vertragsbedingungen UKF 34
Lieferanten Code of ConductDE.pdf 34
EVB_IT_Erstellung_Schockraum 42
Anlage EVB-IT Anlagen VR-Schockraum 64
EVB_IT_Erstellung_AGB 72
Produkte/Leistungen 97
Eignungskriterien 103
Leistungskriterien 110
Anlagen 111

Universitätsklinikum Frankfurt
Theodor-Stern-Kai 7, 60590 Frankfurt am Main, Deutschland

30.10.2026

{Bieterdaten: Name | Supplier.Name}
{Bieterdaten: Straße | Supplier.AddressStreet}
{Bieterdaten: PLZ und Ort | Supplier.AddressZipCodeCi ty}

Unser Zeichen: 20261040

Betreff: Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Universitätsklinikum Frankfurt – Anstalt des öffentlichen Rechts – schreibt im Namen und auf Rechnung von Universitätsklinikum Frankfurt 60590 Frankfurt am Main folgende Leistung aus:

Virtual-Reality-Trainings systems zur interprofessionellen Schockraumversorgung

Öffentliche Ausschreibung (UVgO)

Vertragsbeginn:

Leistungsbeginn:

Ende:

Anmerkungen: Leistungsbeginn mit Zuschlagserteilung, Leistungsende 12/2027

Der Umfang der Leistung ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung. Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.

I. Zuschlagskriterium

Wirtschaftlichstes Angebot
Berechnungsmethode: Freie Verhältniswahl Preis/Leistung
Gewichtung: 30%: 70%

II. Verfahren

Nebenangebote sind nicht zugelassen

Es ist nur die Abgabe eines Hauptangebots zugelassen.

A. Fristen

Angebotsfrist: 17.11.2026 12:00:00 Uhr
Bindefrist: 18.12.2026
Frist für Bieterfragen: 10.11.2026 23:59 Uhr

B. Anlagen/Unterlagen, die im Vergabeverfahren zu beachten sind:

- Anlage-D Datenschutzerklärung
- Anlage Bewerbungsbedingungen national
- Lageplan (abzurufen unter: https://www.unimedizin-ff m.de/fileadmin/redakteure /Presse/Lageplan/lageplan _ukf.pdf)

C. Elektronische Teilnahme

Bitte melden Sie sich auf der Bekanntmachungsplattform unter https://portal.deutsche-e vergabe.de mit Ihrem Benutzernamen und Ihrem Passwort an.

Sofern Sie im System noch nicht registriert sind, können Sie dies auf der Plattform vornehmen. Die Registrierung ist kostenfrei. Anschließend können Sie auf der Startseite bspw. nach dem Titel des Verfahrens über die Direktsuche als Suchbegriff suchen. Folgen Sie anschließend der Anleitung im System, um an dem Verfahren teilzunehmen.

D. Angebotsabgabe

Es werden nur elektronische Angebote in Schriftform akzeptiert!
Unterschriften: Durch Hochladen des Angebotes und die in der eVergabe hinterlegte Signatur gilt das Angebot als signiert abgegeben.

E. Bieterfragen & Kommunikation

Bieterfragen müssen bis spätestens 10.11.2026 23:59 Uhr eingegangen sein. Für später eingehende Fragen wird keine Beantwortung zugesichert.

Bieterfragen müssen unter "Nachrichten" im eVergabe-Bieterassistente n gestellt und dort geprüft werden.
Den Assistenten erreichen Sie unter https://portal.deutsche-e vergabe.de. Fragen auf anderen Kommunikationswegen, wie telefonisch, schriftlich oder per E-Mail, werden nicht beantwortet.
Hinweis: Sie erhalten nach Beantwortung einer Bieterfrage eine Benachrichtigung per E-Mail. Alle Antworten müssen im Assistenten geprüft werden.

F. Vor-Ort-Besichtigung

Im Rahmen dieser Vergabe werden keine Objektbesichtigungen als erforderlich angesehen.

III. Bietergemeinschaft

Wird zur Leistungserbringung eine Bietergemeinschaft gebildet, ist die Anlage-EBG Eigenerklärung Bietergemeinschaft mit dem Angebot anzugeben und von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft sind zusätzlich folgende Erklärung abzugeben:

- Anlage-BMWK Eigenerklärung Bezug zu Russland
- Anlage-VT Verpflichtungserklärung Tariftreue und Mindestlohn

Diese Dokumente sind gesondert von den dazu berechtigten Personen zu signieren.

IV. Nachunternehmer

Beabsichtigt der Bieter, Leistungen durch Nachunternehmer ausführen zu lassen, sind folgende Erklärungen und Nachweise abzugeben:

- Art und Umfang der Leistungen durch Nachunternehmer (Anlage-EN1, vom Bieter unterschrieben)
- Verpflichtungserklärung des Nachunternehmers (Anlage-EN2, vom Nachunternehmer unterschrieben.

Von allen Nachunternehmern sind nachfolgend aufgeführte Erklärungen und Nachweise mit dem Angebot einzureichen:

- Anlage-BMWK Eigenerklärung Bezug zu Russland
- Anlage-VT Verpflichtungserklärung Tariftreue und Mindestlohn

Die Einschaltung weiterer Nachunternehmer als der im Angebot benannten Nachunternehmer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
Der Bieter muss sicherstellen, dass ein Nachunternehmer die Leistungen nicht seinerseits ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers weitervergibt.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet,

- bei der Übertragung eines Unterauftrags nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu verfahren,
- dem Auftraggeber den Nachunternehmer zu benennen,
- dem Nachunternehmer insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen – insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und Sicherheitsleistungen – zu stellen, als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart sind.

Bei der Einholung von Angeboten für Unteraufträge sind regelmäßig kleine und mittlere Unternehmen angemessen zu beteiligen. Der Auftragnehmer hat sich ferner zu bemühen, Unteraufträge an kleine und mittlere Unternehmen in dem Umfang zu erteilen, wie er es mit der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung vereinbaren kann.

V. Eignungsleihe

Sofern ein Bieter im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle sowie die technische und berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen will, wird im Rahmen der Eignungsprüfung überprüft, ob die Unternehmen, deren Kapazitäten der Bewerber oder Bieter für die Erfüllung bestimmter Eignungskriterien in Anspruch nehmen will, die entsprechenden Eignungskriterien erfüllen und ob Ausschlussgründe vorliegen.

Nimmt ein Bieter die Kapazitäten eines anderen Unternehmens im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit in Anspruch, so behält sich der Auftraggeber vor eine gemeinsame Haftung des Bieters und des anderen Unternehmens für die Auftragsausführung entsprechend dem Umfang der Eignungsleihe zu verlangen.

VI. Angebotsschreiben

Mit der **Anlage-A Angebotsschreiben** sind alle geforderten Anlagen und Nachweise abzugeben.

A. Unterlagen, die ggfs. ausgefüllt beigefügt / erstellt werden müssen:

- Anlage Produkte/Leistungen (Positionsteil; im Bietercockpit der eVergabe)
- Anlage Kriterienkatalog (im Bietercockpit der eVergabe))
- Konzepte/Ausführungen gemäß Punkt 25. Zuschlagskriterien der Anlage-L_Leistungsbeschre ibung Schockraum

- **bei Bietergemeinschaften:**
- Anlage-EN 1 Eigenerklärung Nachunternehmereinsatz
- Anlage-EN 2 Verpflichungserklärung Nachunternehmen
- Anlage-EBG Eigenerklärung Bietergemeinschaft
- Anlage-BMWK bei Nachunternehmen + Bietergemeinschaft
- Anlage-VT bei Nachunternehmen + Bietergemeinschaft

B. Unterlagen, die auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen sind:

- Urkalkulation
- weitergehende Referenznachweise

C. Anlagen des Bieters

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle dem Angebot beigefügten Anlagen Angebotsbestandteil sind. Dies gilt auch für Prospekte und Technische Datenblätter.

Falls es nicht ausdrücklich gefordert wird, ist die Abgabe von Prospekten, Broschüren oder Datenblättern nicht erwünscht und kann zum Ausschluss des Bieters führen.

Sofern Prospekte oder Datenblätter beigefügt werden, muss aus dem Prospekt oder dem Datenblatt eindeutig hervorgehen und vom Bieter markiert werden, welches Produkt und welche Produktkonfiguration oder Leistung angeboten wird.

Wird vom Bieter in den von ihm mit dem Angebot abgegebenen Anlagen auf Zertifizierungen/Nachweis e verwiesen, sind diese ebenfalls als Anlagen dem Angebot beizufügen.

Werden vom Bieter eigene Allgemeine-, Besondere-, Zusätzliche oder Ergänzende Geschäftsbedingungen mit dem Angebot abgegeben oder in Angebotsanlagen auf diese verwiesen, ist das Angebot nicht beauftragungsfähig, da es unter einem nicht vorgesehenen Vorbehalt steht.

VII. Vertragsunterlagen

A. Unterlagen die bei Beauftragung Vertragsbestandteil werden:

- Anlagen/Unterlagen gemäß Abschnitt VI. A
- Anlage-L_Leistungsbeschre ibung Schockraum
- Anlage-VOL-B Vertrags- und Vergabeordnung für Leistungen, Teil B
- Code of Conduct für Lieferanten (abzurufen unter: https://www.unimedizin-ff m.de/ueber-uns/lieferkett ensorgfaltspflichtengeset z)
- EVB_IT_Erstellung_VR-Scho ckraum
- Anlage EVB-IT Anlagen VR-Schockraum
- EVB-IT_Erstellung_AGB
- Anlage-VOL-B Vertrags- und Vergabeordnung für Leistungen, Teil B
- Code of Conduct für Lieferanten

B. Skonto

Der Auftraggeber ist gemäß AEB berechtigt, bei Zahlung innerhalb von 21 Tagen (30 Tage netto) ab Rechnungseingang beim Auftraggeber ein Skonto in Höhe von 3 v.H. des Rechnungsbetrages abzuziehen.

Erfolgt die Leistung später, so gilt der Tag der ordnungsgemäßen Erfüllung des Auftrages.

Eine Nichtgewährung von den vorgenannten Skonti führt zum Ausschluss des Angebotes von der Wertung.

Wird ein höheres Skonto zu den vorgenannten Bedingungen angeboten, so gilt dies als vereinbart.

VIII. Schutzrechte

Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber auf eigene Kosten von allen Ansprüchen Dritter frei, die gegen den Auftraggeber wegen Verletzung von Schutzrechten an den angebotenen Geräten oder Dienstleistungen geltend gemacht werden.

IX. Verschwiegenheit

Der Bieter hat auch nach Beendigung des Vergabeverfahrens über die ihm bei seiner Tätigkeit bekannt gewordenen Informationen Verschwiegenheit zu bewahren. Er hat hierzu auch die mit der Erstellung des Angebotes beschäftigten Mitarbeiter und Nachunternehmer zu verpflichten. Der Auftraggeber behält sich vor, diesbezügliche Nachweise im Falle der beabsichtigten Auftragsvergabe zu verlangen.

X. Rechtsschutz

Behörde für Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen (Vergabekammer gem. § 156 GWB): Vergabekammer des Landes Hessen beim Regierungspräsidium Darmstadt

Wilhelminenstraße 1–3 (Wilhelminenhaus)

64283 Darmstadt

Kontakt ist per E-Mail unter vergabekammer@ rpda.hessen.de

Mit freundlichen Grüßen,
Vergabeabteilung

Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der "Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte", (Unterschwellenvergabeordnung - UVgO).

1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Unternehmens Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat es unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art er wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

3 Angebot

3.1 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

3.2 Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden. Das Angebot ist bis zu dem von der Vergabestelle angegebenen Ablauf der Angebotsfrist einzureichen. Ein nicht form- oder fristgerecht eingereichtes Angebot wird ausgeschlossen.

3.3 Eine selbst gefertigte Abschrift oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zulässig.

Die von der Vergabestelle vorgegebene Langfassung des Leistungsverzeichnisses ist allein verbindlich.

3.4 Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

3.5 Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.

3.6 Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulationen" auf andere Leistungspositionen umlegt, von der Wertung ausgeschlossen.

3.7 Alle Preise sind in Euro mit höchstens drei Nachkommastellen anzugeben.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die

- ohne Bedingungen als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden

und

- an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufgeführt sind.

Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

4 Nebenangebote

4.1 Soweit an Nebenangebote Mindestanforderungen gestellt sind, müssen diese erfüllt werden; im Übrigen müssen sie im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein. Die Erfüllung der Mindestanforderungen bzw. die Gleichwertigkeit ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.

4.2 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.

Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Leistung erforderlich sind.

Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.

4.3 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).

4.4 Nebenangebote, die den Nummern 4.1 bis 4.3 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

5 Bietergemeinschaften

5.1 Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben,

- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte Erklärung abzugeben.

5.2 Sofern nicht öffentlich ausgeschrieben wird, werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmern gebildet haben, nicht zugelassen.

6 Eignung

Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung für die zu vergebende Leistung mit dem Angebot

- **Entweder die** ausgefüllte „Eigenerklärung zur Eignung für Liefer-/Dienstleistungen“
- **Oder** eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE)

vorzulegen.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ bzw. in der EEE genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Stattdessen kann der Nachweis auch durch Eintrag in einem amtlichen Verzeichnis (z.B. dem durch die Industrie- und Handelskammer eingerichteten PQ-Verzeichnis) oder durch Vorlage eines Zertifikates im Sinne der europäischen Zertifizierungsstandards geführt werden.

Universitätsmedizin Frankfurt
Vergabenummer: 20261040
Vergabeverfahren: Virtual-Reality-Trainingssystems zur interprofessionellen Schockraumversorgung

Information nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Information nach Art. 13 DSGVO

Vertrauen ist wichtig, besonders wenn es um Ihre Daten geht. Aus diesem Grund erachten wir es als unsere Verpflichtung, nur die Daten zu erheben, welche unbedingt erforderlich sind, sowie die Daten mit der gebotenen Sorgfalt zu verwalten und vor Missbräuchen zu schützen.

Die Universitätsmedizin Frankfurt hält sich strikt an die datenschutzrechtlichen Vorschriften bei der Erhebung und Verarbeitung Ihrer Daten.

Nachstehend finden Sie Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten und den Ihnen zukommenden Rechten:

1. Name und Kontaktdaten des/der Verantwortlichen

Universitätsmedizin Frankfurt
Theodor-Stern-Kai 7
60596 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 63 01-0
Fax: +49 69 6301-63 01

E-Mail: info@unimedizin-ffm.de
Internet: www.unimedizin-ffm.de

2. Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten (gemäss Art. 37 DSGVO)

Datenschutzbeauftragte(r) der Universitätsmedizin Frankfurt
Theodor-Stern-Kai 7
60596 Frankfurt am Main

Telefon: +49 69 63 01-7235
E-Mail: datenschutz@unimedizin-ffm.de

3. Kategorien der erhobenen personenbezogenen Daten, Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Im Vergabeverfahren sind personenbezogene Daten, insbesondere bei der Eignungsprüfung von Bedeutung, etwa wenn die Bieter aufgefordert werden, Referenzen mit Lebensläufen, Namen, Adressen und Fotos ihrer Mitarbeiter vorzulegen. Auch Studien- und Ausbildungsnachweise sind personenbezogene Daten, welche im Rahmen des Verfahrens verarbeitet werden können.

Die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn eine Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet oder der Betroffene einwilligt.

Nach Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO ist die Datenverarbeitung zulässig, wenn sie zur Erfüllung eines Vertrages oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich ist. Die Datenverarbeitung ist zudem nach Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO zulässig, wenn sie zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, welcher der Verantwortliche unterliegt. Gem. Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO ist die Datenverarbeitung zulässig, wenn sie auf einer Einwilligung beruht.

Da wir als Vergabestelle nach dem Vergaberecht verpflichtet sind, die Eignung unter Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu prüfen, ist dies nach den vorgenannten Regelungen zulässig.

Zudem kommt eine Verarbeitung aufgrund einer konkludenten Einwilligung in Betracht, wenn die Bieter und deren Beschäftigte personenbezogene Daten im Rahmen der Bewerbung selbst zur Verfügung stellen.

4. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung so lange gespeichert, wie dies

- unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gemäß §8 Abs 4 VgV bzw. §6 Abs. 2 UVgO erforderlich ist.

5. Betroffenenrechte

Nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

(i) Auskunft zu erhalten über die verarbeiteten personenbezogenen Daten bzw. deren Kategorien, die Verarbeitungszwecke, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die Absicht, Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln einschliesslich dafür geeigneter Garan-

tien, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft Ihrer Daten, sofern diese nicht bei uns erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschliesslich Profiling und ggf. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten,

(ii) die Berichtigung, Ergänzung, oder das Löschen Ihrer personenbezogenen Daten, die falsch sind oder nicht rechtskonform verarbeitet werden, zu verlangen,

(iii) von uns zu verlangen, die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzuschränken,

(iv) unter bestimmten Umständen der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen oder die für das Verarbeiten zuvor gegebene Einwilligung zu widerrufen,

(v) Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen,

(vi) bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde Beschwerde zu erheben.

6. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Möchten Sie von Ihrem Widerrufsrecht Gebrauch machen, teilen Sie dies per E-Mail an datenschutz@unimedizin-ffm.de mit.

Name bzw. Firmenbezeichnung des Bieters

Zuständige Sachbearbeitung beim Bieter

Telefon

E-Mail Adresse

Geschäftszeichen des Bieters

Universitätsklinikum Frankfurt
Anstalt des öffentlichen Rechts
Abteilung 3.3 Zentrale Vergabe
Theodor-Stern-Kai 7
D-60590 Frankfurt

Vergabenummer der Vergabestelle
20261040

Angebot

Lieferung/Leistung

Virtual-Reality-Trainingssystems zur interprofessionellen Schockraumversorgung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Ausführung der beschriebenen Leistung wird hiermit zu den eingesetzten Preisen angeboten.

Wir halten uns bis zum Ende der Bindefrist an dieses Angebot gebunden.

Dem Angebot liegen die in der o. g. Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes übersandten Bewerbungsbedingungen sowie die sonstigen dort genannten Bedingungen zugrunde.

Die Angebotsendsumme in Euro gemäß Leistungsbeschreibung einschl. Umsatzsteuer beträgt: _____

Preisnachlass in % ohne Bedingung auf die Abrechnungssumme für das Angebot: _____

Skonto:

Der Auftraggeber ist berechtigt Skonto abzuziehen. Die Fristen und Skonti ergeben sich aus den Vergabeunterlagen, die Angebotsbestandteil sind.
Die Skontofrist beginnt mit dem Tag des Eingangs der prüffähigen Rechnung beim Auftraggeber.

Bestandteil meines/unseres Angebotes sind sämtliche Vertragsbedingungen, inklusive der VOL/A, welche die Auftraggeberin den Vergabeunterlagen beigefügt hat.

Wir sind uns bewusst, dass wissentlich falsche Erklärungen den Ausschluss von dieser und von weiteren Ausschreibungen zur Folge haben können.

Wir erklären, dass:

ich/wir die Leistungen, die nicht im Verzeichnis der Leistungen anderer Unternehmen aufgeführt sind (Anlage-EN1), im eigenen Betrieb ausführen werden.

ich/wir die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistung erfülle(n).

ich/wir den Wortlaut der vom Auftraggeber verfassten Langfassung des Leistungsverzeichnisses als alleinverbindlich anerkenne(n),

mir/uns zugegangene Änderungen der Vergabeunterlagen Gegenstand meines/unseres Angebotes sind.

das vom Auftraggeber vorgeschlagene Produkt Inhalt meines/unseres Angebotes ist, wenn Teilleistungsbeschreibungen des Auftraggebers den Zusatz „oder gleichwertig“ enthalten und von mir/uns keine Produktangaben (Hersteller- und Typbezeichnungen) eingetragen wurden.

falls von mir/uns mehrere Nebenangebote abgegeben wurden, mein/unser Angebot auch die Kumulation der Nebenangebote, die sich nicht gegenseitig ausschließen, umfasst.

Hinweis: Durch Hochladen des Angebotes und die in der eVergabe hinterlegte Signatur gilt das Angebot als signiert abgegeben.

Anlagen: siehe nächste Seite

Anlagen:

Leistungsbeschreibung

Virtual-Reality-Trainingssystems

zur interprofessionellen Schockraumversorgung

20261040

1. Gegenstand der Beschaffung

Gegenstand ist die Konzeption, Entwicklung, Implementierung, Erprobung und Abnahme einer immersiven Virtual Reality-Trainingsanwendung zur initialen, interprofessionellen Versorgung schwer- und multipelverletzter Patientinnen und Patienten im Schockraum. Die Simulation umfasst den Zeitraum von der präklinischen Übergabe bis zur Entscheidung über die weitere Versorgung bzw. Verlegung.

Die Anwendung soll die reale Umgebung des Schockraums der Universitätsmedizin Frankfurt möglichst realitätsnah als virtuellen Digital Twin (3D, VR-optimiertes Mesh) abbilden und sowohl als Singleplayer- als auch als Multiplayer-Anwendung einsetzbar sein.

Was dieser Auftrag nicht enthält:

- Kauf von Headsets durch den Autraggeber)
- Cloud-KI-Abos, AMBOSS-Inhalte, Sprachassistenten

2. Wissenschaftlich-didaktische Zielsetzung

- Training standardisierter Abläufe der initialen Schockraumversorgung.
- Training der interprofessionellen Teamarbeit.
- Training von Aufgabenverteilung, Priorisierung, Kommunikation und Koordination paralleler Prozesse.
- Training gemeinsamer Situationswahrnehmung und Entscheidungsfindung unter Zeitdruck.
- Bereitstellung von Prozess-, Kommunikations- und Interaktionsdaten zur Untersuchung gemeinsamer mentaler Modelle und ihrer Entwicklung.

- Rekonstruktion von Handlungen, Informationen, Entscheidungen und Kommunikationsereignissen.
- Strukturiertes Feedback und Debriefing anhand einer zeitlichen Rekonstruktion des Szenarios.

Die zugrunde liegende Projektbeschreibung betont ausdrücklich, dass die Simulation nicht nur eine Abfolge vorgegebener Buttons abbilden, sondern möglichst hohe Handlungsfreiheit und entscheidungs- sowie teamorientiertes Training ermöglichen soll. Filecite kann in der Vergabeakte nicht verwendet werden; die fachliche Grundlage ist die interne Projektbeschreibung des Auftraggebers.

3. Zielgruppen

- Mitglieder eines realen Schockraumteams: Teamleitung, Chirurgie/Unfallchirurgie, Anästhesie, Anästhesiepflege, Chirurgiepflege, radiologisch-technische Assistenz, Radiologie und ggf. weitere beteiligte Rollen.
- Mitarbeitende der beteiligten Gesundheitsberufe.
- Auszubildende und Studierende der Gesundheitsberufe.
- Individuelles Rollentraining sowie interprofessionelles Teamtraining.

4. Virtuelle Umgebung / Digital Twin

Der Auftraggeber stellt einen detaillierten 3D-Scan des realen Schockraums und der angrenzenden Räume bereit. Der Auftragnehmer bereitet diesen technisch für die VR-Anwendung auf und integriert die für das Training relevanten Bereiche.

- räumliche Dimensionen, Türen und Zugänge
- Schockraumliege (als Sliding Gentry der Computertomographie)
- beschriftete Schränke und relevante Materialien

- medizinische Geräte und Arbeitsflächen
- Beleuchtung und Monitorpositionen
- Schockraumuhr
- angrenzender radiologischer Bereich einschließlich CT-/Röntgen-Befundungsbereich
- Beatmungsgerät, Patientenmonitor, Ultraschallgerät, Röntgengerät, OP-/Untersuchungslampe und weitere für das Szenario erforderliche Materialien

5. Rollen und Avatare

- Teamleader/in
- Unfallchirurg/in bzw. Chirurg/in
- Anästhesist/in
- Anästhesiepflege (1–2)
- Chirurgiepflege (2)
- Radiologisch-technische Assistenz
- Radiolog/in
- optional weitere fachlich erforderliche Rollen

Pro Rolle soll grundsätzlich nur eine menschliche Person vorgesehen werden; für die jeweils vorgesehenen Pflegefunktionen sind zwei menschliche Spieler möglich. Nicht durch menschliche Spieler besetzte Rollen werden durch NPCs übernommen. Die Teamleitung muss in Level 3 und 4 (siehe 7.) zwingend durch einen menschlichen Spieler besetzt werden können. Es sollen mindestens 5 menschliche Spieler gemeinsam synchron in einem Spiel möglich sein.

Avatare sollen hinsichtlich Aussehen konfigurierbar sein. Kleidung und Rollenkennzeichnung werden entsprechend der Vorgaben des Auftraggebers umgesetzt.

6. Singleplayer / Multiplayer

- Singleplayer-Betrieb einer definierten Rolle.
- Synchroner Multiplayer-Betrieb mehrerer menschlicher Spieler.
- Synchronisation von Positionen, Maßnahmen, Interaktionen, Patientenzustand und relevanten Ereignissen.
- Sprachkommunikation zwischen den menschlichen Spielern und NPCs.
- Nicht besetzte Rollen werden als NPCs ausgeführt.
- Der Bieter gibt die maximal gleichzeitig unterstützte Anzahl menschlicher Spieler verbindlich an.

Die Multiplayer-Funktion ist ein zentraler Bestandteil der Anwendung. Mehrere reale Spielerinnen und Spieler sollen sich gleichzeitig im selben virtuellen Schockraum befinden und miteinander interagieren können.

Dabei soll jede Person:

- ihren eigenen Avatar steuern,
- sich frei im Raum bewegen,
- Gegenstände aufnehmen und verwenden,
- Untersuchungen durchführen (z.B. Blick in die Pupille, Auskultation Lunge)
- medizinische Maßnahmen durchführen (z.B. Blutentnahme, Verband anlegen),
- andere Teammitglieder (auch NPC) ansprechen und mit ihnen kommunizieren,
- auf Handlungen anderer reagieren

können. Die jeweilige Person sieht/fühlt das Ergebnis der Handlung, z.B. Ergebnis der Pulskontrolle. Die Handlungen aller Beteiligten müssen für die jeweils anderen Teammitglieder sichtbar bzw. nachvollziehbar

sein. Die/der Teamleader hat zusätzlich die Möglichkeit eine Checkliste zu nutzen um Maßnahmen zu dokumentieren/abzufragen.

Nicht besetzte Rollen werden durch NPCs übernommen. Die NPCs sollen nicht lediglich „anwesend“ sein, sondern – soweit technisch möglich – rollenbezogene Aufgaben autonom übernehmen.

Beispielsweise:

- Material vorbereiten,
- Anweisungen der Teamleitung ausführen,
- Untersuchungen oder medizinische Maßnahmen durchführen,
- Befunde kommunizieren,
- Geräte bedienen,

- kommunizieren nach closed loop-Model

Die Interaktion mit NPCs soll dabei möglichst natürlich erfolgen. Besonders relevant ist, dass NPCs auf verbale oder nonverbale Anweisungen der Teamleitung reagieren können.

7. Szenarien und Trainingslevel

Die Anwendung soll mindestens vier Trainings-/Lernlevel mit jeweils mindestens zwei unterschiedlichen Patient/innen ermöglichen. Die medizinischen Fallinhalte werden vom Auftraggeber fachlich definiert und mit dem Auftragnehmer für die technische Umsetzung spezifiziert.

Level 1 – strukturiertes Basistraining einzelner Rollen

stark strukturierte Situation, Orientierung an grundlegenden Abläufen und Untersuchungsschritten mit Hilfestellungen durch NPCs als Anleitende.

Level 2 – zunehmende Komplexität und Teamarbeit

mehr Handlungsmöglichkeiten, Priorisierung und Aufgabenverteilung.

Level 3 – dynamische Situation

Zunehmende Komplexität mit zeitkritische Entwicklung, relevante Patientenzustandsänderungen (schnellere Verschlechterung der Patient:in) und konkurrierende Aufgaben.

Level 4 – komplexe Teamsituation

hohe Handlungsfreiheit, komplexe Kommunikation, parallele Prozesse und Entscheidungsfindung.

8. Grundprinzip der Interaktion

Die Anwendung muss eine möglichst hohe Handlungsfreiheit ermöglichen und möglichst realitätsnah erfolgen. Nutzer entscheiden – abhängig vom Szenario – selbst, welche Untersuchung oder Maßnahme durchgeführt wird, welche Information benötigt wird, wer eine Aufgabe übernimmt, wann kommuniziert oder Diagnostik veranlasst wird und wann die nächste Versorgungsphase eingeleitet wird.

Handlungen sollen nicht nur animiert werden, sondern einen definierten, szenariospezifischen Befund bzw. eine definierte Konsequenz erzeugen. Abhängig von der Position des Avatars und insbesondere von der Position zum Patienten können unterschiedliche Handlungen durchgeführt werden.

9. Medizinische Untersuchungen und Interventionen

- Visuelle Kontrolle der Atemwege
- Pupillenkontrolle
- GCS Kontrolle
- Periphere pDMS Kontrolle
- Orientierungskontrolle: Person, Ort, Zeit, Situation
- Pulskontrolle zentral und peripher
- ReCap Zeitmessung
- Blutdruckmessung
- 6- und 12 Kanal-EKG
- SpO_2-/Monitoring
- Blutzuckermessung
- Temperaturmessung
- Intubation und Beatmung über Beatmungsgerät mit Steuerung der Beatmung
- Atemkontrolle durch Auskultation
- Thoraxuntersuchung (Atembewegungen, Auskultation und Palpation)
- Bodycheck: Schädelkalotte, obere Extremität, Thorax, Abdomen, Becken, Untere Extremität
- Abdomenuntersuchung
- Beckenuntersuchung
- Untersuchung der Extremitäten
- Ultraschall/FAST
- Versorgung sichtbarer Blutungen und Verletzungen (z.B. durch Verband anlegen)
- Medikamente, Infusionen, Blutprodukte vorbereiten und geben
- weitere durch die Szenarien vorgegebene Interventionen
- Nutzung definierter medizinischer Materialien und Geräte (z.B. Ultraschall)
- Realitätsnahe Zeitdauer bei Handl ungen/Maßnahmen

Die Materialien sollen möglichst entsprechend der realen Anordnung in der Universitätsmedizin Frankfurt platziert werden. Ein wesentliches Ziel ist, dass die Teilnehmenden Materialien nicht aus einem Menü auswählen, sondern sie – soweit technisch sinnvoll – im virtuellen Raum suchen, identifizieren, aufnehmen und verwenden müssen.

Die Steuerung erfolgt über die VR-Controller bzw. die jeweils verfügbare Interaktionstechnologie. Das Ergebnis einer Untersuchung oder Intervention soll für die handelnde Person unmittelbar nachvollziehbar sein. Dabei sollen Befunde, welche visuell oder akustisch umsetzbar sind, als solche auch erfahrbar werden z.B. Auskultationsgeräusche, Atemwegsbefund.

Beispiel:

Bei der Pulskontrolle soll nicht lediglich ein Menüpunkt „Puls kontrolliert“ aktiviert werden. Vielmehr soll die Spielerin bzw. der Spieler den Puls tatsächlich an der entsprechenden Körperstelle untersuchen und anschließend einen Befund erhalten.

10. Dynamisches Patientenmodell

Der Patientenzustand muss abhängig vom Szenario, dem zeitlichen Verlauf und relevanten Handlungen verändert werden können. Maßnahmen/Handlungen/Priorisierungen/Reihenfolge von Handlungen haben eine nachvollziehbare Konsequenz. Veränderungen müssen regelbasiert und reproduzierbar sein.

- Vitalparameter
- Bewusstseinszustand
- sichtbare klinische Zeichen

- Befunde
- Verschlechterung bzw. Stabilisierung als Konsequenzen relevanter Maßnahmen (oder Konsequenz nicht-durchgeführter Maßnahmen)

Mögliche dynamische physiologische Parameter sind beispielsweise:

- Herzfrequenz,
- Blutdruck,
- Sauerstoffsättigung,
- Atemfrequenz,
- Bewusstseinszustand,
- Pupillenstatus,
- Hautzeichen,
- Blutungsaktivität.

11. Sonographie

Das virtuelle Ultraschallgerät muss Untersuchungsregion und Befund berücksichtigen. Je nach Szenario müssen unterschiedliche Befunde dargestellt werden können. Der auf dem Ultraschallmonitor dargestellte Befund muss dem untersuchten Bereich und dem hinterlegten Patientenzustand entsprechen.

12. Röntgen

Das Röntgengerät muss durch die hierfür vorgesehene Rolle positioniert werden können. Die erzeugte Darstellung wird im vorgesehenen radiologischen Bereich angezeigt. Der Befund wird szenariospezifisch hinterlegt.

13. Computertomographie

- korrekte Vorbereitung und Lagerung der Patientin/des Patienten
- Berücksichtigung von Schläuchen, Kabeln und sonstigen Störfaktoren
- Durchführung des Transports bzw. der CT-Sequenz
- Verlassen des Schockraums durch das Team entsprechend dem Szenario
- realitätsnaher zeitlicher Ablauf
- realitätsnähe Darstellung der Bewegung des CT-Geräts (Sliding Gantry) und der Zeitdauer
- Darstellung der CT-Befunde im radiologischen Bereich

14. Kommunikation

- verbale Kommunikation zwischen menschlichen Spielern
- Ansprache einzelner Rollen oder des gesamten Teams
- Kommunikation mit NPCs, soweit für das Szenario erforderlich
- Erfassung relevanter Kommunikationsereignisse mit Zeitstempel
- Möglichkeit, Kommunikationsdaten (transkribiert, zugeordnet nach Spielenden und mit Zeitstempel) für spätere wissenschaftliche Auswertung bereitzustellen, soweit datenschutzrechtlich zulässig.

15. Checklistenfunktion

Die Teamleitung soll eine digitale Checkliste verwenden können. Die Checkliste dient sowohl der Trainingsunterstützung als auch insbesondere dem Feedback und Debriefing. Checklistenitems müssen mit Zeitstempel sichtbar gespeichert werden. Die Checkliste sollte nach Fertigentwicklung des Produktes durch den Auftraggeber angepasst werden können.

16. Event Logging und wissenschaftliche Auswertung

Durchgängiges Event logging ist ein zentraler Bestandteil der Anwendung für Feedback und Debriefing. Jede relevante Aktion soll mit einem Zeitstempel gespeichert werden. Trainingsereignisse und Teilnehmerstammdaten getrennt, pseudonymisierbar. Keine Verarbeitung außerhalb der vom Auftraggeber freigegebenen Infrastruktur.

Beispielsweise:
Teilnehmer 03, Rolle: Anästhesie, Aktion: Pupillenkontrolle,
10:34:21 – Anästhesist untersucht Pupillen **10:34:30 Pupillenkontrolle beendet**
10:34:28 – Befund verbal kommuniziert von A an B
10:34:35 – Teamleader reagiert auf X
10:34:42 – CT angeordnet durch C
10:35:10 – Patient für CT vorbereitet

Für jedes Trainingsszenario sollte möglichst eine strukturierte Datendatei erzeugt werden. Diese sollte mindestens enthalten:

- Szenario-ID
- Datum/Uhrzeit
- pseudonymisierte Teilnehmerkennung um Verknüpfbarkeit mit extern erhobenen Forschungsdaten sicherzustellen
- Rolle/Akteur
- Handlung
- Zeitstempel
- Beginn und Ende Scenario Zeitstempel
- Ort
- Ergebnis/Befund
- Patientenstatus
- Entscheidungen
- Checklisteninteraktionen

- Die Logging-Architektur muss modular und erweiterbar ausgestaltet sein, sodass der Auftraggeber künftig zusätzliche Ereignistypen und Forschungsvariablen ergänzen kann, ohne die grundlegende Systemarchitektur neu entwickeln zu müssen.

Audioaufnahmen und (wünschenswert) Transkripte

- Audioaufnahme Gespräche und Transkripte der Szenarienkommunikation

- Kommunikationsereignisse: inklusive Sprecher/Rolle, Zeitpunkt bzw. Beginn/Ende, ggf. Adressat und Transkript. Relevant wäre auch die eindeutige Zuordnung Mensch vs. NPC.

Export der Daten:

Die Daten müssen in einem gängigen, maschinenlesbaren Format (z. B. CSV) exportierbar sein einschließlich dokumentiertem Datenmodell/Data Dictionary, sodass die Rohdaten ohne Software des Anbieters in R/SPSS/Python etc. statistisch ausgewertet werden können.

Integration von Fragebögen, Formularen o.ä:

Ergänzend sollte die Möglichkeit bestehen, kurze Forschungsfragebögen (z. B. Vorab oder Nachbefragungen oder Prä-/Post-Erhebungen) einschließlich digitaler Einwilligung und datenschutzrechtlicher Aufklärung direkt innerhalb der Anwendung bereitzustellen und diese über pseudonymisierte IDs eindeutig der jeweiligen Trainingssession zuzuordnen.

Randomisierung und Studienmodus Funktion:

Für spätere RCTs oder Vergleichsstudien soll es die Möglichkeit geben Szenarien oder Bedingungen randomisiert bzw. verblindet zugewiesen werden könnten.

17. Feedback und Debriefing

Strukturierte Auswertung mittels visuellem Feedback als Darstellung des gesamten Trainings auf einer Zeitachse.

- Phasen: Teamvorbereitung; präklinische Übergabe; Umlagerung; Primary Survey; diagnostische/therapeutische Maßnahmen; Secondary Survey; CT/weitere Diagnostik; Entscheidung über weiteres Vorgehen; Übergabe.
- Darstellung, welche Maßnahmen wann und durch wen durchgeführt wurden.
- Darstellung nicht durchgeführter oder verspäteter Maßnahmen.
- Darstellung der Reihenfolge relevanter Maßnahmen.
- Markierung von Critical Events, z.B. verspätete Blutungserkennung, nicht kommunizierter Befund, fehlende Aufgabenverteilung, widersprüchliche Kommunikation, Verzögerung einer Intervention, fehlerhafte CT-Vorbereitung oder unerwartete Patientenverschlechterung.
- Trainerfunktion zur Auswahl relevanter Ereignisse für ein anschließendes Debriefing.

18. Fachliche Grundlagen

Die fachliche Ausgestaltung der Trainings- und Auswertungslogik erfolgt auf Grundlage der vom Auftraggeber festgelegten lokalen Standards und der im Projekt benannten fachlichen Grundlagen, insbesondere Trauma Room Manual Münzberg et al., Trauma Checklist der WHO sowie relevanter nationaler und internationaler Leitlinien. Die konkrete Auswahl und Versionierung der fachlichen Quellen werden durch den Auftraggeber festgelegt. Vor der Abnahme ist nachzuweisen, dass die Simulation die fachlichen, didaktischen und funktionalen Anforderungen des Auftraggebers erfüllt. Hierzu sind gemeinsam definierte Testszenarien sowie eine fachliche Validierung durch den Auftraggeber durchzuführen.

19. Technische Anforderungen

- Die Anwendung läuft auf den vom Auftraggeber in Abstimmung mit dem Auftragnehmer beschafften VR-Headsets und Rechnern. Sie muss im vereinbarten lokalen Betrieb ohne permanente Internetverbindung und ohne erforderliche externe Cloud-Dienste funktionieren. Erforderliche lokale Netzwerkverbindungen für den Multiplayerbetrieb sind vom Auftragnehmer im Angebot anzugeben.
- robuster Singleplayer- und Multiplayer-Betrieb
- reproduzierbare Szenarien

- lokale bzw. durch den Auftraggeber freigegebene Datenhaltung
- maschinenlesbarer Datenexport
- Dokumentation der technischen Architektur und Drittsoftware
- Eigenständige Anpassbarkeit und Wartung durch den Auftraggeber. dies gilt u.a. für Szenarien, Patientenkonfigurationen und Auswertungsparameter, damit spätere Änderungen nicht jeweils eine Beauftragung des Herstellers erfordern

- Bereitstellung eines Handbuches und Tutorials

- Die Anwendung soll vollständig innerhalb der vom Auftraggeber bereitgestellten Infrastruktur ohne permanente Internetverbindung lauffähig sein. Für den Trainingsbetrieb dürfen keine externen Cloud-Dienste erforderlich sein. Offlinefähigkeit

- Der Auftragnehmer hat ein Wartungs- und Supportkonzept einschließlich Reaktions- und Behebungszeiten für Fehler unterschiedlicher Priorität für den Entwicklungszeitraum vorzulegen. Ein Wartungs- und Supportkonzept für den Zeitraum nach der Fertigstellung wird zusätzlich von Auftragnehmer erstellt (Gesonderter Vertrag)
- Während des vereinbarten Wartungszeitraums sind Funktions-, Kompatibilitäts- und Sicherheitsupdates bereitzustellen. Diese dürfen die bestehende Funktionalität und Datenintegrität nicht beeinträchtigen.
- Lizenzmodell: Unbegrenzte Nutzung
- Das angebotene Lizenzmodell ist vollständig offenzulegen. Hierzu gehören insbesondere Nutzungsumfang, Laufzeit, Nutzer- bzw. Gerätebeschränkungen, Wartungs- und Folgekosten sowie ggf. anfallende Lizenzgebühren Dritter. Der Auftraggeber erhält ein zeitlich unbefristetes Nutzungsrecht der entwickelten Anwendung einschließlich aller für den Betrieb erforderlichen Komponenten.
- Datenexport: Möglichkeit Single und Batch-Export

20. Datenschutz / IT-Sicherheit

Die Anwendung ist so zu konzipieren und zu betreiben, dass personenbezogene Trainings- und Kommunikationsdaten nur verarbeitet werden, soweit dies für die vertraglich vereinbarten Funktionen erforderlich ist. Eine Verarbeitung oder Übermittlung personenbezogener Daten außerhalb der vom Auftraggeber freigegebenen IT-Infrastruktur, insbesondere über externe Cloud-, Hosting-, Analyse- oder Sprachverarbeitungsdienste, ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.
Soweit eine lokale Speicherung personenbezogener Daten erforderlich ist, sind diese verschlüsselt zu speichern und nach Wegfall des jeweiligen Verarbeitungszwecks zu löschen. Die Anwendung muss eine Pseudonymisierung der Teilnehmerdaten ermöglichen. Trainingsereignisse und Teilnehmerstammdaten sind getrennt zu speichern oder technisch getrennt verarbeitbar zu halten.
Der Auftragnehmer legt im Angebot die vorgesehenen Datenflüsse, Speicherorte und Speicher- bzw. Löschfristen sowie alle eingesetzten Dritt-, Cloud- und Sprachverarbeitungsdienste offen. Änderungen daran während der Vertragslaufzeit bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

21. Rechte und Datenhoheit

- Der Auftraggeber behält die Rechte an seinen 3D-Daten, medizinischen Inhalten, Vignetten, Checklisten, Szenarien und Forschungsdaten.
- Der Auftragnehmer legt sämtliche verwendeten Drittsoftware- und Lizenzkomponenten offen.
- Für die Anwendung erforderliche Nutzungsrechte sind im Angebot eindeutig auszuweisen.
- Die Herausgabe der vereinbarten Dokumentation und Exportdaten ist Bestandteil der Leistung.

- Der vollständige Quellcode der im Rahmen des Projekts entwickelten Anwendung einschließlich Dokumentation ist dem Auftraggeber spätestens mit der Abnahme bereitzustellen. Keine Open-Source-Pflicht.
- Der Auftraggeber erhält die erforderlichen Eigentums, Nutzungs- und Änderungsrechte, um die Anwendung unabhängig weiterentwickeln und bearbeiten zu können.
- Alle während des Projekts entwickelten Datenmodelle, Szenariologiken, Checklisten und Konfigurationsdateien müssen in einem offenen Format bereitgestellt werden.

22. Projektorganisation und Meilensteine

Nr.	Meilenstein/ Zu erbringende Leistung
1	Kick-off, Anforderungsabgleich, technische Konzeption, Abstimmung Pflichtenheft
2	Fachliches und technisches Umsetzungskonzept einschließlich Szenario-, Patienten-, Physiologie- und Datenkonzept. Datenkonzept und technische Anforderungen an Hardware und Netzwerk
3	Früher Prototyp der VR-Umgebung (vereinbarte Räume) und der Patienteninteraktion
4	Implementierung Kernsimulation, dynamische Physiologie, verschiedene Trainingslevel
5	Testversion Singleplayer in versch. Leveln, Zeit- und Maßnahmenabhängige Zustandsentwicklung
6	Implementierung Multiplayer-Variante, sowie Ergebnisprotokollierung, Auswertung, Debriefing und Datenexport
7	Bereitstellung der vollständigen Version zur Funktionsprüfung und medizindidaktischen Validierung, Abnahmetest
8	Endabnahme, Dokumentation und Übergabe

Der Bieter legt einen verbindlichen Terminplan mit konkreten Kalenderdaten vor.

23. Abnahme

Die Endabnahme erfolgt anhand der Muss-Anforderungen und eines gemeinsam abgestimmten Abnahmeszenarios. Alle wesentlichen Muss-Funktionen müssen nachweislich dauerhaft funktionsfähig sein.

ID	Anforderung	Typ	Nachweis / Abnahme
A-01	Schockraum-Digital-Twin funktionsfähig	M	Abnahmetest im realitätsnahen Szenario
	Szenarien/Level	M	Abnahmetest im realitätsnahen Szenario
A-02	Singleplayer funktionsfähig	M	Test
A-03	Multiplayer synchronisiert	M	Test mit mehreren Headsets
A-04	Rollen/NPCs	M	Rollentest
A-05	medizinische Kerninteraktionen incl. FAST	M	Testfälle
A-06	dynamischer Patient, reproduzierbar	M	Szenariotest
A-07	Ultraschall/Röntgen/CT-Ablauf	M	Testfälle
A-08	Vier Level mit mind. Zwei Vignetten	M	Vollständigkeit
A-09	Event Logging (Handlungen und Kommunikation)	M	Datenexport
A-10	Zeitachsen-Auswertung, Debrief-Module	M	Auswertungstest
A-11	Dokumentation/Schulung/Lizenzliste	M	Übergabeprüfung

24. Eignungskriterien

E-01	Zwei Referenzen der letzten fünf Jahre: (1) Immersives medizinisches VR-Training an einem Universitätsklinikum oder einer gleichwertigen Klinik mit physiologischer Patientenreaktion und protokolliertem Debriefing; (2) Interaktives XR-Simulations- oder Trainingssystem	Mindestanforderung	siehe Kriterienkatalog (im Bietercockpit der eVergabe)
E-02	Umsatz aus VR- und/oder Simulation-Software > 100.000 € netto in mind. einem der letzten drei abgeschlossenen GJ	Mindestanforderung	

25. Zuschlagskriterien

Die Bieter reichen mit dem Angebot ein technisches Umsetzungskonzept, ein medizinisch-didaktisches Umsetzungskonzept, ein Konzept zum Patientenmodell und Algorithmus-Layer, ein Konzept zu Event Logging, Debriefing und Datenexport, eine Übersicht der konkret vorgesehenen Schlüsselpersonen mit deren projektbezogener Erfahrung, einen Projektplan mit Meilensteinen und Terminen sowie das Preisblatt ein. Die Zuschlagswertung umfasst insgesamt 100 Punkte: 70 Punkte für die qualitativen Kriterien und 30 Punkte für den Preis. Die Gewichtung und Berechnung sind in der nachfolgenden Tabelle festgelegt. Die Muss-Anforderungen werden vor der Zuschlagswertung geprüft; sie werden nicht nochmals als Qualitätsvorteil bewertet.

Qualitative Zuschlagskriterien und Gewichtung

Kriterium	Max. Punkte	Bewertete Unterkriterien (gleich gewichtet)
Technisches Umsetzungskonzept	14	1. Systemarchitektur, Zielhardware, (Offline-)betrieb und lokale Datenhaltung 2. Aufbereitung und Integration des vom Auftraggeber bereitgestellten Raumscans 3. Multiplayer-Synchronisierung, Rollen und NPCs 4. Technische Umsetzung der Interaktionen, Performance und Behandlung technischer Risiken
Medizinisch-didaktisches Umsetzungskonzept	10	1. Zuordnung der vorgesehenen Lernaktivitäten zu den Lernzielen 2. Nachvollziehbare Progression über die vier Level 3. Entscheidungsspielraum und Konsequenzen der Handlungen im Szenario 4. Begründung der Gestaltung für individuelles und interprofessionelles Lernen
Patientenmodell und Algorithmus-Layer	12	1. Abbildung zeitabhängiger Veränderungen der im Szenario vorgesehenen physiologischen und klinischen Parameter 2. Nachvollziehbare Ursache-Wirkungs-Beziehungen zwischen Handlungen, Unterlassungen und Patientenzustand 3. Reproduzierbarkeit sowie Anpassbarkeit der Szenarien und Parameter
Event Logging, Debriefing und wissenschaftliche Nutzbarkeit	12	1. Erfassung relevanter Ereignisse mit Akteur, Handlung, Zeitstempel, Befund und Ergebnis gemäß Leistungsbeschreibung. 2. Rekonstruierbarkeit des vollständigen Trainingsverlaufs einschließlich verspäteter oder unterlassener Untersuchungen/Maßnahmen und deren Folgen. 3. Maschinenlesbarer Einzel- und Batch-Export sowie dokumentiertes Datenmodell; ein Beispiel des Exportformats ist beizufügen. 4. Eignung der Daten für die vorgesehenen Auswertungen zu Zeitbedarf, Entscheidungen, Vollständigkeit kritischer Maßnahmen, Aufgabenverteilung und Kommunikation, Datenschutz- und Pseudonymisierungskonzept.

Kriterium	Max. Punkte	Bewertete Unterkriterien (gleich gewichtet)
Für die Ausführung vorgesehenes Projektteam	10	Für jede der drei benannten Rollen (Projektleitung, VR-/Echtzeit-Softwareentwicklung, 3D-/Umgebungsintegration) wird die Zahl der innerhalb der letzten fünf Jahre abgeschlossenen oder wesentlich erbrachten einschlägigen Projekte der jeweils vorgesehenen Personen mit 0 bis 4 Punkten bewertet: 0 = kein einschlägiges Projekt; 1 = ein Projekt; 2 = zwei Projekte; 3 = drei Projekte; 4 = mindestens vier Projekte. Einschlägig sind: für die Projektleitung Software- oder VR/XR-Projekte mit persönlicher Verantwortung für Planung und Abnahme; für VR-/Echtzeit-Softwareentwicklung die persönliche Umsetzung einer interaktiven Echtzeit-VR/XR-Anwendung; für 3D-/Umgebungsintegration die persönliche Erstellung oder Optimierung einer Echtzeit-3D-Umgebung für VR/XR. Zeitraum, Rolle und persönlich erbrachte Aufgaben sind je Projekt anzugeben. Wird eine Person für mehrere Rollen benannt, wird ihre Erfahrung je Rolle anhand der jeweils nachgewiesenen Aufgaben bewertet.
Projektplan und Realisierungszeit	12	1. Vollständigkeit und Prüfbarkeit der Meilensteine, Ergebnisse, relativen Termine und Nachweise gemäß Anlage 8 EVB-IT. 2. Darstellung von Abhängigkeiten, kritischem Pfad und erforderlichen Mitwirkungen des Auftraggebers. 3. Zuordnung der personellen Kapazitäten zu den Projektphasen und Meilensteinen. 4. Benennung konkreter, auf dieses Vorhaben bezogener Projektrisiken mit passenden Maßnahmen und verbleibenden Auswirkungen. Ein früherer Endtermin allein führt nicht zu einer höheren Punktzahl; bewertet wird ein vollständiger, plausibler und verbindlich angebotener Plan.
Preis	30	Bewertet wird der Netto-Gesamtpreis P11 aus Punkt 27 für alle zwingend geforderten Leistungen (Summe P1 bis P10 einschließlich erforderlicher Lizenz- und Drittsoftwarekosten). Optionale Leistungen aus P12 werden nicht einbezogen. Preispunkte = niedrigster wertbarer Netto-Gesamtpreis ÷ Netto-Gesamtpreis des Angebots × 30.
Gesamt	100	Qualitative Kriterien: 70 Punkte; Preis: 30 Punkte.

Formale Anforderungen:

Die fünf Erläuterungstexte zu den qualitativen Kriterien (technisches Konzept, medizinisch-didaktisches Konzept, Patientenmodell/Algorithmen, Event Logging/Debriefing/Datenexport sowie Projektplan) dürfen zusammen höchstens 20 DIN-A4-Seiten einschließlich Grafiken umfassen; Schriftgröße mindestens Arial 10 Punkt. Bewertet werden nur die ersten 20 Seiten dieser Erläuterungstexte. Nicht auf diese Seitenbegrenzung angerechnet werden die gesondert tabellarisch einzureichenden Angaben zu Schlüsselpersonen und deren Projekterfahrung. Deckblätter, Inhaltsverzeichnisse und Anlagen zu den fünf Erläuterungstexten zählen mit. Bieter sollen ihre Angaben den Unterkriterien in Punkt 21 eindeutig zuordnen; nach Seite 20 eingereichte Inhalte dieser Erläuterungstexte werden nicht bewertet.

26. Bewertungsmaßstab für qualitative Kriterien

Prüfreihenfolge und Bewertungsverfahren

Zunächst wird geprüft, ob die Muss-Anforderungen erfüllt sind und die geforderten Angebotsunterlagen vorliegen. Angebote, die danach wertbar sind, werden anhand der in Punkt 25 genannten Unterkriterien bewertet. Die Bewertung beschränkt sich auf diese Unterkriterien; darüber hinausgehende oder optionale Funktionen erhalten keine Punkte, sofern sie nicht ausdrücklich als Unterkriterium aufgeführt sind.

Punktstufen für die qualitativen Unterkriterien

Die Unterkriterien der Konzepte und des Projektplans werden mit 0, 1, 2, 3 oder 4 Punkten bewertet. Für das Projektteam gilt ausschließlich die in Punkt 25 festgelegte rollenbezogene Projektzählung. Die Bewertenden halten die maßgeblichen Angebotsstellen und eine kurze Begründung fest. Eine Nichterfüllung einer Muss-Anforderung wird nicht durch eine niedrige Punktzahl kompensiert, sondern nach den dafür geltenden Verfahrensregeln behandelt.

Punkte je Unterkriterium	Bewertungsanker
0	Keine verwertbaren Angaben, wesentliche Widersprüche oder keine Behandlung des Unterkriteriums.
1	Angaben bleiben überwiegend allgemein oder unvollständig; wesentliche Umsetzungsschritte, Nachweise oder Risiken fehlen, sodass die Erfüllung nicht nachvollziehbar ist.
2	Alle für das Unterkriterium benannten Inhalte sind konkret und widerspruchsfrei beschrieben; der Mindestumfang ist plausibel erfüllbar. Ein zusätzlicher, belegter Qualitätsvorteil ist nicht dargestellt.
3	Die Mindestanforderungen sind erfüllt und mindestens ein konkreter, auf das Unterkriterium bezogener Qualitätsvorteil ist anhand eines nachvollziehbaren Vorgehens, Beispiels, Prüfschritts oder Ergebnisses belegt. Wesentliche Risiken sind behandelt.
4	Die Mindestanforderungen sind erfüllt und mindestens zwei voneinander unterscheidbare Qualitätsvorteile sind konkret belegt oder ein wesentlicher Vorteil ist durch ein messbares Ziel und einen geeigneten Prüfnachweis besonders belastbar abgesichert. Wesentliche Risiken und deren Begrenzung sind nachvollziehbar dargestellt.

Berechnung der Qualitätspunkte: Bei den qualitativen Kriterien außer dem Projektteam sind die aufgeführten Unterkriterien gleich gewichtet. Die Kriteriumspunkte berechnen sich wie folgt: Maximalpunkte des Kriteriums × Summe der Unterkriterienpunkte ÷ (4 × Anzahl der Unterkriterien). Für das Projektteam wird je benannter Rolle die Punktzahl 0 bis 4 nach Punkt 25 vergeben; die Kriteriumspunkte berechnen sich aus: 10 × Summe der drei Rollenpunkte ÷ 12.

Gesamtwertung und Rundung: Die Gesamtpunktzahl ist die Summe der Qualitätspunkte und der Preispunkte. Zwischenergebnisse werden ungerundet weiterverwendet; die Gesamtpunktzahl wird auf zwei Dezimalstellen gerundet. Bei gleicher Gesamtpunktzahl erhält das Angebot mit der höheren Qualitätspunktzahl den Vorrang; bei weiterem Gleichstand das Angebot mit dem niedrigeren wertbaren Netto-Gesamtpreis.

Dokumentation und Vertragsbezug: Die Bewertung erfolgt durch mindestens zwei Vertreter des Auftraggebers. Für jedes Unterkriterium werden Punktzahl, herangezogene Angebotsstellen und kurze Begründung dokumentiert. Leistungsmerkmale, die für die Wertung Punkte erhalten, werden im Zuschlagsfall als verbindliche Leistung festgehalten und, soweit möglich, anhand der Abnahmekriterien geprüft.

27. Preisblatt – Struktur

Preisposition	Leistungsinhalt	Nettoangebot
P1	Konzeption und Projektmanagement	
P2	3D-Aufbereitung / Digital Twin	
P3	VR-Kernentwicklung und Interaktion	
P4	Rollen, Avatare und NPCs	
P5	Single-/Multiplayer	
P6	Patientenmodell und dynamische Zustände	
P7	Diagnostik, Ultraschall, Röntgen, CT	
P8	Checkliste, Logging, Auswertung, Debrief	
P9	Trainingslevel/Szenarien	
P10	Test, Abnahme, Dokumentation und Schulung	
P11	Gesamtpreis netto	
P12	Optionale Leistungen (siehe Punkt 28)	

28. Optionale Leistungen

Die Leistungen müssen nicht angeboten werden. Die Preise werden nicht in der Angebotssumme berücksichtigt.

- Traineroberfläche mit Live-/Replay-Funktion.
- Transkript der Sprache für die Studie
- Szenarioeditor
- Wiederverwendbare Szenario-/Patientenbausteine.
- Mehr als fünf gleichzeitige menschliche Spieler

29. Anlagen / durch Auftraggeber nach Zuschlag bereitzustellen

- 3D-Scan des Schockraums
- lokale Raum- und Ausstattungsliste
- medizinische Szenarien und Patientenvignetten
- lokale Checklisten/Standards
- fachliche Vorgaben zu Untersuchungen und Interventionen
- fachliche Vorgaben zu dynamischen Patienten (Konsequenzen auf Handlungen)
- Röntgen/CT-Bilder
- Abnahmeszenarien
- ggf. Vorgaben zur Zielhardware

Anlage-EN 1 Eigenerklärung Nachunternehmen

Bieter	Vergabenummer	Datum
	20261040	
Projekt		
Leistung Virtual-Reality-Trainingssystems zur interprofessionellen Schockraumversorgung		

Ergänzung des Angebotsschreibens

Verzeichnis über Art und Umfang der Leistungen, für die sich der Bieter der Kapazitäten anderer Unternehmen bedienen wird

Zur Ausführung der im Angebot enthaltenen Leistungen benenne ich Art und Umfang der Teilleistungen, für die ich mich/wir uns anderer Unternehmen bedienen werde(n).

OZ/Leistungsbereich	Beschreibung der Teilleistungen / Firma des Nachunternehmers

In Hinsicht auf meine/unsere wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit	
Name des Unternehmens	Angabe zu der von diesem Unternehmen überlassenen Eignung

Anlage-EN2 Verpflichtungserklärung Nachunternehmen

Bewerber/Bieter	Vergabenummer	Datum
	20261040	
Projekt		
Leistung Virtual-Reality-Trainingssystems zur interprofessionellen Schockraumversorgung		

Name, gesetzlicher Vertreter, Kontaktdaten des sich verpflichtenden Unternehmens

Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns gegenüber dem Auftraggeber, im Falle der Auftragsvergabe an den o.g. Bewerber/Bieter diesem mit den erforderlichen Kapazitäten meines/unseres Unternehmens für den/die nachfolgenden Leistungsbereich(e) zur Verfügung zu stehen.

OZ/Leistungsbereich	Beschreibung der (Teil)Leistungen

(Ort, Datum, Unterschrift)

☐ Der Bewerber bzw. Bieter nimmt zum Nachweis seiner Eignung die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit meines/unseres Unternehmens in Anspruch. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns gegenüber dem Auftraggeber, im Falle der Auftragsvergabe an den o.g. Bewerber/Bieter mit diesem gemeinsam für die Auftragsausführung zu haften.

(Ort, Datum, Unterschrift)

Anmerkung: Sofern Verpflichtungserklärungen in Kopie oder als Telefax vorgelegt werden, behält sich die Vergabestelle vor, die Originale zu verlangen.

Bezeichnung der Leistung:

Maßnahmennummer	Projekt
Vergabenummer **20261040**	Leistung **Virtual-Reality-Trainingssystems zur interprofessionellen Schockraumversorgung**

Erklärung der Bieter- /Arbeitsgemeinschaft

Wir, die nachstehend aufgeführten Unternehmen einer Bietergemeinschaft,

Bevollmächtigter Vertreter

Mitglied _____

USt-ID: _____

Weitere Mitglieder

Mitglied _____

USt-ID: _____

Mitglied _____

USt-ID: _____

Mitglied _____

USt-ID: _____

beschließen, im Falle der Auftragserteilung eine Arbeitsgemeinschaft zu bilden und erklären[1], dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt und alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Ort	Datum	Unterschrift
Ort	Datum	Unterschrift
Ort	Datum	Unterschrift
Ort	Datum	Unterschrift

[1] **Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben, Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte Erklärung abzugeben.**

- Anlage zum BMWK-Rundschreiben vom 14.04.2022 -

Eigenerklärung

(von allen Bewerbern / Bietern / allen Mitgliedern von Bewerber- bzw. Bietergemeinschaften)

Bezeichnung des Vergabeverfahrens / Auftrags:

Geschäftszeichen des Auftraggebers:
20261040

Die nachfolgende Erklärung gebe/n ich/wir verbindlich ab (ggf. zugleich in Vertretung für die lt. Teilnahmeantrag / Angebot Vertretenen auch für diese):

1. Der / die **Bewerber / Bieter** gehört / gehören nicht zu den

in **Artikel 5 k)** Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 23 der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren,

genannten Personen oder Unternehmen, die einen <u>Bezug zu Russland</u> im Sinne der Vorschrift aufweisen,

a) **durch die russische Staatsangehörigkeit des Bewerbers/Bieters oder die Niederlassung des Bewerbers/Bieters in Russland,**
b) **durch die Beteiligung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens, auf die eines der Kriterien nach Buchstabe a zutrifft, am Bewerber/Bieter über das Halten von Anteilen im Umfang von mehr als 50%,**
c) **durch das Handeln der Bewerber/Bieter im Namen oder auf Anweisung von Personen oder Unternehmen, auf die die Kriterien der Buchstaben a und/oder b zutrifft.**

2. Die am Auftrag als **Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden**, beteiligten Unternehmen, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt, gehören ebenfalls nicht zu dem in der Vorschrift genannten Personenkreis mit einem Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift.

3. Es wird bestätigt und sichergestellt, dass auch während der Vertragslaufzeit keine als **Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden**, beteiligten Unternehmen eingesetzt werden, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt.

_____ , den _____

Unterschriften (bei elektronischer Übermittlung: Name der erklärenden Person

Artikel 5k der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 23 der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 lautet wie folgt:

(1) Es ist verboten, öffentliche Aufträge oder Konzessionen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe sowie unter Artikel 10 Absatz 1, Absatz 3, Absatz 6 Buchstaben a bis e, Absatz 8, Absatz 9 und Absatz 10 und die Artikel 11, 12, 13 und 14 der Richtlinie 2014/23/EU, unter die Artikel 7 und 8, Artikel 10 Buchstaben b bis f und h bis j der Richtlinie 2014/24/EU, unter Artikel 18, Artikel 21 Buchstaben b bis e und g bis i, Artikel 29 und Artikel 30 der Richtlinie 2014/25/EU und unter Artikel 13 Buchstaben a bis d, f bis h und j der Richtlinie 2009/81/EG fallen, an folgende Personen, Organisationen oder Einrichtungen zu vergeben bzw. Verträge mit solchen Personen, Organisationen oder Einrichtungen weiterhin zu erfüllen:

a) russische Staatsangehörige oder in Russland niedergelassene natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen,

b) juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von einer der unter Buchstabe a genannten Organisationen gehalten werden, oder

c) natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung einer der unter Buchstabe a oder b genannten Organisationen handeln,

auch solche, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt, Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Sinne der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe in Anspruch genommen werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 können die zuständigen Behörden die Vergabe oder die Fortsetzung der Erfüllung von Verträgen genehmigen, die bestimmt sind für

a) den Betrieb ziviler nuklearer Kapazitäten, ihre Instandhaltung, ihre Stilllegung, die Entsorgung ihrer radioaktiven Abfälle, ihre Versorgung mit und die Wiederaufbereitung von Brennelementen und die Weiterführung der Planung, des Baus und die Abnahmetests für die Indienststellung ziviler Atomanlagen und ihre Sicherheit sowie die Lieferung von Ausgangsstoffen zur Herstellung medizinischer Radioisotope und ähnlicher medizinischer Anwendungen, kritischer Technologien zur radiologischen Umweltüberwachung sowie für die zivile nukleare Zusammenarbeit, insbesondere im Bereich Forschung und Entwicklung,

b) die zwischenstaatliche Zusammenarbeit bei Raumfahrtprogrammen,

c) die Bereitstellung unbedingt notwendiger Güter oder Dienstleistungen, wenn sie ausschließlich oder nur in ausreichender Menge von den in Absatz 1 genannten Personen bereitgestellt werden können,

d) die Tätigkeit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Union und der Mitgliedstaaten in Russland, einschließlich Delegationen, Botschaften und Missionen, oder internationaler Organisationen in Russland, die nach dem Völkerrecht Immunität genießen.

e) den Kauf, die Einfuhr oder die Beförderung von Erdgas und Erdöl, einschließlich raffinierter Erdölerzeugnisse, sowie von Titan, Aluminium, Kupfer, Nickel, Palladium und Eisenerz aus oder durch Russland in die Union, oder

f) den Kauf, die Einfuhr oder die Beförderung von Kohle und anderen festen fossile Brennstoffen, die in Anhang XXII aufgeführt sind, bis 10. August 2022.

(3) Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über jede nach diesem Artikel erteilte Genehmigung innerhalb von zwei Wochen nach deren Erteilung.

(4) Die Verbote gemäß Absatz 1 gelten nicht für die Erfüllung — bis zum 10. Oktober 2022 — von Verträgen, die vor dem 9. April 2022 geschlossen wurden.

(Name und Anschrift des Bieters)

Vergabenummer: 20261040

<u>Verpflichtungserklärung</u> zu Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Aufträgen nach dem Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG) vom 19. Dezember 2014, GVBl. S. 354

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt entsprechend den Vorgaben der §§ 4 und 6 des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes (HVTG) zur Zahlung des Mindestlohns gemäß § 20 des Mindestlohngesetzes (MiLoG) bzw. des Tariflohns nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) nicht auf Beschäftigte bezieht, die bei einem Bieter oder Nachunternehmer im EU-Ausland beschäftigt sind und die Leistung im EU-Ausland erbringen.

Nachfolgende Erklärung ist zu unterschreiben und mit dem Angebot abzugeben.

Ich/Wir erkläre/n:

1. Ich/wir nehme/n zur Kenntnis, dass ich/wir gemäß § 4 Abs. 1 HVTG die für mich/uns geltenden gesetzlichen, aufgrund eines Gesetzes festgesetzten und unmittelbar geltenden tarifvertraglichen Leistungen zu gewähren habe/n. Ich/wir nehme/n weiterhin zur Kenntnis, dass bei Vorliegen von Anhaltspunkten dafür, dass gegen diese Regelung verstoßen wird, auf Anforderung dem öffentlichen Auftraggeber oder dem Besteller die Einhaltung dieser Verpflichtung nachzuweisen ist.

2. Ich/wir verpflichte/n mich/uns, gemäß § 4 Abs. 2 HVTG meinen/unseren Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung diejenigen Arbeitsbedingungen einschließlich des Entgelts zu gewähren, die nach Art und Höhe mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrags entsprechen, an den mein/unser Unternehmen aufgrund des AEntG gebunden ist.

3. Ich/wir verpflichte/n mich/uns, gemäß § 4 Abs. 3 und § 6 HVTG meinen/unseren Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt zu zahlen, das den Vorgaben des MiLoG entspricht. Im Falle der Auftragsausführung durch Nachunternehmer oder Verleihunternehmen sind im Angebot, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, spätestens jedoch vor Beginn der Ausführung der Leistung durch das Nachunternehmen oder Verleihunternehmen die entsprechenden Erklärungen in Textform abzugeben und vorzulegen.

- Die Erklärung kann entfallen, soweit sie bereits in einem Präqualifizierungsregister hinterlegt ist.

- Die Einhaltung der nach Bundesrecht oder aufgrund von Bundesrecht für mich/uns geltenden Regelungen von besonders festgesetzten Mindestentgelten (Mindestlohn) als Mindeststandard im Angebot entfällt, soweit nach § 4 HVTG Tariftreue gefordert werden kann und die danach maßgebliche tarifliche Regelung für die Beschäftigten günstiger ist als die für sie nach Bundesrecht geltenden Bestimmungen.

4. Ich/wir erkläre/n, dass ich/wir nicht wegen eines Verstoßes gegen § 21 MiLoG (Bußgeldvorschriften) mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro belegt worden bin/sind und damit nicht die Voraussetzungen für einen Ausschluss von der Auftragsvergabe nach § 19 Abs. 1 und 3 MiLoG vorliegen.

5. Ich/wir verpflichte/n mich/uns für den Fall der Ausführung vertraglich übernommener Leistungen durch Nachunternehmen, die Erfüllung der Verpflichtungen nach den §§ 4 und 6 HVTG durch die Nachunternehmen sicherzustellen und dem öffentlichen Auftraggeber Tariftreue- und sonstige Verpflichtungs- sowie Mindestlohnerklärungen der Nachunternehmen nach Auftragserteilung, spätestens vor Beginn der Ausführung der Leistung durch das Nachunternehmen, vorzulegen. Gleiches gilt, wenn ich/wir oder ein beauftragtes Nachunternehmen zur Ausführung des Auftrags Arbeitskräfte eines Verleihunternehmens einsetze(n)/einsetzt. Diese Verpflichtung gilt entsprechend auch für alle weiteren Nachunternehmen und Verleihunternehmen.

Ort/Datum, Firma des Unternehmens, Name der natürlichen Person, die unterschriftsbefugt ist



UNIVERSITÄTS
MEDIZIN FRANKFURT
GOETHE-UNIVERSITÄT

CODE OF CONDUCT

für Lieferanten des
Universitätsklinikum Frankfurt



Markus Jones, Prof. Dr. Jürgen Graf, Birgit Roelfsema, Prof. Dr. Stefan Zeuzem (v.l.)

I. Einleitung

Als Maximalversorger in Deutschland, vor allem aber im Rhein/Main-Gebiet, ist sich das Universitätsklinikum seiner Verantwortung gegenüber seinen Patientinnen und Patienten, gegenüber seinen Beschäftigten und gegenüber seinem Umfeld, explizit der Umwelt bewusst. Das Universitätsklinikum Frankfurt bekennt sich zur Einhaltung der Menschenrechte und zum Schutz der Umwelt. Es ist das erklärte Ziel der Unternehmensleitung, die Menschenrechte und die Umwelt entlang der gesamten Wertschöpfungskette zu achten, zu schützen und zu fördern.

Ebenso erwarten wir die Einhaltung der Menschenrechte und umweltbezogener Schutzpflichten von unseren Lieferanten.

Dieser Lieferanten Code of Conduct stützt sich auf nationale Gesetze und Vorgaben sowie auf internationale Übereinkommen.

Prof. Dr. Jürgen Graf
Ärztlicher Direktor und Vorstandsvorsitzender

Markus Jones
Kaufmännischer Direktor und stellvertretender Vorstandsvorsitzender

Birgit Roelfsema
Pflegedirektorin

Prof. Dr. Stefan Zeuzem
Dekan

INHALT

I. Einleitung 01

II. Anforderungen an Lieferanten des Universitätsklinikum Frankfurt 04

III. Anforderungen an Lieferanten des Universitätsklinikum Frankfurt 08

IV. Kenntnisnahme und Einverständnis des Lieferanten 08

II. Anforderungen an Lieferanten des Universitätsklinikum Frankfurt

1. Menschenrechtsbezogene Verantwortung

1.1 Menschenrechte

Der Lieferant respektiert die persönliche Würde, Privatsphäre und die Menschenrechte eines jeden. Auf den Schutz der international anerkannten Menschenrechte ist angemessen hinzuwirken. Die Mitwirkung an Menschenrechtsverletzung ist durch den Lieferanten zu verhindern.

1.2 Verbot von Kinderarbeit

In keiner Phase der Produktion darf Kinderarbeit eingesetzt werden. Die Lieferanten sind aufgefordert, sich an die Empfehlungen aus den ILO-Konventionen zum Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern zu halten. Demnach soll das Alter nicht geringer sein als das Alter, mit dem die allgemeine Schulpflicht endet und in jedem Fall nicht unter 15 Jahre.

1.3 Ausschluss von Zwangsarbeit

Es darf keine Zwangsarbeit, Sklavenarbeit oder derart vergleichbare Arbeit eingesetzt werden. Jede Arbeit muss freiwillig sein und die Mitarbeitenden müssen jederzeit die Arbeit oder das Beschäftigungsverhältnis beenden können. Außerdem darf keine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften, wie etwas psychische Härte, sexuelle und persönliche Belästigung stattfinden.

1.4 Einhaltung von angemessenem Arbeits- und Gesundheitsschutz

Der Lieferant sorgt für angemessene Sicherheitsmaßnahmen zum wirksamen Schutz seiner Beschäftigten vor Unfällen, chemischen, biologischen und physikalischen Gefahren sowie Berufskrankheiten, einschließlich Mitarbeiterunterweisungen und persönlicher Schutzausrüstung. Der Lieferant identifiziert und verhindert



wirksam relevante Risiken und Notfallsituationen am Arbeitsplatz, in der öffentlichen Umgebung und in den vom Unternehmen zur Verfügung gestellten Wohnräumen und stellt geeignete Notfallpläne, regelmäßige Sicherheitsschulungen und Reaktionsverfahren sicher.

1.5 Einhaltung der Vereinigungsfreiheit / Koalitionsfreiheit

Der Lieferant respektiert das Recht der Arbeitskräfte auf Vereinigungsfreiheit, auf Beitritt zu Gewerkschaften, auf Anruf der Arbeitskräftevertretung oder auf Mitgliedschaft in Betriebsräten/Personalräten in Übereinstimmung mit den vor Ort geltenden Gesetzen. Den Arbeitskräften muss es möglich sein, mit der Unternehmensleitung offen und ohne Angst vor Repressalien oder Belästigung zu kommunizieren.

1.6 Gleichbehandlung in der Beschäftigung

Die Diskriminierung von Beschäftigten in jeglicher Form ist unzulässig. Dies gilt z.B. für Benachteiligungen aufgrund von Geschlecht, Rasse, Kaste, Hautfarbe, Behinderung, politischer Überzeugung, Herkunft, Religion, Alter, Schwangerschaft oder sexueller Orientierung. Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen werden respektiert. Der Lieferant fördert die Chancengleichheit am Arbeitsplatz und die Gleichbehandlung seiner Mitarbeiter unabhängig von Hautfarbe, Nationalität, sozialer Herkunft, möglicher Behinderung, sexueller Orientierung, politischer oder religiöser Überzeugung sowie Geschlecht und Alter.



1.7 Faire Entlohnung



Der Lieferant vergütet seine Beschäftigten angemessen und gewährleistet die Zahlung der gesetzlich festgelegten nationalen Mindestlöhne. Die Arbeitszeiten haben den geltenden Gesetzen oder den Branchenstandards zu entsprechen.

1.8 Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen



Der Lieferant hat schädliche Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigungen, Lärmemissionen sowie übermäßiger Wasserverbrauch zu unterlassen, wenn dadurch die Gesundheit von Personen schädigt, die natürliche Grundlage zur Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt wird oder der Zugang von Personen zu Trinkwasser bzw. Sanitäranlagen verhindert wird.
Der Lieferant darf nicht unter Verstoß gegen legitime Rechte Land, Wälder oder Gewässer entziehen, deren Nutzung die Lebensgrundlage von Personen sichert.

2. Umweltschutzbezogene Verantwortung

2.1 Verbote im Kontext von Quecksilber



Die Verwendung von Quecksilber hat lediglich unter Beachtung der Verbote bzw. im Einklang mit dem Übereinkommen von Minamata in seiner aktuellen Fassung zu erfolgen.

2.2 Persistente organische Schadstoffe



Die Verwendung von persistenten organischen Schadstoffen hat lediglich unter Beachtung der Verbote bzw. im Einklang mit dem Stockholmer Übereinkommen in seiner aktuellen Fassung zu erfolgen.

2.3 Gefahrenabfall und Abfallentsorgung



Im Zusammenhang mit Festabfall hat der Lieferant einer systematischen Herangehensweise zu folgen was die Ermittlung, die Handhabung, Reduktion, verantwortungsvolle Entsorgungen bzw. Recycling dessen anbelangt. Des Weiteren sind entsprechende Verbote hinsichtlich der Ausfuhr von gefährlichen Abfällen gemäß des Basler Übereinkommen in seiner aktuellen Fassung zu beachten. Chemikalien und weitere Materialen, welche im Falle von Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr mit sich ziehen, sind in solcher Weise zu ermitteln bzw. zu handhaben, dass die Sicherheit bei Umgang mit diesen Stoffen (Beförderung, Lagerung, Nutzung, Recycling, Wiederverwendung oder Entsorgung) gewährleistet ist.



3. Compliance & ethisches Verhalten

3.1 Integrität / Anti-Korruption

Der Lieferant wirkt stets darauf hin, dass bei allen Geschäftsaktivitäten angemessene Integritätsstandards zugrunde gelegt werden. Der Lieferant duldet keine Art von Korruption, Bestechung oder Erpressung, noch beteiligt er sich daran. Verfahren zur Prävention, Überwachung und letztlich zu Durchsetzung der anwendbaren Normen sind zu implementieren, um die Einhaltung der entsprechenden Anti-Korruptions-Gesetzgebung zu gewährleisten.

3.2 Datenschutz/ Vertraulichkeit

Der Lieferant verwaltet und schützt alle bei ihm liegende personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit der geltenden Rechtsordnung, insb. der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Des Weiteren achtet der Lieferant die Vertraulichkeit von Geschäftsinformationen anderer und schützt entsprechende Rechte. Rechte an geistigem Eigentum sind zu respektieren. Technologie- und Wissenstransfer haben so zu erfolgen, dass die geistigen Eigentumsrechte sowie Kunden-/Patienteninformationen stets geschützt sind.

3.3 Fairer Wettbewerb

Die Regeln für einen fairen Wettbewerb sind unabdingbare Voraussetzung für eine leistungsorientierte Markwirtschaft, um wirtschaftliche Effizienz, Entwicklung und Innovationen zu fördern. Daher achtet und fördert der Lieferant den fairen Wettbewerb und agiert in Übereinstimmung mit allen geltenden Wettbewerbs- bzw. Kartellgesetzen.

III. Anforderungen an Lieferanten des Universitätsklinikum Frankfurt

Das Universitätsklinikum Frankfurt behält sich entsprechend § 6 Abs. 4 Nr. 4 LkSG vor, in begründeten Fällen beim Lieferanten angemessene risikobasierte Kontrollmaßnahmen hinsichtlich der Einhaltung aller anwendbaren Gesetze und Rechtsvorschriften, einschließlich dieses Code of Conduct für Lieferanten, durchzuführen. Gegenüber Lieferanten, welche die obenstehenden Anforderungen/ Sorgfaltspflichten/ Verbote nicht beachten, behält sich das Universitätsklinikum Frankfurt vor, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, welche letztlich auch zu einem Aussetzen oder Beenden der Lieferbeziehung führen können.

IV. Kenntnisnahme und Einverständnis des Lieferanten

Ein Lieferant des Universitätsklinikum Frankfurt verpflichtet sich, mit der Annahme und Umsetzung des Vertrages, entsprechend der in diesem Dokument aufgeführten Aspekte, verantwortungsvoll zu handeln sowie die enthaltenden Anforderungen einzuhalten.



Erstellungsvertrag

Vertrag über die Erstellung bzw. Anpassung von Software

Inhaltsangabe

Erstellungsvertrag

Vertrag über die Erstellung bzw. Anpassung von Software

zwischen Universitätsmedizin Frankfurt
Theodor-Stern- Kai 7
60590 Frankfurt am Main

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber: 20261040

„Auftraggeber“

und _____
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer: _____

„Auftragnehmer“

wird folgender Vertrag geschlossen:

1 Gegenstand, Vergütung und Bestandteile des Vertrages

1.1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des EVB-IT Erstellungsvertrages ist die Erstellung bzw. Anpassung von Software* auf der Grundlage eines Werkvertrages und – soweit nachfolgend vereinbart – Pflege nach Abnahme und/oder die Weiterentwicklung und Anpassung.

Gegenstand ist die Konzeption, Entwicklung, Implementierung, Erprobung und Abnahme einer immersiven Virtual Reality-Trainingsanwendung zur initialen, interprofessionellen Versorgung schwer- und multipelverletzter Patientinnen und Patienten im Schockraum. Die Simulation umfasst den Zeitraum von der präklinischen Übergabe bis zur Entscheidung über die weitere Versorgung bzw. Verlegung.

Die Anwendung soll die reale Umgebung des Schockraums der Universitätsmedizin Frankfurt möglichst realitätsnah als virtuellen Digital Twin (3D, VR-optimiertes Mesh) abbilden und sowohl als Singleplayer- als auch als Multiplayer-Anwendung einsetzbar sein.

1.2 Vergütung

☒ Der Pauschalfestpreis* beträgt 0,00 €.

- ☒ Ausgenommen vom Pauschalfestpreis* sind einzelne Leistungen, die gesondert vergütet werden[1].

☐ Es wird kein Pauschalfestpreis* vereinbart. Die Vergütungen werden nachfolgend gesondert ausgewiesen.

☐ Einzelheiten zur Vergütung ergeben sich darüber hinaus aus der Vergütungszusammenstellung in Anlage Nr. _____.

[1] Die gesonderte Vergütung ergibt sich z.B. für die Pflege aus Nummer 5.4.1.

Für alle in diesem Vertrag genannten Beträge gilt einheitlich der Euro als Währung.

Die vereinbarte Vergütung versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

1.3 Vertragsbestandteile

Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:

1.3.1 dieser Vertragstext bestehend aus den Seiten 1 bis 2222 und den folgenden Anlagen:

Anlage Nr.	Bezeichnung	Datum/ Version	Anzahl Seiten
1	Anlage-L_Leistungsbeschreibung VR-Schockraum	1	
2	Systemumgebung und Bestellungen des Auftraggebers	1	
3	Bestellung	1	
4	Schulung	1	
5	Dokumentation	1	
6	Störungsmeldung und -beseitigung	1	
7	Installation und Customizing	1	
8	Termin- und Leistungsplan	1	
9	Zahlungsplan	1	
10	Änderungsverlangen	1	
11	Mindestanforderungen Personal	1	
12	Mitwirkungsobliegenheiten des Auftraggebers		
13	Gegenstand und Durchführung der Abnahme		
14	Testdaten		
15	Hinterlegung des Quellcodes		

Die Ausführungen, zu den hier genannten Anlagen 2 – 15, sind in der „Anlage EVB-IT Anlagen VR-Schockraum“ zusammengefasst.

☒ Es gelten die Anlagen in folgender Rangfolge Ausgefüllter EVB-IT-Vertrag einschließlich ausdrücklich ausgewählter Ergänzungen und Abweichungen, Die speziell zum jeweiligen Vertragspunkt gehörende Anlage – etwa Datenschutz/Sicherheit, Quellcodehinterlegung oder Abnahme, Leistungsbeschreibung, Termin- und Leistungsplan sowie Zahlungsplan, Übrige Anlagen.

Eine Einbeziehung von Lizenzbedingungen an Standardsoftware* erfolgt ausschließlich nach Maßgabe der Nummer 4.1.1, d.h. sie gelten, unabhängig davon, ob und in welcher Rangfolge diese als Anlage in der Tabelle aus Nr. 1.3.1 aufgelistet werden, ausschließlich hinsichtlich der Nutzungsrechtsregelungen und bei Anwendbarkeit der

Nummer 4.1.1.1 in der dort vereinbarten Rangfolge der Regelungen, unabhängig davon, ob und in welcher Rangfolge diese als Anlage in obiger Tabelle aufgelistet werden; allerdings gelten für Standardsoftware* bzw. Teile von Standardsoftware* (Softwarekomponenten), die Open Source Software sind, die vom Rechteinhaber vorgegebenen Lizenzbedingungen und die Nummer 4.1.1.2.

1.3.2 die Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Erstellung bzw. Anpassung von Software* (EVB-IT Erstellungs-AGB) in der bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung,

1.3.3 die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung.

Die EVB-IT Erstellungs-AGB stehen unter evb-it.gov.de zur Einsichtnahme bereit. Die VOL/B wurde im Bundesanzeiger AT Nr. 178a vom 23. September 2003 veröffentlicht.

Soweit Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne von § 305 BGB in den hier referenzierten Dokumenten des Auftragnehmers bzw. den sonstigen vom Auftragnehmer beigefügten Anlagen zu diesem Vertrag Regelungen in den EVB-IT Erstellungs-AGB widersprechen, sind sie ausgeschlossen, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung in den EVB-IT Erstellungs-AGB zugelassen ist.

Weitere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

Die mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende der EVB-IT Erstellungs-AGB definiert.

2 Übersicht über die vereinbarten Leistungen

2.1 Leistungen bis zur Abnahme

☐ Anpassung von Software* auf Quellcodeebene; die
- ☐ anzupassende Software* wird durch den Auftragnehmer überlassen
- ☐ anzupassende Software* wird vom Auftraggeber beigestellt

☐ Customizing* von Software*; die
- ☐ zu customizende Software wird durch den Auftragnehmer überlassen
- ☐ zu customizende Software* wird vom Auftraggeber beigestellt

☒ Erstellung und Überlassung von Individualsoftware* auf Dauer

☒ Schulung

☐ Sonstige Leistungen: _____

2.2 Leistungen nach der Abnahme

☒ Pflege (Störungsbeseitigung und/oder Lieferung neuer Programmstände*)

☐ Weiterentwicklung und Anpassung

☐ Sonstige Leistungen _____

3 Systemumgebung* beim Auftraggeber und Beistellungen des Auftraggebers

☒ Die Systemumgebung* beim Auftraggeber ergibt sich aus Anlage Nr. 2.

☒ Die Beistellungen ergeben sich aus Anlage Nr. 3.

☐ Der Auftraggeber stellt folgende Software* bei

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Software*	Übergabe im Quellcode* (ja/nein)	Übergabe der Software* erfolgt gemäß Anlage Nr.

☐ Der Auftraggeber verschafft dem Auftragnehmer an der Software* gemäß lfd. Nr. _____ die für die vertragsgemäße Leistungserbringung erforderlichen Bearbeitungsrechte gemäß Anlage Nr. _____.

☐ Der Auftragnehmer erklärt, an der Software* gemäß lfd. Nr. _____ über die für die vertragsgemäße Leistungserbringung erforderlichen Bearbeitungsrechte selbst zu verfügen.

4 Leistungen des Auftragnehmers

4.1 Überlassung von Standardsoftware* gegen Einmalvergütung auf Dauer (Verkauf)

Dem Auftraggeber wird vom Auftragnehmer nachstehend aufgeführte Standardsoftware*, die Gegenstand der Anpassungsleistungen des Auftragnehmers ist, gegen Einmalvergütung auf Dauer überlassen:

Lfd. Nr.	Produktbezeichnung und -beschreibung, Produkt-Nr.	Menge	EXP[1]	Anzahl erlaubter Sicherungskopien	Zu liefernde Version[2]	Abweichende Nutzungsrechte gemäß Anlage Nr.[3]	Einzelpreis[4]	Gesamtpreis[4]

Summe der Gesamtpreise _____

Fußnote	Erläuterung
1	US = Standardsoftware* unterliegt US-amerikanischen Exportkontrollvorschriften EU = Standardsoftware* unterliegt EU-Exportkontrollvorschriften DT = Standardsoftware* unterliegt deutschen Exportkontrollvorschriften S = Standardsoftware* unterliegt _____ Exportkontrollvorschriften
2	A = Überlassung der bei Abnahme aktuellen Version, anderenfalls Versionsnummer eintragen
3	Die hier bezeichnete Anlage ist entweder eine Nutzungsrechtsmatrix gemäß Muster 4 oder eine vom Auftraggeber selbst erstellte Rechteregelung, keinesfalls bezieht sie sich aber auf Lizenzbedingungen des Herstellers der Standardsoftware*. In der Nutzungsrechtsmatrix erhält der Auftragnehmer im Rahmen der Vorgaben des Auftraggebers die Möglichkeit, von Ziffer 2.1.1 EVB-IT Erstellungs-AGB abweichende Nutzungsrechte an der Standardsoftware* einzuräumen. In der vom Auftraggeber selbst erstellten Rechteregelung (in der Regel die Leistungsbeschreibung) legt der Auftraggeber den Mindestumfang an Rechten fest, den er an der Standardsoftware* erwerben will (z.B. Volumenlizenz, keine OEM-Lizenz etc.), wenn er die Nutzungsrechtsmatrix nicht nutzt. Die Nutzungsrechtsregelungen der Lizenzbedingungen für die jeweilige Standardsoftware* gelten dann nachrangig (siehe Nummer 4.1.1.1). Von den Nutzungsrechtsregelungen in Bezug auf Open Source Software* darf in der Anlage nicht abgewichen werden.
4	Soweit in Nummer 1.2 vorgesehen, hat der Auftragnehmer den Anteil der Standardsoftware* an dem Pauschalfestpreis* anzugeben. Dies allein, um dem Auftraggeber die Bewertung des Pauschalfestpreises* zu ermöglichen.

4.1.1 Abweichende Lizenzbedingungen

4.1.1.1 Bezüglich der Nutzungsrechte an der jeweiligen Standardsoftware* oder Softwarekomponente Nummer 4.1 gelten folgende Regelungen in der folgenden Rangfolge:

- Nutzungsrechtsmatrizen oder sonstige Rechteregelungen des Auftraggebers (s.a. Nummer 4.1, Spalte 7),

- Ziffer 2.1.1 EVB-IT Erstellungs-AGB,
- die Nutzungsrechtsregelungen aus den jeweiligen Lizenzbedingungen in Anlage Nr. bzw. – im Falle der Überlassung neuer Programmstände* im Rahmen der Pflege – aus den gemäß Nummer 5.1.2 bekanntgegebenen Nutzungsrechtsregelungen neuer Programmstände. Die jeweiligen Nutzungsrechtsregelungen gelten aber nur, soweit sie den sonstigen vertraglichen Regelungen weder entgegenstehen noch diese beschränken.

Die Nutzungsrechtsregelungen in Bezug auf die Überlassung von Software* oder Softwarekomponenten, die Open Source Software* sind, bleiben unberührt und haben stets Vorrang.

4.1.1.2 Regelungen für Open Source Software*:

☐ Die Standardsoftware* oder Softwarekomponente gemäß Nummer 4.1 lfd. Nr. _____ wird dem Auftraggeber als Open Source Software* zur Verfügung gestellt.

 ☐ Zusätzlich weisen die vorgenannten Lizenzbedingungen der Open Source Software* die weiteren Eigenschaften auf

☐ Die Standardsoftware* oder Softwarekomponente gemäß Nummer 4.1 lfd. Nr. _____ wird dem Auftraggeber unter der folgenden Lizenz zur Verfügung gestellt, die den Anforderungen an Open Source Software* entspricht: _____.

☐ Die Standardsoftware* bzw. Softwarekomponente gemäß Nummer 4.1 lfd. Nr. _____ wird dem Auftraggeber ausschließlich unter Geltung von durch openCode* freigegebenen Lizenzen zur Verfügung gestellt.

☐ Die Standardsoftware* bzw. Softwarekomponente gemäß Nummer 4.1 lfd. Nr. _____ wird dem Auftraggeber ausschließlich unter Geltung von Lizenzen gemäß „Open Source Lizenzliste“ (verfügbar unter evb-it.gov.de) zur Verfügung gestellt.

☐ Hinsichtlich der Standardsoftware* bzw. Softwarekomponente gemäß Nummer 4.1 lfd. Nr. _____, wird vereinbart, dass diese ggf. gemeinsam mit folgender Software genutzt und verbreitet wird (siehe Ziffer 2.1.1.4 EVB-IT Erstellungs-AGB): _____.

4.1.2 Bereitstellung und Installation* der Standardsoftware*

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die Standardsoftware* wie folgt zur Verfügung: _____

☐ Abweichend von Ziffer 2.4 EVB-IT Erstellungs-AGB ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, die Standardsoftware* gemäß Nummer 4.1 lfd. Nr. _____ zu installieren.

4.2 Anpassung von Software* auf Quellcodeebene

Die Anpassung der Software* auf Quellcodeebene erfolgt gemäß folgender Tabelle:

Lfd. Nr.	Lfd. Nr. aus Nummer 3 bzw. Nummer 4.1	Anpassungsleistungen ggf. Verweis auf Anlage	Übernahme der Anpassungen in den Standard (Ja/Nein)	Zeitpunkt der Übernahme in den Standard. Nur eintragen, wenn abweichend von Ziffer 2.2.1 EVB-IT Erstellungs-AGB	Vergütung (nur eintragen, wenn nicht im Pauschalfestpreis* enthalten)

4.3 Customizing* von Software*

4.3.1 Leistungsumfang

☐ Das Customizing* der Software* gemäß Nummer _____ lfd. Nr. _____ erfolgt gemäß Anlage Nr._____.

4.3.2 Abweichende Nutzungsrechtsvereinbarungen

☐ Abweichend von Ziffer 2.2.2 EVB-IT Erstellungs-AGB werden gem. Anlage Nr. _____ für die dort genannten Arbeitsergebnisse die dort aufgeführten Nutzungsrechte vereinbart.

☐ Abweichend von Ziffer 2.2.2 EVB-IT Erstellungs-AGB werden dem Auftraggeber auch für die vorbestehenden Materialien Bearbeitungsrechte eingeräumt.

Die Nutzungsrechtsregelungen gemäß Ziffer 2.2.2 EVB-IT Erstellungs-AGB in Bezug auf vorbestehende Materialien, an denen Rechte, wie an Open Source Software* eingeräumt werden, bleiben von den vereinbarten Abweichungen unberührt.

4.3.3 Vergütung

☐ Das Customizing* ist mit dem Pauschalfestpreis* abgegolten.

☐ Der Vergütungsanteil am Pauschalfestpreis* für das Customizing* beträgt _____ Euro.

☐ Die gesonderte Vergütung für das Customizing* beträgt pauschal _____ Euro.

☐ Die Vergütung für das Customizing* erfolgt gesondert nach Aufwand gemäß Nummer 7

☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro.

☐ Dabei ist Personal der Kategorie(n) _____ einzusetzen.

4.4 Erstellung und Überlassung von Individualsoftware* auf Dauer

4.4.1 Leistungsumfang

☒ Der Auftragnehmer erstellt folgende Individualsoftware*:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Individualsoftware*	Vergütungsanteil am Pauschalfestpreis* für die Erstellung von Individualsoftware*
1	VR-Anwendung „Schockraum“ einschließlich der projektspezifischen Patientenszenarien, Prozessprotokollierung und Auswertungsfunktionen gemäß Leistungsbeschreibung, Anlage [Nr. 1]	Aus dem Angebot zu übernehmen

Gesamtsumme der Vergütungsanteile 0,00 €

☒ Die Individualsoftware* enthält folgende vorbestehende Teile*:

Lfd. Nr.	Lfd. Nr. aus Nummer 4.4.1, Tabelle 1	Bezeichnung der vorbestehenden Teile*	Übergabe nur im Objektcode* Ja/Nein
1	1	Vom Bieter verwendete, in die VR-Anwendung integrierte vorbestehende Softwarebestandteile; vom Bieter im Angebot einzeln mit Bezeichnung, Version und Rechteinhaber auszuweisen	Angabe des Bieters je Bestandteil

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über Änderungen im Zusammenhang mit den verwendeten vorbestehenden Teilen* im Laufe der Erstellung rechtzeitig vorher schriftlich informieren. Sollte der Auftragnehmer nach Zuschlagserteilung zusätzliche oder andere vorbestehende Teile* in die Individualsoftware* einsetzen, so bestehen für diese vorbestehenden Teile* die Rechte gemäß Ziffer 2.1.2.1 EVB-IT Erstellungs-AGB, jedoch werden keinesfalls ausschließliche Nutzungsrechte eingeräumt. Die ggf. für eine Verbreitung und Unterlizenzierung sämtlicher vorbestehenden Teile* zu zahlende Vergütung erhöht sich hierdurch nicht. Setzt der Auftragnehmer hingegen keine oder nur solche vorbestehenden Teile* ein, die Open Source Software* sind, entfällt die Vergütung.

4.4.2 Vergütung

☐ Die gesonderte Vergütung für Erstellung der Individualsoftware* beträgt pauschal _____ Euro.

☐ Die Vergütung für Erstellung der Individualsoftware* erfolgt gesondert nach Aufwand gemäß Nummer 7

☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro.

☐ Dabei ist Personal der Kategorie(n) _____ einzusetzen.

☒ Die Erstellung der Individualsoftware* ist mit dem Pauschalfestpreis* abgegolten.

Bei Verwendung vorbestehender Teile* durch den Auftragnehmer, die keine Open Source Software sind,* gem. Nummer 4.4.1 gilt Folgendes:

☐ Die Vergütung für das Recht zur Verbreitung und Unterlizenzierung der vorbestehenden Teile* insgesamt an beliebige Dritte beträgt insgesamt _____ Euro.

☒ Die Verbreitung und Unterlizenzierung der vorbestehenden Teile* ist mit der Vergütung für die Individualsoftware* abgegolten.

4.4.3 Abweichende Nutzungsrechte an der Individualsoftware*

4.4.3.1 Open Source Software*

Gemäß Ziffer 2.1.2.1 Absatz 1 EVB-IT Erstellungs-AGB ist die Individualsoftware* inklusive aller vorbestehenden Teile **als Open Source Software*** zur Verfügung zu stellen. Zusätzlich bzw. abweichend davon gilt folgendes. Die Bereitstellung der

☐ Individualsoftware* gemäß Nummer 4.4.1 lfd. Nr. _____ muss wie vorstehend beschrieben, jedoch unter **von openCode* freigegebenen Lizenzen** erfolgen.

☐ Individualsoftware* gemäß Nummer 4.4.1 lfd. Nr. _____ muss wie vorstehend beschrieben, jedoch unter von openCode* freigegebenen Lizenzen**, die keinen Copyleft*-Effekt** haben, erfolgen (sog. permissive Lizenzen, z.B. MIT- oder Apachelizenz > Version 1.0).

☐ Individualsoftware* gemäß Nummer 4.4.1 lfd. Nr. _____ muss wie vorstehend beschrieben, jedoch unter von openCode* freigegebenen Lizenzen **mit Copyleft*-Effekt** zur Verfügung gestellt werden (sog. reziproke Lizenzen, z.B. GNU GPL oder LGPL).

☐ Individualsoftware* gemäß Nummer 4.4.1 lfd. Nr. _____ muss wie vorstehend beschrieben, jedoch unter der/den **folgenden Lizenz(en)** zur Verfügung gestellt werden, die den Anforderungen an **Open Source Software*** entspricht: _____.

☐ Abweichend von Ziffer 2.1.2.1 Absatz 2ff. EVB-IT Erstellungs-AGB muss die Bereitstellung der Individualsoftware* gemäß Nummer 4.4.1 lfd. Nr. _____ unter **Verschaffung von ausschließlichen Nutzungsrechten** erfolgen.

Die Regelungen gemäß Ziffer 2.3 EVB-IT Erstellungs-AGB bleiben von den vereinbarten abweichenden Nutzungsrechten unberührt.

4.4.3.2 Keine Bereitstellung als Open Source Software*

☐ Abweichend von Ziffer 2.1.2.1 Absatz 1 EVB-IT Erstellungs-AGB wird die Individualsoftware* **nicht als Open Source Software (sondern als sog. proprietäre Software)** zur Verfügung gestellt; es gelten daher ausschließlich Absätze 2ff. der Ziffer 2.1.2.1 EVB-IT Erstellungs-AGB. Zudem gelten die Regelungen mit folgenden Maßgaben. Für die

 ☐ Individualsoftware* gemäß Nummer 4.4.1 lfd. Nr. _____ wird ein **ausschließliches Nutzungsrecht gewährt**.

 ☐ Individualsoftware* gemäß Nummer 4.4.1 lfd. Nr. _____ wird das **Recht zur gewerblichen Verwertung**, also insbesondere auch zur Unterlizenzierung, Vervielfältigung und Verbreitung zu gewerblichen Zwecken **an beliebige Dritte** gewährt.

 ☐ Für die Individualsoftware* gemäß Nummer 4.4.1 lfd. Nr. _____ gelten **vorrangig** vor den Regelungen in Ziffer 2.1.2.1 Absätze 2ff. EVB-IT Erstellungs-AGB **die Regelungen zu den Nutzungsrechten aus Anlage** Nr. _____.

 Sonderregelungen für vorbestehende Teile* vorgenannter Individualsoftware*

 ☐ Das Recht zur Verbreitung und Unterlizenzierung der vorbestehenden Teile* ist ausgeschlossen.

 ☐ Abweichend von Ziffer 2.1.2.1 Absatz 2ff. EVB-IT Erstellungs-AGB ist der Auftraggeber zur gewerblichen Verbreitung und Unterlizenzierung vorbestehender Teile* der Individualsoftware* in Verbindung mit der Individualsoftware* selbst an beliebige Dritte berechtigt.

☐ Die Verbreitung und Unterlizenzierung von vorbestehenden Teilen* der Individualsoftware* ist in Anlage Nr. _____ geregelt.

☐ Für Erfindungen, die anlässlich der Vertragserfüllung gemacht werden, gelten abweichend von Ziffer 2.1.2.4 EVB-IT Erstellungs-AGB die Regelungen in Anlage Nr. _____.

4.4.4 Bereitstellung und Installation* der Individualsoftware*

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die Individualsoftware* wie folgt zur Verfügung: Der Auftragnehmer stellt die Individualsoftware elektronisch in einem vom Auftraggeber benannten Versionsverwaltungssystem (Git-Repository) bereit. Bereitzustellen sind der Quellcode der projektspezifisch erstellten Individualsoftware sowie der jeweils lauffähige, installierbare Programmstand. Mit der Abnahme und jeder späteren Bereitstellung eines neuen Programmstands sind außerdem die erforderlichen Build- und Installationsanweisungen, Konfigurationsdateien und technische Dokumentation zu übergeben. Für vorbestehende Teile gelten die in der Tabelle zu Nummer 4.4.1 vereinbarten Übergabeformen.

☐ Abweichend von Ziffer 2.4 EVB-IT Erstellungs-AGB ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, die Individualsoftware* zu installieren.

☐ bei openCode* mit allen dafür notwendigen Bestandteilen und entsprechend deren Anforderungen.

4.5 Schulung

4.5.1 Art und Umfang der Schulungen

☐ Es sind Schulungen gemäß nachfolgender Tabelle vereinbart:

Lfd. Nr.	Anzahl der Schulungen	Art der Schulung (NZ/AD/MP/S)[1]	Inhalt der Schulung	Schulungstage pro Schulung	Ort[2]	Maximale Anzahl Teilnehmer pro Schulung	Betrag pro Schulung[3]	Gesamtpreis[3]

Summe der Gesamtpreise _____

Fußnote	Erläuterung
1	NZ = Nutzerschulung AD = Administratorenschulung MP = Multiplikatorenschulung S = sonstige Schulung
2	Von Ziffer 2.4 EVB-IT Erstellungs-AGB abweichender Ort der Schulung
3	Sofern im Pauschalfestpreis* enthalten, keine Angabe notwendig

☒ Vorbereitung und Durchführung von Schulungen erfolgen gemäß Anlage Nr. 4.

4.5.2 Schulungsunterlagen

☒ Art und Umfang der Schulungsunterlagen ergeben sich ergänzend zu Ziffer 2.4 EVB-IT Erstellungs-AGB aus Anlage Nr. 4.

4.5.3 Vergütung für Schulungen inkl. Schulungsunterlagen

☐ Die in Nummer 4.5.1 vereinbarte Vergütung für die Schulungen inkl. der Schulungsunterlagen ist nicht im Pauschalfestpreis* enthalten.

☐ Die Vergütung für die Schulungen inkl. der Schulungsunterlagen gemäß Nummer 4.5.1 lfd. Nr. _____ bis _____ ist nicht im Pauschalfestpreis* enthalten.

4.6 Dokumentation

☐ Ergänzend/abweichend von Ziffer 5.3 EVB-IT Erstellungs-AGB ist die Dokumentation in folgender Sprache / in folgender Form zu erstellen: _____.

☐ Ergänzend/abweichend von Ziffer 5.3 EVB-IT Erstellungs-AGB sind folgende Teile der Dokumentation: _____ bis zum _____ zu liefern.

☐ Abweichend von Ziffern 4.5 und 5.5 EVB-IT Erstellungs-AGB sind Anpassungen und Änderungen, die aufgrund von Maßnahmen im Rahmen der Pflege oder der Mängelbeseitigung an den Dokumentationen erforderlich sind, **nicht** in die Dokumentation einzuarbeiten, sondern als separate Dokumente zu liefern.

☐ Abweichend von Ziffer 5.6 EVB-IT Erstellungs-AGB wird an den für den Auftraggeber erstellten Dokumentationen statt des nicht ausschließlichen Nutzungsrechts ein ausschließliches Nutzungsrecht gewährt.

☐ Die Anwenderdokumentation ist zusätzlich als kontextsensitive “Online-Hilfe” in der Software* abzulegen.

☒ Weitere Vereinbarungen zur Dokumentation gemäß Anlage Nr. 5.

4.7 Software Bill of Materials (SBOM)*

☒ Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber eine Software Bill of Materials (SBOM)* gemäß BSI TR-03183-2 für die nach diesem Vertrag überlassene bzw. erstellte Software*

- ☐ im Format SPDX
- ☒ im Format CycloneDX

zur Verfügung.

Soweit die Pflege der Software* vereinbart ist, aktualisiert der Auftragnehmer die von ihm bereitgestellte Software Bill of Materials (SBOM)* für alle neuen Programmstände*, die er dem Auftraggeber nach diesem Vertrag zur Verfügung stellen muss, sofern sich aus den neuen Programmständen* Änderungen an der Software Bill of Materials (SBOM)* ergeben.

4.8 Sonstige Leistungen (z.B. Datenmigration)

4.8.1 Leistungsumfang

☐ Der Umfang der sonstigen Leistungen ergibt sich aus Anlage Nr. _____

4.8.2 Vergütung

☐ Sonstige Leistungen sind mit dem Pauschalfestpreis* abgegolten.

- ☐ Der Vergütungsanteil am Pauschalfestpreis* für die sonstigen Leistungen beträgt _____ Euro.

☐ Die gesonderte Vergütung für sonstige Leistungen beträgt pauschal _____ Euro.

☐ Die Vergütung erfolgt gesondert nach Aufwand gemäß Nummer 7

- ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro.
- ☐ Dabei ist Personal der Kategorie(n) _____ einzusetzen.

5 Pflege

☒ Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Rahmen der Pflege zur Störungsbeseitigung und/oder zur Lieferung neuer Programmstände* nach folgenden Regelungen:

5.1 Arten von Pflegeleistungen

5.1.1 Störungsbeseitigung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Störungen

☒ gemäß Ziffer 4.1 EVB-IT Erstellungs-AGB zu beseitigen.

☐ in der Software* gemäß Nummer _____ lfd. Nr. _____ gemäß Ziffer 4.1 EVB-IT Erstellungs-AGB zu beseitigen.

☐ gemäß Anlage Nr. _____ zu beseitigen.

Regelungen zur Störungsmeldung ergeben sich aus Nummer 9.2.

Regelungen zu Reaktions*- und Wiederherstellungszeiten*, Hotline und Teleservice* im Rahmen der Störungsbeseitigung ergeben sich aus Nummer 10.

5.1.1.1 Ort der Störungsbeseitigung

☐ Die Störungsbeseitigung erfolgt durch Personal des Auftragnehmers vor Ort beim Auftraggeber.

☐ Der Auftragnehmer erbringt, soweit möglich, die in Anlage Nr. _____ vereinbarten Teile der Leistung mittels Teleservice* entsprechend der Teleservicevereinbarung gemäß Anlage Nr. _____.

☒ Der Ort der Störungsbeseitigung ist in Anlage Nr. 6 geregelt.

5.1.2 Überlassung von verfügbaren Programmständen* (Standardsoftware*)

☒ Der Auftragnehmer verpflichtet sich, folgende Programmstände* für die aufgeführte Standardsoftware* zu überlassen, sobald sie am Markt verfügbar sind:

Lfd. Nr. aus Nummer 4.1	Patches*, Updates*	Upgrades*	Releases/ Versionen*	Leistung auf Anforderung des Auftraggebers	Leistung unverzüglich, sobald verfügbar

☐ Der Auftragnehmer nimmt die Installation*, soweit möglich, mittels Teleservice* entsprechend der Teleservicevereinbarung gemäß Anlage Nr. _____ vor.

☐ Abweichend von Ziffer 4.2 EVB-IT Erstellungs-AGB ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Programmstand* gemäß Nummer 5.1.2 lfd. Nr. _____ zu installieren*.

☒ Besondere Vereinbarung zu Installation* und Customizing* der Programmstände* gemäß Anlage Nr. 7.

Soweit bezüglich der Nutzungsrechte der Standardsoftware* Nutzungsrechtsregelungen aus den Lizenzbedingungen in Nummer 4.1.1 einbezogen sind, werden diese bei Überlassung neuer Programmstände* der jeweiligen Standardsoftware* durch die für den neuen Programmstand* geltenden Nutzungsrechtsregelungen ersetzt, wobei die in Nummer 4.1.1 getroffenen Vereinbarungen auch für diese gelten. Diese neuen Nutzungsrechtsregelungen gelten aber nur unter den Voraussetzungen von Ziffer 4.2.2 EVB-IT Erstellungs-AGB und nur, soweit die neuen Lizenzbedingungen dem Auftraggeber bei Überlassung mit Hinweis auf diese Regelung schriftlich bekannt gegeben werden.

5.2 Beginn / Dauer der Pflege

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vereinbarte Pflege beginnend mit

☒ dem Tag nach Ablauf der Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche (Gewährleistungsfrist)

☐ dem Tag nach der Abnahme

☐ folgendem Datum _____

jeweils

☐ für die Dauer von _____ Monaten

☒ für die Dauer von mindestens 12 Monaten (Mindestvertragsdauer)

☐ für die in Anlage Nr. _____ vereinbarte Dauer

zu erbringen.

5.3 Kündigung der Pflegeleistungen

☐ Abweichend von Ziffer 15.2 EVB-IT Erstellungs-AGB beträgt die Kündigungsfrist _____ Monat(e) zum Ablauf eines _____ (z.B. Kalendermonat/Kalendervierteljahr/Kalenderjahr).

☐ Ergänzend zu Ziffer 15.2 EVB-IT Erstellungs-AGB wird bei vereinbarter fester Laufzeit ein Sonderkündigungsrecht des Auftraggebers gem. Anlage Nr. _____ vereinbart.

5.4 Vergütung/Zahlungsfristen für Pflegeleistungen

5.4.1 Vergütung

☐ Die Pflege ist (bei fester Laufzeit) insgesamt mit dem Pauschalfestpreis* abgegolten.

Der Vergütungsanteil für die Pflege am Pauschalfestpreis* beträgt _____ Euro[2].

☐ Die gesonderte Vergütung für die Pflege insgesamt (bei fester Laufzeit) beträgt pauschal _____ Euro.

☐ Die gesonderte monatliche Vergütung für die Pflege beträgt pauschal _____ Euro.

- ☐ Für den Zeitraum bis zum Ablauf der Verjährungsfrist der Sachmängelansprüche wird eine abweichende monatliche Vergütung in Höhe von pauschal _____ Euro vereinbart.

☐ Die Vergütung für die Pflege gemäß Nummer(n) _____ (hier die relevanten Nummer(n) aus Nummer 5.1 eintragen) erfolgt gesondert nach Aufwand gemäß Nummer 7

- ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro.
- ☐ Dabei ist Personal der Kategorie(n) _____ einzusetzen.

☐ Die Vergütung erfolgt gemäß Anlage Nr. _____.

[2] Der Auftragnehmer hat den Anteil der Pflege an dem Pauschalfestpreis* anzugeben, selbst wenn in Nummer 1.2 keine gesonderte Ausweisung von Preisanteilen vorgesehen ist. Dies allein, um die Berechnung der Haftungsobergrenze gemäß Ziffer 14.2 EVB-IT Erstellungs-AGB und - bei Vereinbarung einer gesonderten Ausweisung - eine Bewertung des Pauschalfestpreises* zu ermöglichen.

5.4.2 Zahlungsfristen für Pflegeleistungen

☒ monatlich (zahlbar bis zum 15. eines jeden Monats)

☐ quartalsweise (zahlbar bis zum 15. des zweiten Quartalsmonats)

☐ jährlich (zahlbar bis zum _____)

☐ einmalig zum _____

☐ gemäß Anlage Nr. _____

5.5 Sonstige Regelungen zu Pflegeleistungen

5.5.1 Abnahme der Pflegeleistungen

☐ Besondere Regelungen zur Abnahme ergeben sich aus der Anlage Nr. _____.

5.5.2 Dokumentation der Pflegeleistungen

☒ Abweichend von Ziffer 4.5 Satz 1 EVB-IT Erstellungs-AGB ist der Auftragnehmer in dem in Anlage Nr. 5 aufgeführten Umfang verpflichtet, die im Rahmen der Pflege durchgeführten Maßnahmen zu dokumentieren.

6 Weitere Leistungen nach der Abnahme der Werkleistungen

6.1 Weiterentwicklung und Anpassung

☐ Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Werkleistung jeweils nach den Vereinbarungen in Anlage Nr. _____weiterzuentwickeln, zu optimieren und an die sich ändernden Bedürfnisse des Auftraggebers anzupassen. Soweit in der Anlage nichts anderes geregelt ist, erfolgt die Beauftragung entsprechend den Konditionen dieses Vertrages und der einbezogenen EVB-IT Erstellungs-AGB.

6.2 Sonstige Leistungen

6.2.1 Leistungsumfang

☐ Der Umfang der sonstigen Leistungen nach der Abnahme der Werkleistungen ergibt sich aus Anlage Nr._____.

6.2.2 Vergütung

☐ Die sonstigen Leistungen nach der Abnahme sind mit dem Pauschalfestpreis* abgegolten.

- ☐ Der Vergütungsanteil am Pauschalfestpreis* für sonstige Leistungen nach der Abnahme beträgt _____ Euro.

☐ Die sonstigen Leistungen nach der Abnahme sind mit der pauschalen Vergütung für die Pflege gemäß Nummer 5.4.1 abgegolten.

☐ Die gesonderte Vergütung für sonstige Leistungen nach der Abnahme beträgt pauschal _____ Euro.

☐ Die Vergütung erfolgt gesondert nach Aufwand gemäß Nummer 7

- ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro.
- ☐ Dabei ist Personal der Kategorie(n) _____ einzusetzen.

7 Zusätzliche Regelungen für Open Source Software*

☐ Der Auftragnehmer ist verpflichtet, hinsichtlich der pflegegegenständlichen Software* eine Lizenzbestandsaufnahme durchzuführen, deren Ergebnis eine vollständige Software Bill of Materials (SBOM*) ist. Die Lizenzbestandsaufnahme ist unverzüglich nach Vertragsschluss durchzuführen.

- ☐ Die Lizenzbestandsaufnahme ist spätestens binnen _____ Kalendertagen abzuschließen.

- ☐ Die Vergütung für die Lizenzbestandsaufnahme ist mit der Vergütung für die Pflege abgegolten.
- ☐ Die Vergütung für die Lizenzbestandsaufnahme erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 8
 - ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro.
- ☐ Die Vergütung für die Lizenzbestandsaufnahme erfolgt zu einem gesonderten Pauschalfestpreis in Höhe von _____ Euro.

Die SBOM* ist gemäß Ziffer 5.7 der EVB-IT Erstellungs-AGB zu pflegen.

☐ Neue Programmstände* von Standardsoftware* bzw. Softwarekomponenten müssen stets

- ☐ Open Source Software* sein,

☐ Open Source Software* sein, für die ausschließlich von openCode* freigegebene Lizenzen gelten,

soweit die Parteien nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes vereinbaren.

☐ Ist die Störungsbeseitigung oder die Überlassung neuer Programmstände* vereinbart, so setzt der Auftragnehmer den Auftraggeber über das Erscheinen neuer Programmstände* in Kenntnis und berät ihn dazu, wann ein neuer Programmstand* übernommen werden sollte.

☐ Der Auftragnehmer überlässt dem Auftraggeber neue Programmstände* von Open Source Software nur, nachdem er diese in einer von ihm bereitgehaltenen, geeigneten Testumgebung auf Funktionalität und Eignung für die Zwecke des Auftraggebers erfolgreich getestet hat.

☐ Abweichend von Satz 1 stellt der Auftraggeber eine hierfür geeignete Umgebung zur Verfügung.

☐ Der Auftragnehmer stellt die Ergebnisse der Pflegeleistungen zusätzlich zur Überlassung an den Auftraggeber auf derjenigen öffentlichen Plattform für Softwareentwicklungsprojekte zur Verfügung, auf der die gepflegte Software* hauptsächlich entwickelt und verwaltet wird. Die Zurverfügungstellung der Ergebnisse der Pflegeleistungen umfasst jeweils, soweit dort vorhanden, auch den ausführbaren Code, die Pflege der Dokumentation, der Software Bill of Materials (SBOM)* und eines Verzeichnisses verwendeter Softwarekomponenten.

Zusätzlich erfolgt die Bereitstellung durch den Auftragnehmer wie folgt:

☐ auf der folgenden öffentlichen Plattform für Softwareentwicklungsprojekte: _____.

☐ auf openCode*

8 Ergänzende Vereinbarungen bei Vergütung nach Aufwand

8.1 Vereinbarung der Preiskategorien bei Vergütung nach Aufwand

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Personalkategorie	Preis innerhalb der Zeiten gemäß Nummer 7.2.1 je Stunde	Preis innerhalb der Zeiten gemäß Nummer 7.2.1 je Tag	Preis innerhalb der Zeiten gemäß Nummer 7.2.2 je Stunde	Preis innerhalb der Zeiten gemäß Nummer 7.2.2 je Tag	Preis innerhalb der Zeiten gemäß Nummer 7.2.3 je Stunde	Preis innerhalb der Zeiten gemäß Nummer 7.2.3 je Tag

8.2 Zeiten der Leistungserbringung bei Vergütung nach Aufwand

Die Leistungen des Auftragnehmers werden erbracht:

8.2.1 Während der Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen am Erfüllungsort)

Wochentag	Uhrzeit
_____ bis _____	von _____ bis _____

8.2.2 Außerhalb der Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen am Erfüllungsort)

Wochentag	Uhrzeit
_____ bis _____	von _____ bis _____

8.2.3 Während sonstiger Zeiten

Wochentag	Uhrzeit
Samstag	von _____ bis _____
Sonntag	von _____ bis _____
Feiertag am Erfüllungsort	von _____ bis _____

☐ Weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. _____.

8.3 Abweichende Regelungen für die Bestimmung und Vergütung von Personentagessätzen

☐ Abweichend von Ziffer 8.5 Satz 1 EVB-IT Erstellungs-AGB können bei entsprechendem Nachweis für einen Personentag bis zu 10 Stunden abgerechnet werden.

☐ Abweichend von Ziffer 8.5 Satz 2 und Satz 3 EVB-IT Erstellungs-AGB wird Folgendes vereinbart: Ein voller Tagessatz kann nur in Rechnung gestellt werden, wenn mindestens 10 Zeitstunden geleistet wurden. Werden weniger als 10 Zeitstunden pro Tag geleistet, sind diese anteilig in Rechnung zu stellen.

☐ Weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. _____.

8.4 Reisekosten, Nebenkosten*, Materialkosten und Reisezeiten

8.4.1 Reisekosten, Nebenkosten* und Materialkosten

☒ Reisekosten werden nicht gesondert vergütet.

☐ Reisekosten werden vergütet gemäß Anlage Nr. _____.

☒ Nebenkosten* werden nicht gesondert vergütet.

☐ Nebenkosten* werden vergütet gemäß Anlage Nr. _____.

☒ Materialkosten werden nicht gesondert vergütet.

☐ Materialkosten werden vergütet gemäß Anlage Nr. _____.

8.4.2 Reisezeiten

☒ Reisezeiten werden nicht gesondert vergütet.

☐ Reisezeiten werden zu 50 % als Arbeitszeiten vergütet.

☐ Reisezeiten werden vergütet gemäß Anlage Nr. _____.

8.5 Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand

☐ Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand sind in Anlage Nr. _____ vereinbart.

8.6 Preisanpassung für Pflegeleistungen, die nicht im Pauschalfestpreis* enthalten sind

☐ Gemäß Ziffer 8.7 EVB-IT Erstellungs-AGB wird eine Preisanpassung vereinbart für Pflegeleistungen gemäß Nummer(n) _____ (hier entsprechende Nummer(n) eintragen: 5.1.1 und/oder 5.1.2).

☐ Abweichend von Ziffer 8.7 EVB-IT Erstellungs-AGB wird eine Preisanpassung für Pflegeleistungen nach Maßgabe der Anlage Nr. _____ vereinbart.

9 Termin-, Leistungs- und Zahlungsplan

☐ Der Termin- und Leistungsplan ergibt sich aus folgender Tabelle:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der zu erbringenden Leistung	Art des Termins MS[1], BzA[2], BzTA[3], TA[4], VE[5]	Leistungszeit (Datum oder Zeitpunkt nach Zuschlagserteilung)	Leistungsort (einschließlich Anschrift)	Bemerkungen

Fußnote	Erläuterung
1	MS = Meilenstein
2	BzA = Bereitstellung zur Abnahme
3	BzTA = Bereitstellung zur Teilabnahme
4	TA = Teilabnahmetermin
5	VE = Vertragserfüllungstermin* (Abnahme)

☒ Der Termin- und Leistungsplan ergibt sich aus Anlage Nr. 8.

☐ Die Zahlung erfolgt nach der Abnahme.

☒ Der Zahlungsplan ergibt sich aus Anlage Nr.9.

10 Kommunikation

10.1 Ansprechpartner

Art des Kontakts	Ansprechpartner des Auftragnehmers	Ansprechpartner des Auftraggebers
Name:		Prof. Dr. med. Miriam Rüsseler
Position:		Institutsdirektorin
Organisationseinheit/Abteilung:		Institut für Medizindidaktik und klinische Simulation
Telefon:		069/6301-84078
Fax:		
E-Mail:		ruesseler@em.uni-frankfurt.de
Postanschrift:		Haus 10A, Theodor Stern Kai 7, 60590 Frankfurt

10.2 Störungs- bzw. Mängelmeldung

10.2.1 Form der Störungs- bzw. Mängelmeldung

☒ Die Störungs- bzw. Mängelmeldung erfolgt abweichend von Ziffer 10.3 EVB-IT Erstellungs-AGB in der Regel gemäß Anlage Nr.6.

10.2.2 Adresse für Störungs- bzw. Mängelmeldung

Die Störungs- bzw. Mängelmeldung erfolgt

☐ an folgende Adresse:

Art des Kontakts	Kontaktdaten
Name/Firma:	
Organisationseinheit/Abteilung:	
☐ Postanschrift:	
☐ Telefon	
☐ Fax:	
☐ E-Mail:	
☐ Web-Adresse:	

☒ gemäß Anlage Nr.6.

11 Regelungen zu Reaktions*- und Wiederherstellungszeiten*, Hotline und Teleservice*

11.1 Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten*

☒ Es werden folgende Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten* vereinbart:

Mängelklasse	Reaktionszeit* in Stunden	Wiederherstellungszeit* in Stunden
Betriebsverhindernder Mangel	4	8
Betriebsbehindernder Mangel	8	24
Leichter Mangel	24	80

☐ Die Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten* werden in Anlage Nr. _____ festgelegt.

☐ Weitere Vereinbarungen (z.B. Reaktionszeiten*, Wiederherstellungszeiten*, Service Level Agreement) gemäß Anlage Nr. _____.

Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten* beginnen ausschließlich mit dem Zugang der Störungs- bzw. Mängelmeldung während der vereinbarten Servicezeiten und laufen ausschließlich während der vereinbarten Servicezeiten.

Ergänzend können in Nummer 16 für die Nichteinhaltung der o.g. Zeiten Vertragsstrafen vereinbart werden.

11.2 Servicezeiten

☐ Es werden folgende Servicezeiten vereinbart:

Tag	Uhrzeit
_____ bis _____	von _____ bis _____ Uhr
An Sonntagen	von _____ bis _____ Uhr
An Feiertagen am Erfüllungsort	von _____ bis _____ Uhr

☐ Weitere Vereinbarungen zu Servicezeiten gemäß Anlage Nr. _____.

11.3 Hotline

☒ Der Auftragnehmer gewährt eine telefonische deutschsprachige Unterstützung (Hotline) zu folgenden Zeiten:

Tag	Uhrzeit
Montag bis Freitag	von 08:00 bis 17:00 Uhr
An Sonntagen	von _____ bis _____ Uhr
An Feiertagen am Erfüllungsort	von _____ bis _____ Uhr

☒ Weitere Vereinbarungen zur Hotline (z.B. Kreis der Berechtigten, Leistungsumfang) gemäß Anlage Nr.6.

11.4 Behandlung von Änderungsverlangen (Change Requests)

☒ Ergänzend/abweichend zu/von Ziffer 16 EVB-IT Erstellungs-AGB sind die Vereinbarungen über die Behandlung von Änderungsverlangen (Change Requests), die während der Vertragsdauer vom Auftraggeber vorgebracht werden, festgelegt in Anlage Nr. 10.

12 Weitere Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat folgende weitere Pflichten:

12.1 Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers

☒ Mindestanforderungen an das einzusetzende Personal des Auftragnehmers ergeben sich aus Anlage Nr. 11.

12.2 Kopier- oder Nutzungssperre*

☐ Die Leistungen des Auftragnehmers weisen keine Kopier- oder Nutzungssperren* auf.

☐ Die Leistungen des Auftragnehmers weisen folgende Kopier- oder Nutzungssperren* auf: _____. Näheres siehe Anlage Nr. _____.

12.3 Mitteilungspflicht bezüglich der zur Vertragserfüllung eingesetzten Werkzeuge*

☒ Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber mit, dass er folgende Werkzeuge* für die Erstellung der Individualsoftware*, die für die Bearbeitung und Umgestaltung der Individualsoftware* notwendig sind,

- ☐ verwenden wird: _____. Näheres siehe Anlage Nr. _____.
- ☐ entwickeln wird: _____. Näheres siehe Anlage Nr. _____.

☐ In Ergänzung zu Ziffer 6.2 der EVB-IT Erstellungs-AGB erstreckt sich die Mitteilungspflicht des Auftragnehmers auch auf die für die Erstellung der Werkleistungen insgesamt eingesetzten Werkzeuge*.

13 Mitwirkung des Auftraggebers

☒ Die Mitwirkung des Auftraggebers ergibt sich aus Anlage Nr.12.

14 Abnahme

14.1 Gegenstand der Abnahme

☒ Ergänzende Vereinbarungen zum Gegenstand der Abnahme gemäß Anlage Nr. 13.

☒ Der Auftragnehmer schuldet die zum Zeitpunkt der Bereitstellung zur Abnahme aktuellste Version der vereinbarten Software*.

14.2 Testdaten

☒ Die Testdaten erstellt der Auftraggeber. Einzelheiten gemäß Anlage Nr. 14.

☐ Die Testdaten erstellt der Auftragnehmer. Einzelheiten gemäß Anlage Nr. _____.

14.3 Funktionsprüfung

☐ Dauer der Funktionsprüfungszeit (abweichend von der 30tägigen Frist in Ziffer 11.2 EVB-IT Erstellungs-AGB): _____.

☐ Dauer der Funktionsprüfungszeit für teilabzunehmende Leistungen (abweichend von der 14tägigen Frist in Ziffer 11.2 Satz 2 EVB-IT Erstellungs-AGB): _____.

☐ Abweichend von Ziffer 11.5 EVB-IT Erstellungs-AGB beträgt der Zeitrahmen für erneute Funktionsprüfungen statt 14 Tagen jeweils _____.

☒ Ort und Dauer der Funktionsprüfung(en) ergeben sich aus Anlage Nr. 13 (abweichend von Ziffern 11.2 und 11.3 EVB-IT Erstellungs-AGB).

☐ Die Durchführung der Funktionsprüfung für die Werksleistungen insgesamt erfolgt abweichend von Ziffer 11.3 EVB-IT Erstellungs-AGB nicht in der in Nummer 3 genannten, sondern in folgender Systemumgebung*: _____.

☐ Die Durchführung der Funktionsprüfung für teilabzunehmende Leistungen erfolgt abweichend von Ziffer 11.3 EVB-IT Erstellungs-AGB nicht in der in Nummer 3 genannten, sondern in folgender Systemumgebung*: _____.

☐ Die Regelungen zur Durchführung der Funktionsprüfung und der Abnahme ergeben sich aus Anlage Nr. _____ (abweichend von Ziffer 11 EVB-IT Erstellungs-AGB).

15 Mängelhaftung (Gewährleistung)

15.1 Verjährungsfrist (Gewährleistungsfrist) für Mängel

☐ Es gilt Ziffer 12.3 EVB-IT Erstellungs-AGB mit der Maßgabe, dass für Sachmängel und Rechtsmängel, die nicht Rechtsmängel der Individualsoftware* sind, die Verjährungsfrist statt 24 Monate _____ Monate beträgt.

☐ Anstelle der in Ziffer 12.3 EVB-IT Erstellungs-AGB geregelten zwölfmonatigen Frist für den Rücktritt bezogen auf die Standardsoftware* tritt eine _____ monatige Frist.

☐ Die Verjährungsfristen für Sach- und Rechtsmängel ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

☐ Abweichend von Ziffer 12.4 EVB-IT Erstellungs-AGB endet die Verjährungsfrist für Mängel an Teilleistungen nicht zwei Jahre nach der Teilabnahme und frühestens neun Monate nach der Gesamtabnahme, sondern gemäß Anlage Nr. _____.

15.2 Weitere Vereinbarungen zur Mängelhaftung

Die Mängelmeldung erfolgt gemäß Nummer 10.2.

☐ Reaktions*- und Wiederherstellungszeiten*, Hotline und Teleservice* im Rahmen der Mängelhaftung (Gewährleistung) ergeben sich aus Nummer 11.

☐ Der Ausschluss der Rechtsmängelhaftung wegen Patentverletzungen, die Dritte gegen den Auftraggeber wegen einer Nutzung außerhalb von EU und EFTA geltend machen (Ziffer 12.6 EVB-IT Erstellungs-AGB), gilt nicht.

☐ Weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. _____.

16 Abweichende Haftungsregelungen / Haftung für entgangenen Gewinn

☐ Abweichend von Ziffer 14.5 EVB-IT Erstellungs-AGB haftet der Auftragnehmer auch für entgangenen Gewinn.

☐ Abweichend von Ziffer 14.1 bis 14.3 EVB-IT Erstellungs-AGB gelten für die Haftung die Regelungen gemäß Anlage Nr. _____.

17 Vertragsstrafen bei Verzug

☐ Abweichend von Ziffer 9.3 EVB-IT Erstellungs-AGB wird im Rahmen der Erstellung die Vertragsstrafenregelung gemäß Anlage Nr. _____ vereinbart.

☐ Abweichend von Ziffer 9.3 EVB-IT Erstellungs-AGB gilt die dort aufgeführte Vertragsstrafe nicht bei Überschreitung der für die Teilabnahmen gemäß Nummer 9 festgelegten Termine.

☐ Zusätzlich zur Vertragsstrafe gemäß Ziffer 9.3 EVB-IT Erstellungs-AGB werden in Anlage Nr. _____ Vertragsstrafen für die Nichteinhaltung der in Nummer 11 geregelten Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten* vereinbart.

18 Weitere Vereinbarungen

18.1 Übergabe bzw. Hinterlegung des Quellcodes*

18.1.1 Übergabe des Quellcodes*

☐ Abweichend von Ziffer 17.1 EVB-IT Erstellungs-AGB wird der Quellcode* der Individualsoftware* gemäß Anlage Nr. _____ übergeben.

☐ Abweichend von Ziffer 17.1 EVB-IT Erstellungs-AGB wird die Individualsoftware* gemäß Nummer 4.4.1 lfd. Nr. _____ nur im Objektcode* und nicht im Quellcode* übergeben.

☐ Abweichend von Ziffer 17.1 EVB-IT Erstellungs-AGB wird der Quellcode* der Anpassungen der Standardsoftware*, die nicht gemäß Ziffer 2.2.1 EVB-IT Erstellungs-AGB in den Standard übernommen werden, gemäß Anlage Nr. _____ übergeben.

☐ Abweichend von Ziffer 17.1 EVB-IT Erstellungs-AGB wird der Quellcode* der Individualsoftware* am Ende jedes Erstellungstages in dem Software-Depository des Auftraggebers gespeichert.

☐ Näheres ergibt sich aus Anlage Nr. _____.

☐ Abweichend von Ziffer 17.1 EVB-IT Erstellungs-AGB wird der Quellcode* der Anpassungen der Standardsoftware* gemäß Ziffer 2.2.1 EVB-IT Erstellungs-AGB am Ende jedes Erstellungstages in dem Software-Depository des Auftraggebers gespeichert.

☐ Näheres ergibt sich aus Anlage Nr. _____.

Die Pflichten in Bezug auf die Übergabe des Quellcodes* von Open Source Software* bleiben von den vereinbarten Abweichungen nach dieser Nummer 18.1.1 unberührt.

18.1.2 Hinterlegung des Quellcodes*

☒ Es wird gemäß Ziffer 17.2 EVB-IT Erstellungs-AGB die Hinterlegung des Quellcodes* der Standardsoftware* oder Individualsoftware* (abweichend von Ziffer 17.1 EVB-IT Erstellungs-AGB) gemäß Anlage Nr. 15 vereinbart.

18.2 Haftpflichtversicherung

☒ Der Nachweis einer Haftpflichtversicherung gemäß Ziffer 19.1 EVB-IT Erstellungs-AGB wird vereinbart.

18.3 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

☒ Ergänzend zu bzw. abweichend von Ziffer 20 EVB-IT Erstellungs-AGB ergeben sich Regelungen zur Geheimhaltung bzw. zur Sicherheit aus Anlage Nr. 1.

☐ Da durch den Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden sollen (Auftragsdatenverarbeitung), treffen die Parteien in Anlage Nr. _____ eine schriftliche Vereinbarung, die zumindest die gesetzlichen Mindestanforderungen beinhaltet (z.B. gemäß Art. 28 DSGVO).

☒ Die Parteien treffen sonstige Vereinbarungen zum Datenschutz gemäß Anlage Nr. 1.

18.4 Kündigungsrecht des Auftraggebers

☐ Abweichend von den gesetzlichen Regelungen und Ziffer 15.3 EVB-IT Erstellungs-AGB ergeben sich die Ansprüche des Auftragnehmers bei einer Kündigung des Auftraggebers gemäß § 648 BGB aus Anlage Nr._____.

18.5 Sonstige Vereinbarungen

☐ Sonstige Vereinbarungen: _____

☐ Die sonstigen Vereinbarungen ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

Unterschrift Auftraggeber	Unterschrift Auftragnehmer
Datum, Name	Datum, Name

-----BEGIN EVB-IT digital Repro-Code-----

eJzVfdtynNd15qt08Sqp4mb2+eCkUiMNJcexpSiSbM8k5ULtw9pAi40G090gLaZclYt5g7lNjW/0DLnSHd8kTzLf+hsAQfQBf5NokrarKADd+//3YR2+tfY6/Puj5eXiBf346Bf//mjaHv3iUfVUg+teRJ26sDEUkVwvQvoQoswp2GgePX60oOX

Erstellungsvertrag


```
lbLV89It/wRqXTM/WaiUctSqs7EpEk7XIOflmi3IpNiFzi1IGKQpRE1ZbK5LKRZCRUiVfbUokQgoqKh2E9wFPUqYKvNWJSKVWisOUqpjBv13ScjW9mP+K3z5yTJ4vX9KC17r68Tlh3HKVV9N6sqI/rvDxizzDQ4c1DT8++sVqcUl/+sPjR/Th57
Npna5mP35x/nyF3ep5tqQ/PX7OnOZtOj/97OrB88vZ7E+PD9mSmSnDIZovip8yUiRss3CW9G9lsV6bBJPchih1LMVtjmKx8KtrHqZGXTobh+d0tGjtnYkr4q2r0Jd//tu+d//dj59QvVldPX6p9XyNNr0lXQ++XKR58/65WLld3z/z/O/xpe/P6
KJdLMR3KlrMxeTXeToJVx956ZJ8M2CSzydf5emcP33OKWx2cdGpEkVNXgtLweAhDaQVe7Uq6uxJb2z2uDHbN7tPadaWW7f7anGtbNJWbyyI4BaYMpotkYxIRq3Y6U5MuY/zVQ7/7ttffflL/L68LN+v//T0iy8/++lvvr9+B/6ipfZKmjT8aTHN
ZUZf5/NbTpjNiXr0p9gKEAoNsgUHHEyClwpWi8ETih7DvQF5uGeaQjvZpXAixnRifi7GzAe6ShvIVB/5jf7OoWk48fXTy/eb++jZRhdpdC5iziqMdVEaY8gLJlVvIC1rcrG7weDLfXK65F/xb/+gTfvzmu+pun8zYtYEr3LHlMNysYuZNJ5WBNIZBc
gtx0or3VqKZgt7znuoTrnS4C2oKtg34vFl6TGilyjIuCUeNIZHCUVBHeVYZcsJSZkGdOakVm3vjrzSG8Ja5hJBmEGa/pFOaQw3M2Z56XE3alCa/vpi/omGjH0++mK9eTuuz2eX89PHKv+PZi3RO89WUFsMfvlgZ5W0fl1LDP8r8/Ti5xPjyjyfndME5oAlyf
T8nTXkC5Pfjddr C7zbPIt5dl09aP4fgFxh4le5vlLbDmPf3WJEfPpappnhNdO5xCbeHan5RLzoNmMH4PnXSxO+evLeoaFiuG15IDE0+cQg0ye0eoVBk6+gVbjac7nGMbfufoDfpueT74Djddni3x5/mTyFOv9bopHZ7v5PK85yVvA775LzRd8
ZcmL/BBw1OfL17/9GyGWEwLt+Pz1fxZanOCkzJdQyAZvFH02FFr3/Gx8N+vsSDaEG3519evXzCve5+IfP3ypRh4Mp/dbMnyYjYbxi+wbTT57fbCVFbQ9fl9LDP8r8/Ti5xPjyjyfndME5oAlyf
5ihCttAuQ8JoIDsHxcBd7IYQvumw9WgPJQLCSl8B+6wZHEJQCDHUKkyUIAMZbCzbMO5eSnxrBr9fm6FvDPp9hKhrltCEVoSYcUoUMRvG3j2k5qVzTvVNc+KQ2RzIGCF3AWlOXohXoIptsZ/OmiUBELqGAlUC7GMOFHIonJ
SpBHlgoAUAIz9zhwTOuhGDVXwpjZB+tlNAc2VSQCkFAZGWzICyjNRXJgIJKqzUbGKDUDTarwxaMFUJN2dQNHuxB+3cZY+SYY5mvwNC9UIOV4xVebwtWGCCRTVLQR8bEINuu81UuWyCpDqwImGPZLxZdIOGqLi4nLZOTh6FdfZh1cZ/5CkAXFU4Q
5iCztmaNp8HaDkdrVPSO+ubiPgVCApKKJUiYfCETCnXghVhtE751A8siBEV+AlePG/NeuPrk+1zYY7Vv0J1453GsooBVSQJXJHwKiNIKqtHSbAf8aoltonmPaUkTeWNxm4m2GkJCkwk6WwPiCw2OJ8AdTSvoDzUsch2E7gPXEvC1AxTI315N99wlRYVsWplcP
HMSYPWSKSSBrjge2ysZu/Z0JNR3YOxVgfEqcvs8Odn/hgFXZlI4gEGVuw4OL88nnU+IQpRe0YJyAnznaaYjeQs8cATU6WIIu5m8uFhAea/ojAdMvrvCs/wnWNcVTWf0t/jOzaOnb/GmGoOVzeaT8+lq8jm9IqCO+aD+ORZpCHgCfivE6hmeMj/
LhLEEw+DV5UuAhrF69nr7aoWgwaRqXeGaShgHA52QbrZouFY3I3dXkmHdfHb/Cyi9MZv24qKvXuYFndxy9jw/wMsGvIvVQmj2AtMQ9FdA4p5wL2WZAGD2jiDZNyU9pFiqSkw+BRzADhPWIqFYAUcXLO06PkFgl6dd7PGpPNXRkTO4zV4KBmp
SADlOSCbobp8DYyGPIHKJov+8s8b/u2QClSweyGaBfiaNQLRAaqjKkASIu7T3xgHE4kXGqQ2SIoiLRwB5JUgGrDlTbvLZPBHBHDJiFDsfI4Z6yEdtWwlaGP7BMLmPOVQtsBmGKI3n5w3k/2vaflLxE8tuLDA/GC1BIGVWKmQMbC
Xu+3pOejcbD9ZntlV3goGyi4Q2lAtogIGchBMz5nSk36fmdCJuIOTofG98h4D/JdQ90rXaVwRcdlOKLCXdrQr/79tbtin//x/97c0/33//xn8NIVz2bTen1n/k27upS8eIHerZaFqdX0351s3hzW7l8RXOQNd+IfrO4eEXLJb6+unh2MzUtr2DX966
XfCBMi8t+OL/G54mHnNL5659e/3lybV8tC+HpkD5lulpdQ5rJv369eDJRfzhsHyk4D/PQigZYIGztgFZaGmEAZBVIpien7+wjMenWGAHKoXMsuSqyVthWnKtuRAovqVv7iVChd84xylMqF6vJq8vlfeqcYDo8324zMhpdiLkx37lNjGRvvi3
hcmFqdJMlQ81OmHDnmXSNpujcxN9C8bY1vBnQRqfK84sWiANMccteWr+LmENO4KOv452WcQzB7ZVvsViRQQdgIExgLghsjIMxZYKrKgNwT1uzLFs96RCh0WEMPAWq6kqs0/NCJm6dZqUoTwOstxnR5o9aGC5cc79hez75ywzmR77w1W1yeqj
aU1AG6OhKKlBdVxVMGLoA0ZTUkluKGNR44Zr2rJdGyJrgjqHVmH4xE57iA8siBEV+AlePG/NeuPrk+1zYY7Vv0J1453GsooBVSQJXJHwKiNIKqtHSbAf8aoltonmPaUkTeWNxm4m2GkJCkwk6WwPiCw2OJ8AdTSvoDzUsch2E7gPXEvC1AxTI315N99wlRYVsWplcP
HMSYPWSKSSBrjge2ysZu/Z0JNR3YOxVgfEqcvs8Odn/hgFXZlI4gEGVuw4OL88nnU+IQpRe0YJyAnznaaYjeQs8cATU6WIIu5m8uFhAea/ojAdMvrvCs/wnWNcVTWf0t/jOzaOnb/GmGoOVzeaT8+lq8jm9IqCO+aD+ORZpCHgCfivE6hmeMj/
LhLEEw+DV5UuAhrF69nr7aoWgwaRqXeGaShgHA52QbrZouFY3I3dXkmHdfHb/Cyi9MZv24qKvXuYFndxy9jw/wMsGvIvVQmj2AtMQ9FdA4p5wL2WZAGD2jiDZNyU9pFiqSkw+BRzADhPWIqFYAUcXLO06PkFgl6dd7PGpPNXRkTO4zV4KBmp
SADlOSCbobp8DYyGPIHKJov+8s8b/u2QClSweyGaBfiaNQLRAaqjKkASIu7T3xgHE4kXGqQ2SIoiLRwB5JUgGrDlTbvLZPBHBHDJiFDsfI4Z6yEdtWwlaGP7BMLmPOVQtsBmGKI3n5w3k/2vaflLxE8tuLDA/GC1BIGVWKmQMbC
Xu+3pOejcbD9ZntlV3goGyi4Q2lAtogIGchBMz5nSk36fmdCJuIOTofG98h4D/JdQ90rXaVwRcdlOKLCXdrQr/79tbtin//x/97c0/33//xn8NIVz2bTen1n/k27upS8eIHerZaFqdX0351s3hzW7l8RXOQNd+IfrO4eEXLJb6+unh2MzUtr2DX966
XfCBMi8t+OL/G54mHnNL5659e/3lybV8tC+HpkD5lulpdQ5rJv369eDJRfzhsHyk4D/PQigZYIGztgFZaGmEAZBVIpien7+wjMenWGAHKoXMsuSqyVthWnKtuRAovqVv7iVChd84xylMqF6vJq8vlfeqcYDo8324zMhpdiLkx37lNjGRvvi3
hcmFqdJMlQ81OmHDnmXSNpujcxN9C8bY1vBnQRqfK84sWiANMccteWr+LmENO4KOv452WcQzB7ZVvsViRQQdgIExgLghsjIMxZYKrKgNwT1uzLFs96RCh0WEMPAWq6kqs0/NCJm6dZqUoTwOstxnR5o9aGC5cc79hez75ywzmR77w1W1yeqj
aU1AG6OhKKlBdVxVMGLoA0ZTUkluKGNR44Zr2rJdGyJrgjqHVmH4xE57iA8siBEV+AlePG/NeuPrk+1zYY7Vv0J1453GsooBVSQJXJHwKiNIKqtHSbAf8aoltonmPaUkTeWNxm4m2GkJCkwk6WwPiCw2OJ8AdTSvoDzUsch2E7gPXEvC1AxTI315N99wlRYVsWplcP
HMSYPWSKSSBrjge2ysZu/Z0JNR3YOxVgfEqcvs8Odn/hgFXZlI4gEGVuw4OL88nnU+IQpRe0YJyAnznaaYjeQs8cATU6WIIu5m8uFhAea/ojAdMvrvCs/wnWNcVTWf0t/jOzaOnb/GmGoOVzeaT8+lq8jm9IqCO+aD+ORZpCHgCfivE6hmeMj/
LhLEEw+DV5UuAhrF69nr7aoWgwaRqXeGaShgHA52QbrZouFY3I3dXkmHdfHb/Cyi9MZv24qKvXuYFndxy9jw/wMsGvIvQmj2AtMQ9FdA4p5wL2WZAGD2jiDZNyU9pFiqSkw+BRzADhPWIqFYAUcXLO06PkFgl6dd7PGpPNXRkTO4zV4KBmp
SADlOSCbobp8DYyGPIHKJov+8s8b/u2QClSweyGaBfiaNQLRAaqjKkASIu7T3xgHE4kXGqQ2SIoiLRwB5JUgGrDlTbvLZPBHBHDJiFDsfI4Z6yEdtWwlaGP7BMLmPOVQtsBmGKI3n5w3k/2vaflLxE8tuLDA/GC1BIGVWKmQMbC
Xu+3pOejcbD9ZntlV3goGyi4Q2lAtogIGchBMz5nSk36fmdCJuIOTofG98h4D/JdQ90rXaVwRcdlOKLCXdrQr/79tbtin//x/97c0/33//xn8NIVz2bTen1n/k27upS8eIHerZaFqdX0351s3hzW7l8RXOQNd+IfrO4eEXLJb6+unh2MzUtr2DX966
XfCBMi8t+OL/G54mHnNL5659e/3lybV8tC+HpkD5lulpdQ5rJv369eDJRfzhsHyk4D/PQigZYIGztgFZaGmEAZBVIpien7+wjMenWGAHKoXMsuSqyVthWnKtuRAovqVv7iVChd84xylMqF6vJq8vlfeqcYDo8324zMhpdiLkx37lNjGRvvi3
hcmFqdJMlQ81OmHDnmXSNpujcxN9C8bY1vBnQRqfK84sWiANMccteWr+LmENO4KOv452WcQzB7ZVvsViRQQdgIExgLghsjIMxZYKrKgNwT1uzLFs96RCh0WEMPAWq6kqs0/NCJm6dZqUoTwOstxnR5o9aGC5cc79hez75ywzmR77w1W1yeqj
aU1AG6OhKKlBdVxVMGLoA0ZTUkluKGNR44Zr2rJdGyJrgjqHVmH4xE57iA8siBEV+AlePG/NeuPrk+1zYY7Vv0J1453GsooBVSQJXJHwKiNIKqtHSbAf8aoltonmPaUkTeWNxm4m2GkJCkwk6WwPiCw2OJ8AdTSvoDzUsch2E7gPXEvC1AxTI315N99wlRYVsWplcP
HMSYPWSKSSBrjge2ysZu/Z0JNR3YOxVgfEqcvs8Odn/hgFXZlI4gEGVuw4OL88nnU+IQpRe0YJyAnznaaYjeQs8cATU6WIIu5m8uFhAea/ojAdMvrvCs/wnWNcVTWf0t/jOzaOnb/GmGoOVzeaT8+lq8jm9IqCO+aD+ORZpCHgCfivE6hmeMj/
LhLEEw+DV5UuAhrF69nr7aoWgwaRqXeGaShgHA52QbrZouFY3I3dXkmHdfHb/Cyi9MZv24qKvXuYFndxy9jw/wMsGvIvVQmj2AtMQ9FdA4p5wL2WZAGD2jiDZNyU9pFiqSkw+BRzADhPWIqFYAUcXLO06PkFgl6dd7PGpPNXRkTO4zV4KBmp
SADlOSCbobp8DYyGPIHKJov+8s8b/u2QClSweyGaBfiaNQLRAaqjKkASIu7T3xgHE4kXGqQ2SIoiLRwB5JUgGrDlTbvLZPBHBHDJiFDsfI4Z6yEdtWwlaGP7BMLmPOVQtsBmGKI3n5w3k/2vaflLxE8tuLDA/GC1BIGVWKmQMbC
Xu+3pOejcbD9ZntlV3goGyi4Q2lAtogIGchBMz5nSk36fmdCJuIOTofG98h4D/JdQ90rXaVwRcdlOKLCXdrQr/79tbtin//x/97c0/33//xn8NIVz2bTen1n/k27upS8eIHerZaFqdX0351s3hzW7l8RXOQNd+IfrO4eEXLJb6+unh2MzUtr2DX966
XfCBMi8t+OL/G54mHnNL5659e/3lybV8tC+HpkD5lulpdQ5rJv369eDJRfzhsHyk4D/PQigZYIGztgFZaGmEAZBVIpien7+wjMenWGAHKoXMsuSqyVthWnKtuRAovqVv7iVChd84xylMqF6vJq8vlfeqcYDo8324zMhpdiLkx37lNjGRvvi3
hcmFqdJMlQ81OmHDnmXSNpujcxN9C8bY1vBnQRqfK84sWiANMccteWr+LmENO4KOv452WcQzB7ZVvsViRQQdgIExgLghsjIMxZYKrKgNwT1uzLFs96RCh0WEMPAWq6kqs0/NCJm6dZqUoTwOstxnR5o9aGC5cc79hez75ywzmR77w1W1yeqj
aU1AG6OhKKlBdVxVMGLoA0ZTUkluKGNR44Zr2rJdGyJrgjqHVmH4xE57iA8siBEV+AlePG/NeuPrk+1zYY7Vv0J1453GsooBVSQJXJHwKiNIKqtHSbAf8aoltonmPaUkTeWNxm4m2GkJCkwk6WwPiCw2OJ8AdTSvoDzUsch2E7gPXEvC1AxTI315N99wlRYVsWplcP
HMSYPWSKSSBrjge2ysZu/Z0JNR3YOxVgfEqcvs8Odn/hgFXZlI4gEGVuw4OL88nnU+IQpRe0YJyAnznaaYjeQs8cATU6WIIu5m8uFhAea/ojAdMvrvCs/wnWNcVTWf0t/jOzaOnb/GmGoOVzeaT8+lq8jm9IqCO+aD+ORZpCHgCfivE6hmeMj/
LhLEEw+DV5UuAhrF69nr7aoWgwaRqXeGaShgHA52QbrZouFY3I3dXkmHdfHb/Cyi9MZv24qKvXuYFndxy9jw/wMsGvIv
```

Anlagen EVB-IT

Anlage 1 Leistungsbeschreibung

Siehe „Anlage-L_Leistungsbeschreibung VR-Schockraum“

Anlage 2 Systemumgebung und Beistellungen des Auftraggebers

Zum Zeitpunkt der Ausschreibung verfügt der Auftraggeber noch nicht über die für die VR-Anwendung erforderlichen VR-Headsets und Rechner. Diese werden vom Auftraggeber gesondert beschafft.

Der Auftragnehmer hat mit seinem Angebot die für die vertragsgemäße Nutzung erforderlichen Mindestanforderungen an VR-Headsets, Rechner, Peripheriegeräte und Netzwerkverbindungen vollständig anzugeben. Er hat die Kompatibilität der vorgeschlagenen Geräte mit der angebotenen Software darzustellen.

Vor der Beschaffung stimmt der Auftraggeber die vorgesehenen Geräte mit dem Auftragnehmer ab. Der Auftragnehmer bestätigt deren Eignung schriftlich. Die Installation und Funktionsprüfung der Software auf den abgestimmten Geräten richtet sich nach der Leistungsbeschreibung.

Anforderungen an IT-Sicherheit und Datenschutz ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung. Erforderliche Änderungen an der IT- oder Netzwerkinfrastruktur sind im Angebot gesondert zu benennen und bedürfen vor ihrer Umsetzung der Zustimmung des Auftraggebers.

Anlage 3 Beistellung

Beistellung	Zeitpunkt / Bedingung	Bemerkung
VR-Headsets gemäß Leistungsbeschreibung	Nach Abstimmung der technischen Anforderungen mit dem Auftragnehmer, rechtzeitig vor Installation und Funktionsprüfung	Der Auftragnehmer benennt die erforderlichen Mindestanforderungen und bestätigt die Kompatibilität vor der Beschaffung.
VR-fähige Rechner gemäß Leistungsbeschreibung	Wie bei den Headsets	Anzahl und technische Mindestanforderungen ergeben sich aus dem Angebot und der Leistungsbeschreibung.
Ggf. Zugang zu den für Digital Twin bzw. 3D-Erfassung vorgesehenen Räumen, bei Scan durch Auftragnehmer	Nach rechtzeitiger Terminabstimmung	

Anlage 4 Schulung und Schulungsunterlagen

Der Auftragnehmer legt mit dem Angebot ein Schulungskonzept vor. Es beschreibt die vorgesehenen Zielgruppen, Formate, Dauer und Teilnehmerzahl je Schulung sowie die enthaltenen Unterlagen. Im Angebot sind außerdem die Kosten für zusätzliche Schulungstermine auszuweisen.

Schulungsunterlagen
Der Auftragnehmer erstellt und übergibt der Auftraggeberin digitale Schulungsunterlagen in deutscher Sprache. Sie müssen zur gelieferten Softwareversion passen und mindestens die technischen Voraussetzungen und den Start der Anwendung, die Bedienung, die Vorbereitung und Durchführung eines Trainings sowie die verfügbaren Funktionen für Auswertung und Debriefing erläutern. Soweit für den Betrieb erforderlich, sind auch administrative Aufgaben und die Behebung typischer Störungen zu beschreiben.

Die Unterlagen umfassen eine Anleitung für die Teilnehmenden sowie eine Anleitung für Lehrende und Trainerinnen bzw. Trainer. Der Auftragnehmer stimmt die Unterlagen auf das angebotene Schulungskonzept ab und übergibt sie spätestens mit der Abnahme in digitaler Form. Änderungen an der Software während der Projektlaufzeit sind bis zur Abnahme in den Unterlagen zu berücksichtigen.

Der Bieter beschreibt im Angebot Art und Umfang der vorgesehenen Schulungsunterlagen und weist aus, welche Leistungen im Pauschalfestpreis enthalten sind. Die Auftraggeberin darf die Unterlagen für den internen Betrieb und die Durchführung eigener Schulungen vervielfältigen und verwenden.

Anlage 5 Dokumentation

Der Auftragnehmer übergibt spätestens mit der Abnahme eine vollständige und aktuelle Dokumentation in deutscher Sprache. Sie umfasst, soweit für die vereinbarte Leistung relevant, die Installation und Konfiguration, Systemarchitektur und Schnittstellen, Benutzer- und Administrationsfunktionen, Datenexport, Fehlerbehebung sowie – sofern Quellcode geschuldet ist – dessen Struktur, Build- und Deploymentverfahren. Die Anwenderdokumentation kann mit den Schulungsunterlagen zusammengeführt werden. Änderungen an der Software während der Projektlaufzeit sind bis zur Abnahme in die Dokumentation einzuarbeiten. Bei Pflegeleistungen ist die Dokumentation mit den jeweils geänderten Programmständen aktuell zu halten.

Der Auftragnehmer dokumentiert jede Störungsbeseitigung und jeden überlassenen oder installierten Programmstand elektronisch und in deutscher Sprache. Die Dokumentation enthält mindestens Datum, betroffene Software und Version, Anlass, durchgeführte Maßnahmen, Ergebnis der Funktionsprüfung sowie gegebenenfalls erforderliche Bedienungs- oder Installationshinweise. Der Auftragnehmer übergibt die Dokumentation nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme und hält die Änderungshistorie fortlaufend aktuell.

Anlage 6 Störungs- und Mängelmeldung und -beseitigung

Störungs- und Mängelmeldungen erfolgen in Textform per E-Mail (nach Zuschlag vom Auftragnehmer zu benennen) an die im Vertrag benannte Serviceadresse des Auftragnehmers oder über ein von der Auftraggeberin freigegebenes Ticketsystem. Der Auftragnehmer bestätigt den Eingang und teilt eine Vorgangsnummer mit. Die Meldung soll – soweit bekannt – die betroffene Software und Programmversion, den Zeitpunkt, eine Beschreibung der Störung und die zur Reproduktion erforderlichen Schritte enthalten. Personenbezogene oder patientenbezogene Daten sind nicht zu übermitteln.

Die deutschsprachige Hotline steht den vom Auftraggeber benannten Projektansprechpersonen sowie den für Betrieb und Schulung verantwortlichen Beschäftigten zur Verfügung. Der Auftraggeber kann die berechtigten Personen während der Vertragslaufzeit in Textform ändern oder ergänzen.

Über die Hotline können Störungen, Bedienungsfragen und dringende Probleme mit der VR-Software gemeldet werden. Der Auftragnehmer nimmt die Meldung auf, vergibt eine Vorgangsnummer und informiert über die nächsten Bearbeitungsschritte. Störungen mit Auswirkungen auf die vereinbarten Reaktions- und Wiederherstellungszeiten werden entsprechend ihrer Mängelklasse bearbeitet.

Die Hotline ist zu den im Vertrag angegebenen Tagen und Zeiten erreichbar. Ihre Kosten sind mit der vereinbarten Pflegevergütung abgegolten; eine gesonderte Vergütung fällt nicht an.

Bei einer Störung, die den Betrieb der Software vollständig verhindert oder eine zentrale Trainingsfunktion betrifft, meldet die Auftraggeberin die Störung zusätzlich telefonisch.

Der Auftragnehmer beschreibt im Angebot die technischen Voraussetzungen für eine Störungsbeseitigung mittels Teleservice. Teleservice darf nur nach vorheriger Freigabe durch die Auftraggeberin und im Einklang mit deren IT-Sicherheits- und Datenschutzvorgaben erfolgen. Ist Teleservice nicht möglich oder nicht freigegeben, erfolgt die Störungsbeseitigung vor Ort bei der Auftraggeberin. Die Einzelheiten eines Teleservice werden vor dessen Nutzung in einer gesonderten Teleservicevereinbarung geregelt.

Der Bieter weist im Angebot gesondert aus, ob und in welcher Höhe für eine Störungsbeseitigung vor Ort zusätzliche Kosten entstehen, insbesondere Reise- und Anfahrtskosten. Nicht im Angebot ausgewiesene zusätzliche Kosten werden nicht gesondert vergütet.

Anlage 7 Installation und Customizing

Der Auftragnehmer installiert die vereinbarten Programmstände nach vorheriger Abstimmung mit der Auftraggeberin und prüft zuvor deren Kompatibilität mit der vereinbarten Systemumgebung. Die Installation erfolgt mittels Teleservice, sofern die Auftraggeberin diesen freigibt und die technischen sowie sicherheitsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Andernfalls erfolgt sie vor Ort. Der Bieter weist im Angebot gesondert aus, ob und in welcher Höhe für Installationen vor Ort zusätzliche Kosten entstehen. Nicht im Angebot ausgewiesene zusätzliche Kosten werden nicht gesondert vergütet.

Anlage 8 Termin- und Leistungsplan

Projekt: Entwicklung und Bereitstellung einer VR-Anwendung zum interprofessionellen Schockraumtraining
Vertragsbeginn (T0): Datum des Zuschlags
Leistungsort: Universitätsmedizin Frankfurt, Theodor Stern Kai 7, 60590 Frankfurt; Abstimmungen können nach Vereinbarung auch digital stattfinden

Nr.	Meilenstein/ Zu erbringende Leistung	Leistungszeit	Leistungsort	Prüfkriterien/ Bemerkungen
1	Kick-off, Anforderungsabgleich, technische Konzeption, Abstimmung Pflichtenheft	spätestens 2 Wochen nach T0	digital oder Frankfurt	Rollen und Projektverantwortliche benannt, Abstimmungswege benannt, Projekt- und Kommunikationsplan definiert, Risikomanagement und detaillierter Arbeitsplan liegen schriftlich vor.
2	Fachliches und technisches Umsetzungskonzept einschließlich Szenario-, Patienten-, Physiologie- und Datenkonzept. Datenkonzept und technische Anforderungen an Hardware und Netzwerk	spätestens 4 Wochen nach T0	digital oder Frankfurt	Das Konzept beschreibt, wie die Anforderungen der Leistungsbeschreibung umgesetzt und geprüft werden. Offene Punkte und erforderliche Mitwirkungen des Auftraggebers sind benannt.
3	Früher Prototyp der VR-Umgebung (vereinbarte Räume) und der Patienteninteraktion	spätestens 12 Wochen nach T0	Frankfurt oder digital	Auftraggeber kann die Umgebung begehen und Patientenkontakt, Untersuchung und Erhebung ausgewählter Befunde nachvollziehbar prüfen.
4	Implementierung Kernsimulation, dynamische Physiologie, verschiedene Trainingslevel	spätestens 16 Wochen nach T0	Frankfurt oder digital	Auftraggeber kann die Umgebung begehen. Die vorgesehenen Befunde, Zustandsverläufe und Untersuchungs- und Behandlungsentscheidungen sowie die daraus folgenden Behandlungsentscheidungen sind überprüfbar.
5	Testversion Singleplayer in versch. Leveln, Zeit- und Maßnahmenabhängige Zustandsentwicklung	spätestens 22 Wochen nach T0	Frankfurt	Die in der Leistungsbeschreibung beschriebene SingleVariante in den vereinbarten Trainingsleveln mit den vorgesehenen NPCs und zeit- sowie maßnahmenabhängiger Zustandsentwicklung ist abbildbar. Die vorgesehenen Befunde, Zustandsverläufe und durchgeführten Maßnahmen sind überprüfbar.

6	Implementierung Multiplayer-Variante, sowie Ergebnisprotokollierung, Auswertung, Debriefing und Datenexport	spätestens 28 Wochen nach T0	Frankfurt oder digital	Ein Testlauf lässt sich anhand der Untersuchungen, Befunde, Zeitpunkte und Entscheidungen nachvollziehen und auswerten. Datenexport ist gemäß Leistungsbeschreibung möglich.
7	Bereitstellung der vollständigen Version zur Funktionsprüfung und medizindidaktischen Validierung, Abnahmetest	spätestens 36 Wochen nach T0	Universitätsmedizin Frankfurt, [Anschrift]	Die Anwendung ist installiert bzw. bereitgestellt. Dokumentation, Nutzerinformationen und vereinbarte Schulungsunterlagen liegen vor. Der Auftragnehmer stellt eine prüffähige Version und ein Prüfprotokoll bereit. Der Auftraggeber führt einen Nutzertest von Software, Auswertungstool, Schulungsunterlagen, Datenexport durch. Rückmeldung an Auftragnehmer.
8	Endabnahme, Dokumentation und Übergabe	innerhalb der im Vertrag bzw. den EVB-IT AGB vorgesehenen Prüfungsfrist nach BzA	Universitätsmedizin Frankfurt, [Anschrift]	Prüfung anhand der Abnahmekriterien in der Leistungsbeschreibung und der vereinbarten Testfälle. Festgestellte Mängel und deren Behebung werden dokumentiert.

Terminverschiebungen: Abweichungen vom Plan sind dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Änderungen des verbindlichen Terminplans bedürfen der vertraglich vorgesehenen Vereinbarung.

Abnahmekriterien: Maßgeblich sind die Anforderungen und Prüfkriterien der Leistungsbeschreibung sowie die dort vereinbarten Testfälle. Der Terminplan ersetzt diese Kriterien nicht.

Anlage 9 Zahlungsplan für die Erstellung der VR-Software

Der Pauschalfestpreis für die Erstellung wird in Teilbeträgen nach erfolgreicher Teilabnahme der nachstehenden Meilensteine gezahlt. Die Prozentanteile beziehen sich auf den Pauschalfestpreis für die Erstellung; ihre Summe beträgt 100 %. Die monatliche Vergütung für Pflegeleistungen ist hiervon nicht umfasst.

Nr.	Meilenstein/ Zu erbringende Leistung	Prüffähiges Ergebnis	Anteil
1	Kick-off, Anforderungsabgleich, technische Konzeption, Abstimmung Pflichtenheft	Rollen und Projektverantwortliche benannt, Abstimmungswege benannt, Projekt- und Kommunikationsplan definiert, Risikomanagement und detaillierter Arbeitsplan liegen schriftlich vor.	15%
2	Fachliches und technisches Umsetzungskonzept einschließlich Szenario-, Patienten-, Physiologie- und Datenkonzept. Datenkonzept	Das Konzept beschreibt, wie die Anforderungen der Leistungsbeschreibung umgesetzt und geprüft werden. Offene Punkte und erforderliche Mitwirkungen des Auftraggebers sind benannt.	15%

	und technische Anforderungen an Hardware und Netzwerk		
3	Früher Prototyp der VR-Umgebung (vereinbarte Räume) und der Patienteninteraktion	Auftraggeber kann die Umgebung begehen und Patientenkontakt, Untersuchung und Erhebung ausgewählter Befunde nachvollziehbar prüfen.	10%
4	Implementierung Kernsimulation, dynamische Physiologie, verschiedene Trainingslevel	Auftraggeber kann die Umgebung begehen. Die vorgesehenen Befunde, Zustandsverläufe und Untersuchungs- und Behandlungsentscheidungen sowie die daraus folgenden Behandlungs-entscheidungen sind überprüfbar.	10%
5	Testversion Singleplayer in versch. Leveln, Zeit- und Maßnahmenabhängige Zustandsentwicklung	Die vorgesehenen Befunde und Zustandsverläufe sind in den vereinbarten Trainingsleveln mit den vorge-sehenen NPCs und zeit- sowie maßnahmen-abhängiger Zustandsentwicklungen überprüfbar.	10%
6	Implementierung Multiplayer-Variante, sowie Ergebnisprotokollierung, Auswertung, Debriefing und Datenexport	Ein Testlauf lässt sich anhand der protokollierten Kontakte, Untersuchungen, Befunde, Zeitpunkte und Entscheidungen nachvollziehen und auswerten. Datenexport ist gemäß Leistungsbeschreibung möglich.	10%
7	Bereitstellung der vollständigen Version zur Funktionsprüfung und medizindidaktischen Validierung, Abnahmetest	Die Anwendung ist installiert bzw. bereitgestellt. Dokumentation, Nutzerinformationen und vereinbarte Schulungsunterlagen liegen vor. Der Auftragnehmer stellt eine prüffähige Version und ein Prüfprotokoll bereit. Der Auftraggeber führt einen Nutzertest von Software, Auswertungstool, Schulungsunterlagen, Datenexport durch. Rückmeldung an Auftragnehmer.	20%
8	Endabnahme, Dokumentation und Übergabe	Prüfung anhand der Abnahmekriterien in der Leistungsbeschreibung und der vereinbarten Testfälle. Festgestellte Mängel und deren Behebung werden dokumentiert.	10%

Der Auftragnehmer stellt die jeweilige Rechnung nach erfolgreicher Teilabnahme des Meilensteins. Die Schlusszahlung wird nach Gesamtabnahme fällig.

Anlage 10 Änderungsverlangen

Änderungsverlangen sind vom Auftraggeber in Textform zu beschreiben. Der Auftragnehmer prüft das Änderungsverlangen und legt dem Auftraggeber vor dessen Umsetzung in Textform die Auswirkungen auf Leistungsumfang, Vergütung, Termine und Abnahmekriterien dar.

Der Auftragnehmer setzt ein Änderungsverlangen erst um, wenn der Auftraggeber es in Textform freigegeben hat. Die Freigabe muss auch die vereinbarte zusätzliche Vergütung und gegebenenfalls angepasste Termine enthalten. Ohne Freigabe bleibt der bisher vereinbarte Leistungsumfang maßgeblich.

Die Prüfung und Beseitigung von Mängeln sowie Leistungen, die bereits vom vereinbarten Leistungsumfang umfasst sind, gelten nicht als vergütungspflichtige Änderungsverlangen. Sie werden nach den dafür geltenden Vertragsregelungen erbracht.

Anlage 11 Mindestanforderungen Personal

Der Auftragnehmer setzt für die Vertragsdurchführung Personal ein, das über die für die jeweiligen Aufgaben erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt. Im Projektteam müssen insbesondere folgende Kompetenzen abgedeckt sein:

- Projektleitung und Abstimmung mit dem Auftraggeber,
- Entwicklung interaktiver VR-Anwendungen,
- 3D-Erfassung und Aufbereitung von Räumen und Objekten für VR,
- Umsetzung und technische Erprobung der vereinbarten Trainingsszenarien.

Die Kompetenzen können durch Ausbildung, Berufserfahrung oder vergleichbare praktische Projekterfahrung nachgewiesen werden. Eine Person kann mehrere Aufgaben übernehmen, sofern dadurch die ordnungsgemäße Leistungserbringung nicht beeinträchtigt wird. Der Auftragnehmer benennt die vorgesehenen Personen und ihre jeweilige Rolle im Angebot. Ein Austausch während der Vertragslaufzeit ist mit gleichwertig qualifiziertem Personal zulässig; der Auftraggeber ist vorab zu informieren.

Anlage 12 Mitwirkungsobliegenheiten des Auftraggebers

Mitwirkung des Auftraggebers und verbindliche fachliche Vorgaben

Der Auftraggeber benennt eine Projektansprechperson und stellt dem Auftragnehmer die für die Umsetzung erforderlichen fachlichen Ansprechpersonen zur Verfügung. Er ermöglicht nach vorheriger Abstimmung den Zugang zu den zu erfassenden Räumen und unterstützt die erforderlichen Raumscans unter Beachtung der geltenden Sicherheits- und Datenschutzvorgaben.

Der Auftraggeber stellt die fachlichen Inhalte für die VR-Anwendung bereit. Dazu gehören insbesondere die Patientenfälle, Trainingsszenarien, vorgesehenen physiologischen Veränderungen, diagnostischen Befunde, zu erfassende Räume sowie die anzuwendenden Checklisten und fachlichen Abläufe.

Diese vom Auftraggeber bereitgestellten und freigegebenen Inhalte sind verbindliche Grundlage der Umsetzung und in der VR-Anwendung entsprechend zu verwenden. Der Auftragnehmer darf Patientenfälle, Szenarien, Befunde, physiologische Verläufe, Räume, Algorithmen oder Abläufe weder eigenständig austauschen noch wesentlich verändern. Er hält erkennbare Unklarheiten, Widersprüche oder technische Umsetzungshindernisse fest und stimmt erforderliche Anpassungen vorab mit dem Auftraggeber ab. Änderungen oder Ersatz bedürfen der vorherigen Freigabe des Auftraggebers in Textform.

Der Auftraggeber prüft vorgelegte Konzepte und Zwischenstände und gibt innerhalb der im Termin- und Leistungsplan vereinbarten Fristen Rückmeldung. Der Auftragnehmer setzt die freigegebenen fachlichen Vorgaben in die Anwendung um und berücksichtigt die Rückmeldungen des Auftraggebers im vereinbarten Leistungsumfang.

Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber frühzeitig und vollständig die technischen Mindestanforderungen an VR-Headsets, Rechner, Netzwerk und sonstige Infrastruktur mit. Der Auftraggeber beschafft die vereinbarte Hardware in Abstimmung mit dem Auftragnehmer. Der Auftragnehmer prüft die Kompatibilität und unterstützt Installation, Konfiguration und Funktionstest.

Weitergehende Mitwirkungen oder Änderungen der fachlichen Vorgaben bedürfen einer vorherigen Vereinbarung in Textform. Auswirkungen auf Termine oder Vergütung sind vorab darzustellen und vom Auftraggeber freizugeben.

Anlage 13 Gegenstand und Durchführung der Abnahme

1. Gegenstand der Abnahme

Gegenstand der Abnahme sind die vertragsgemäß erstellte und angepasste VR-Software einschließlich ihrer vereinbarten Funktionen und Inhalte, die Installation und Konfiguration auf der vorgesehenen Hardware sowie die geschuldeten Schulungsunterlagen, Dokumentationen und sonstigen Liefergegenstände. Der Quellcode und die für seine Bearbeitung und Erstellung erforderlichen Bestandteile sind entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen zu übergeben.

2. Verbindliche fachliche Grundlage

Die vom Auftraggeber bereitgestellten Patientenfälle, Szenarien, physiologischen Veränderungen, diagnostischen Befunde, Räume sowie Algorithmen und Abläufe sind verbindliche Grundlage der Umsetzung und der Abnahme. Der

Auftragnehmer hat diese Inhalte in der VR-Anwendung entsprechend den Vorgaben des Auftraggebers umzusetzen. Ein Austausch oder eine wesentliche Veränderung bedarf der vorherigen Freigabe des Auftraggebers in Textform.

3. Durchführung der Funktionsprüfung

Die Funktionsprüfung erfolgt anhand der Anforderungen der Leistungsbeschreibung und der dort festgelegten Prüfschritte. Sie wird auf der vorgesehenen VR-Hardware und in Abstimmung mit dem Auftraggeber durchgeführt. Der Auftragnehmer stellt hierfür eine prüffähige Version der Software sowie die erforderliche technische Unterstützung bereit.

Die Prüfergebnisse werden in einem Prüfprotokoll dokumentiert. Dieses enthält mindestens die geprüften Funktionen, die verwendete Softwareversion, die festgestellten Abweichungen oder Mängel und deren Zuordnung. Nach der Beseitigung festgestellter Mängel werden die betroffenen Prüfschritte wiederholt.

4. Prüfinhalte

Im Rahmen der Funktionsprüfung wird insbesondere geprüft, ob

- die vereinbarten Funktionen und Szenarien vollständig umgesetzt sind;
- die von Auftraggeber bereitgestellten fachlichen Inhalte korrekt und vollständig verwendet werden;
- die erfassten Räume entsprechend der vereinbarten Vorgaben maßstabsgetreu und mit den vereinbarten relevanten Ausstattungsmerkmalen dargestellt sind;
- eine kontinuierliche Bewegung innerhalb der VR-Umgebung möglich ist; Teleportation darf ergänzend angeboten werden, aber nicht die einzige Fortbewegungsmöglichkeit sein;
- die vereinbarten Interaktionen, Rollen, Mehrnutzerfunktionen und technischen Abläufe funktionieren;
- die Software auf der vorgesehenen Hardware installiert und entsprechend der Leistungsbeschreibung betrieben werden kann;
- die geschuldete Dokumentation, Schulungsunterlagen und Quellcodebestandteile vollständig übergeben wurden.

5. Projektbezogene Prüfinhalte

Für das Schockraumprojekt wird insbesondere geprüft, ob die vereinbarten Abläufe vom Eintreffen und der Übergabe durch den Rettungsdienst bis zur weiteren Versorgung und Verlegung anhand der bereitgestellten Fälle und Vorgaben durchgespielt werden können. Dazu gehören die vereinbarten Rollen, physiologischen Verläufe, diagnostischen Befunde und die Einbindung der vorgesehenen Räume und Untersuchungsmöglichkeiten.

6. Abnahme und Teilabnahmen

Über die Abnahme wird nach den Regelungen des EVB-IT-Vertrags und der EVB-IT Erstellungs-AGB entschieden. Soweit im Zahlungsplan Teilabnahmen für einzelne Meilensteine vorgesehen sind, beziehen sich diese auf die dort konkret bezeichneten und prüffähigen Teilleistungen. Sie ersetzen nicht die abschließende Abnahme der vollständigen Software und ihrer vereinbarten Gesamtfunktionalität.

Die Funktionsprüfung der Gesamtleistung findet innerhalb der EVB-IT-Frist von 30 Tagen statt. Für teilabzunehmende Leistungen gilt die EVB-IT-Frist von 14 Tagen. Für erneute Funktionsprüfungen gilt ebenfalls der in den EVB-IT Erstellungs-AGB vorgesehene Zeitraum von 14 Tagen.

Die Funktionsprüfung findet in den Räumen des Auftraggebers am Universitätsklinikum Frankfurt auf der für den späteren Betrieb vorgesehenen VR-Hardware statt. Der Auftraggeber beschafft Headsets und VR-fähige Rechner auf Grundlage der vom Auftragnehmer rechtzeitig mitgeteilten technischen Mindestanforderungen. Der Auftragnehmer unterstützt die Prüfung und bestätigt die Kompatibilität mit dieser Systemumgebung. Fernzugriffe bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und müssen den geltenden Sicherheits- und Datenschutzvorgaben entsprechen.

Anlage 14 Testdaten

Der Auftraggeber stellt die fachlichen Testdaten in abgestimmter Form und zu den im Termin- und Leistungsplan vereinbarten Zeitpunkten bereit. Dazu gehören insbesondere die Patientenfälle und Szenarien, physiologischen Veränderungen, diagnostischen Befunde, Räume sowie die anzuwendenden Algorithmen und erwarteten Abläufe für die Schockraumversorgung.

Die Testdaten dienen der Prüfung, ob die vereinbarten Inhalte und Funktionen in der VR-Anwendung korrekt umgesetzt sind. Sie sind verbindliche Grundlage der Tests und dürfen vom Auftragnehmer nicht eigenständig durch andere Fälle oder Inhalte ersetzt werden. Änderungen bedürfen der vorherigen Freigabe des Auftraggebers in Textform.

Der Auftraggeber stellt keine unmittelbar identifizierenden Patientendaten bereit. Der Auftragnehmer prüft die bereitgestellten Daten zeitnah auf technische Verwendbarkeit, weist auf erkennbare Formatprobleme oder fehlende Angaben hin und übernimmt die technische Einbindung in die VR-Anwendung. Die Erstellung und Durchführung der technischen Funktionstests der Software bleibt Aufgabe des Auftragnehmers.

Anlage 15 Hinterlegung des Quellcodes

1. Gegenstand der Hinterlegung
Der Auftragnehmer hinterlegt den Quellcode der von ihm bereitgestellten proprietären Standardsoftware und vorbestehenden Softwarebestandteile, die für den Betrieb, die Fehlerbeseitigung oder die Wartung der vertraglichen Software wesentlich sind und deren Quellcode dem Auftraggeber nicht unmittelbar übergeben wird. Die betroffenen Komponenten sind im Angebot mit Bezeichnung, Hersteller und Versionsstand einzeln aufzuführen. Für Komponenten Dritter ist anzugeben, ob eine Hinterlegung rechtlich und tatsächlich möglich ist.

2. Umfang und Aktualisierung
Die Hinterlegung umfasst den vollständigen, zur jeweiligen Programmversion gehörenden Quellcode einschließlich der erforderlichen Kommentare, Build- und Installationsanleitungen, Konfigurationsdateien sowie der Informationen zu notwendigen Abhängigkeiten und Werkzeugen. Der Auftragnehmer hinterlegt bei jeder Bereitstellung eines neuen Programmstands eine aktualisierte Fassung, spätestens jedoch innerhalb von zehn Werktagen nach dessen Bereitstellung. Die Hinterlegungsstelle bestätigt den Eingang und die Aktualisierung gegenüber beiden Vertragsparteien.

3. Hinterlegungsstelle und Kosten
Die Hinterlegung erfolgt bei einer unabhängigen, zur vertraulichen Verwahrung geeigneten Hinterlegungsstelle, auf die sich die Vertragsparteien verständigen. Der Bieter weist die einmaligen und laufenden Kosten der Hinterlegung im Angebot gesondert aus. Weitere, im Angebot nicht ausgewiesene Hinterlegungskosten werden nicht geschuldet.

4. Herausgabe des Quellcodes
Der Auftraggeber kann die Herausgabe des hinterlegten Quellcodes verlangen, wenn
a) der Auftragnehmer den Geschäftsbetrieb oder die Pflege der betroffenen Software dauerhaft einstellt und kein geeigneter Rechtsnachfolger die Pflege übernimmt,
b) über das Vermögen des Auftragnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird und die Pflege nicht durch einen Rechtsnachfolger sichergestellt ist, oder
c) der Auftragnehmer eine wesentliche Pflicht zur Pflege oder zur Aktualisierung der Hinterlegung trotz schriftlicher Aufforderung und Ablauf einer angemessenen Nachfrist von mindestens 30 Kalendertagen nicht erfüllt.

5. Nutzung nach Herausgabe
Nach Herausgabe darf der Auftraggeber den Quellcode selbst oder durch einen von ihm beauftragten Dritten bearbeiten lassen, soweit dies zur Fehlerbeseitigung und zur Aufrechterhaltung der Nutzung der vertraglichen Software erforderlich ist. Der Auftraggeber verpflichtet beauftragte Dritte zur Vertraulichkeit. Im Übrigen gelten die Nutzungsrechte nach Ziffer 17.2 EVB-IT Erstellungs-AGB.

Erstellungs-AGB

Ergänzende Vertragsbedingungen für die Erstellung bzw. Anpassung von Software

– EVB-IT Erstellungs-AGB –

Inhaltsangabe

1 Gegenstand des EVB-IT Erstellungsvertrages ... 2
2 Art und Umfang der Leistungen ... 2
3 Mängelklassifizierung ... 8
4 Pflege nach Abnahme ... 8
5 Dokumentation und Software Bill of Materials (SBOM)* ... 10
6 Mitteilungspflichten des Auftragnehmers ... 11
7 Unterauftragnehmer ... 11
8 Vergütung ... 12
9 Verzug ... 13
10 Mitwirkung des Auftraggebers ... 13
11 Abnahme ... 14
12 Rechte des Auftraggebers bei Mängeln der Werkleistungen (Gewährleistung) ... 15
13 Schutzrechte Dritter ... 16
14 Haftungsbeschränkung ... 17
15 Laufzeit und Kündigung ... 18
16 Änderung der Leistung nach Vertragsschluss ... 18
17 Quellcodeübergabe und Quellcodehinterlegung ... 19
18 Haftpflichtversicherung ... 20
19 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit ... 20
20 Zurückbehaltungsrechte ... 20
21 Schlichtungsverfahren ... 21
22 Textform ... 21
23 Anwendbares Recht, Gerichtsstand ... 21

Erstellungs-AGB

Ergänzende Vertragsbedingungen für die Erstellung bzw. Anpassung von Software

– EVB-IT Erstellungs-AGB –

1 Gegenstand des EVB-IT Erstellungsvertrages

1.1 Gegenstand des EVB-IT Erstellungsvertrages ist Erstellung bzw. Anpassung von Software* auf der Grundlage eines Werkvertrages und - soweit vereinbart - Pflege nach Abnahme und/oder die Weiterentwicklung und Anpassung.

Die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen und Lieferungen ergeben sich aus Num- mern 2 und 4 des EVB-IT Erstellungsvertrages. Die Leistungen können insbesondere um- fassen:

- Anpassung von überlassener oder beigestellter Software* auf Quellcodeebene,
- Customizing* von überlassener oder beigestellter Software*,
- Erstellung und Überlassung von Individualsoftware* auf Dauer,
- Schulung,
- Dokumentation.

Die Leistungen bilden eine sachliche, wirtschaftliche und rechtliche Einheit.

1.2 Die dem Auftraggeber obliegenden Mitwirkungsleistungen ergeben sich aus Nummer 12 des EVB-IT Erstellungsvertrages sowie aus Ziffer 10 dieser Bedingungen.

1.3 Der Auftragnehmer trägt die Erfolgsverantwortung für die vereinbarten Leistungen. Er haftet für die Leistungen seiner Subunternehmer wie für seine eigenen Leistungen.

1.4 Die im Rahmen des EVB-IT Erstellungsvertrages gelieferte oder erstellte Software* wurde zu einem angemessenen Zeitpunkt vor der Überlassung mit aktueller Scan-Software auf Befall mit Schaden stiftender Software* überprüft. Der Auftragnehmer erklärt, dass die Überprüfung keinen Hinweis auf Schaden stiftende Software* ergeben hat. Diese Regelung gilt für jede, auch die vorläufige und Vorabüberlassung, z.B. zu Testzwecken.

Der Auftragnehmer gewährleistet darüber hinaus, dass die von ihm zu liefernde bzw zu erstellende Software* frei von Funktionen ist, die die Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit der Software*, anderer Soft- und/oder Hardware oder von Daten gefährden und den Vertraulichkeits- oder Sicherheitsinteressen des Auftraggebers zuwiderlaufen durch

- Funktionen zum unerwünschten Absetzen/Ausleiten von Daten,
- Funktionen zur unerwünschten Veränderung/Manipulation von Daten oder der Ablauflogik oder
- Funktionen zum unerwünschten Einleiten von Daten oder unerwünschte Funktionserweiterungen.
- Unerwünscht ist eine mögliche Aktivität einer Funktion, wenn die Aktivität so weder vom Auftraggeber in seiner Leistungsbeschreibung gefordert, noch vom Auftragnehmer unter konkreter Beschreibung der Aktivität und ihrer Funktionsweise angeboten, noch im Einzelfall vom Auftraggeber ausdrücklich autorisiert („opt-in“) wurde.

1.5 Unterliegt die Software* Exportkontrollvorschriften, weist der Auftragnehmer im EVB-IT Erstellungsvertrag darauf hin.

2 Art und Umfang der Leistungen

Es gelten hinsichtlich der jeweiligen Leistungsbestandteile folgende Regelungen:

2.1 Überlassung von Software*, die Gegenstand der Anpassungsleistungen des Auftragnehmers ist

Ist die Überlassung von Software* vereinbart, gilt Folgendes:

2.1.1 Dauerhafte Überlassung von Standardsoftware*

2.1.1.1 Der Auftragnehmer verschafft dem Auftraggeber mit Vertragsschluss das Recht, die Standardsoftware* bzw. Softwarekomponenten zu nutzen, das heißt insbesondere dauerhaft oder temporär zu speichern und zu laden, sie anzuzeigen und ablaufen zu lassen. Dies gilt auch, soweit hierfür Vervielfältigungen notwendig werden.

Dieses Recht ist

- nicht ausschließlich,
- mit der Einschränkung gemäß Ziffer 2.1.1.9 übertragbar,
- dauerhaft, unwiderruflich und unkündbar,
- örtlich unbeschränkt und
- in jeder beliebigen Hard- und Softwareumgebung ausübbar

zu verschaffen.

Das Recht, die Standardsoftware* bzw. Softwarekomponente in jeder beliebigen Hard- und Softwareumgebung zu nutzen, lässt die Einschränkung der Mängelansprüche gemäß Ziffer 12.5 unberührt.

Softwarekomponenten dürfen nur in Verbindung mit der Standardsoftware* genutzt werden, deren Bestandteil sie sind. Diese Beschränkung gilt nicht für Softwarekomponenten, die gemäß Ziffer 2.1.1.2 lizenziert sind.

2.1.1.2 Abweichend von Ziffer 2.1.1.1 gelten die vom Rechteinhaber vorgegebenen Lizenzbedingungen für die Standardsoftware* bzw. Softwarekomponenten, wenn es sich um Open Source Software* handelt.

2.1.1.3 An der Dokumentation der Standardsoftware* verschafft der Auftragnehmer dem Auftraggeber das nicht ausschließliche, dauerhafte, unwiderrufliche, unkündbare und örtlich unbeschränkte Recht, die Dokumentation zu nutzen und zu vervielfältigen. Sofern von den jeweiligen Rechteinhabern an der Dokumentation der Standardsoftware* Rechte eingeräumt werden wie an Open Source Software*, gelten diese anstelle der Rechte gemäß Satz 1 dieser Ziffer 2.1.1.3.

2.1.1.4 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die Lizenz, unter der die Standardsoftware* bzw. Softwarekomponente überlassen wird, keine Bedingungen enthält, die die nach dem Vertrag vorausgesetzte Nutzung und/oder die Verbreitung der Standardsoftware* bzw. Softwarekomponente zusammen mit anderer nach diesem Vertrag überlassener Standardsoftware* oder zusammen mit anderer lizenzierter Software des Auftraggebers verbietet, soweit die gemeinsame Nutzung und/oder Verbreitung der jeweiligen Standardsoftware* oder Softwarekomponente vertraglich vereinbart sind. Eine Haftung des Auftragnehmers aus diesem Vertrag gegenüber Dritten im Zusammenhang mit einer Verbreitung der Software ist ausgeschlossen.

2.1.1.5 Soweit die Anforderungen gemäß Ziffern 2.1.1.1 bis 2.1.1.4 durch die Rechteverschaffung nicht erfüllt werden, ist der Auftragnehmer zu einer ergänzenden Rechteverschaffung, z.B. durch Erwerb und Einräumung zusätzlicher Nutzungsrechte auf eigene Kosten verpflichtet. Ansprüche wegen Mängeln bleiben unberührt.

2.1.1.6 Für Open Source Software* finden die Ziffern 2.1.1.7 bis 2.1.1.12 keine Anwendung.

2.1.1.7 Soweit im Vertrag die Geltung von anderen als den in Ziffer 2.1.1.1 genannten Nutzungsrechtsregelungen vereinbart ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber gleichwohl mindestens dauerhafte, unwiderrufliche und unkündbare Nutzungsrechte zu verschaffen, die für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung der Software* notwendig sind. Zudem ist der Auftragnehmer dafür verantwortlich, dass diese weiteren Nutzungsrechtsregelungen den sonstigen vertraglichen Regelungen weder entgegenstehen noch diese beschränken.

2.1.1.8 Dem Auftraggeber obliegt es, durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen für eine bestimmungsgemäße Nutzung der Standardsoftware* bzw. Softwarekomponenten gemäß Ziffer 2.1.1.1 zu sorgen.

2.1.1.9 Macht der Auftraggeber von seinem Recht zur Übertragung des Nutzungsrechts Gebrauch, hat er seine vertraglichen Verpflichtungen bezüglich Inhalt und Umfang der Nutzungsrechte dem Dritten aufzuerlegen. Mit der Übertragung an den Dritten ist der Auftraggeber unbeschadet der Rechte gemäß dem letzten Satz dieser Ziffer nicht mehr zur Nutzung berechtigt. Sofern nach den vertraglichen Bestimmungen das Nutzungsrecht an der Standardsoftware* endet, ist der Auftraggeber verpflichtet, die erstellten Vervielfältigungen zu vernichten bzw. dauerhaft zu löschen. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, eine Kopie ausschließlich für Prüf- und Archivierungszwecke zu behalten und zu nutzen.

2.1.1.10 Der Auftraggeber ist berechtigt, von der Standardsoftware* bzw. Softwarekomponente eine Kopie zu Sicherungszwecken herzustellen. Die der Softwareverteilung zur bestimmungsgemäßen Nutzung oder der ordnungsgemäßen Datensicherung dienenden Vervielfältigungen der Standardsoftware* bzw. Softwarekomponente sind Teil des bestimmungsgemäßen Gebrauchs.

2.1.1.11 Werden die Nutzungsrechte auf eine im EVB-IT Erstellungsvertrag definierte Hard- und/oder Softwareumgebung beschränkt, bedarf eine hier- von abweichende Nutzung der Zustimmung des Auftragnehmers. Ist eine im EVB-IT Erstellungsvertrag definierte Hard- und/oder Softwareumgebung nicht funktionsfähig, ist die Nutzung bis zu deren Wiederherstellung in einer anderen Umgebung auch ohne Zustimmung des Auftragnehmers zulässig.

2.1.1.12 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Standardsoftware* nicht in eine andere Codeform zu bringen oder Veränderungen am Code vorzunehmen, es sei denn, dass dies nach den gesetzlichen Vorschriften zulässig ist.

2.1.1.13 Erkennt der Auftragnehmer, dass der Auftraggeber etwaig vereinbarten Obliegenheiten oder Pflichten aus Nutzungsrechtsregelungen nicht ausreichend nachkommt oder die Grenzen der vereinbarten Nutzungsrechte überschreitet bzw. zu überschreiten droht, hat er dies und die ihm erkennbaren Folgen dem Auftraggeber unverzüglich in Textform mitzuteilen.

2.1.2 Erstellung und Überlassung von Individualsoftware* bzw. Individualsoftwarekomponenten

Ist die Erstellung und Überlassung von Individualsoftware* bzw. Individualsoftwarekomponenten vereinbart, erstellt der Auftragnehmer diese entsprechend den Vereinbarungen, insbesondere in den Nummern 2 und 4 des EVB-IT Erstellungsvertrages und stellt sie zur Verfügung.

2.1.2.1 Rechteumfang Individualsoftware*

Soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, stellt der Auftragnehmer die Individualsoftware* bzw. die Individualsoftwarekomponente als Open Source Software* zur Verfügung. Soweit vereinbart, umfasst dies auch, dass die Bereitstellung durch den Auftragnehmer zusätzlich auf openCode* entsprechend deren Bedingungen erfolgt.

Zusätzlich zur vorgenannten Lizenzierung verschafft der Auftragnehmer dem Auftraggeber jeweils, soweit die Individualsoftware bzw, die Individualsoftwarekomponente entstanden ist, das Recht, die Individualsoftware* bzw. Individualsoftwarekomponente im Original oder in abgeänderter, übersetzter, bearbeiteter oder umgestalteter Form

- zu nutzen, das heißt insbesondere, sie dauerhaft oder temporär zu speichern und zu laden, sie anzuzeigen und ablaufen zu lassen, auch soweit hierfür Vervielfältigungen notwendig werden,
- abzuändern, zu übersetzen, zu bearbeiten oder auf anderem Wege umzugestalten,
- auf einem beliebigen bekannten Medium oder in anderer Weise zu speichern, zu vervielfältigen, auszustellen, zu veröffentlichen, in körperlicher oder unkörperlicher Form zu verbreiten, insbesondere nichtöffentlich und mit Ausnahme des Quellcodes* öffentlich wiederzugeben, auch durch Bild-, Ton- und sonstige Informationsträger, jeweils
- in Datenbanken, Datennetzen und Online-Diensten einzusetzen, einschließlich des Rechts, die Individualsoftware*, nicht jedoch den Quellcode*, den Nutzern der vorgenannten Datenbanken, Netze und Online-Dienste zur Recherche und zum Abruf mittels vom Auftraggeber gewählter Tools bzw. zum nicht gewerblichen Herunterladen zur Verfügung zu stellen,
- durch Dritte nutzen und bearbeiten oder für den Auftraggeber betreiben zu lassen,
- nicht nur für eigene Zwecke zu nutzen, sondern auch zur Erbringung von Leistungen an Dritte einzusetzen,

- in körperlicher oder unkörperlicher Form zu verbreiten, jedoch gewerblich an nur an wie in §§ 99 bis 101 GWB definierte Auftraggeber.

Das Recht ist

- nicht ausschließlich,
- dauerhaft, unwiderruflich und unkündbar
- örtlich unbeschränkt
- für nichtgewerbliche Zwecke unterlizenzierbar
- für gewerbliche Zwecke an wie in §§ 99 bis 101 GWB definierte Auftraggeber unterlizenzierbar,
- in jeder beliebigen Hard- und Softwareumgebung ausübbar,
- übertragbar,

zu verschaffen.

Das Nutzungsrecht bezieht sich auf die Individualsoftware*, insbesondere deren Objekt- und Quellcode* in allen Entwicklungs-, Zwischen- und Endstufen und auf die zugehörigen Dokumentationen sowie auf sonstige für die Ausübung der Nutzungsrechte notwendige Materialien, wie beispielsweise Analysen, Lasten- bzw. Pflichtenhefte, Konzepte und Beschreibungen.

Soweit die Individualsoftware bzw. Individualsoftwarekomponente nicht als Open Source Software* bereitgestellt wird, gilt folgendes:

- Macht der Auftraggeber von seinem Recht zur Übertragung des Nutzungsrechts an der Individualsoftware* ganz oder teilweise Gebrauch oder überlässt er Dritten im Rahmen seines Vervielfältigungs-, Unterlizenzierungs- oder Verbreitungsrechts die Nutzung, hat er seine vertraglichen Verpflichtungen bezüglich Inhalt und Umfang der Nutzungsrechte dem Dritten aufzuerlegen. Eine Haftung des Auftragnehmers aus diesem Vertrag gegenüber Dritten im Zusammenhang mit einer Unterlizenzierung oder Weiterverbreitung ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für Mängelansprüche und auch, soweit der Auftraggeber Ansprüche gegen den Auftragnehmer geltend macht, die der Dritte seinerseits wegen der Individualsoftware* gegen den Auftrag- geber geltend gemacht hat.
- Soweit der Auftraggeber seine Nutzungsrechte an den Dritten übertragen hat, ist er nicht mehr zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, eine Kopie ausschließlich für Prüf- und Archivierungszwecke zu behalten und zu nutzen.

2.1.2.2 Rechte an vorbestehenden Teilen*, Mitteilungspflichten des Auftragnehmers

Ziffer 2.1.2.1 gilt grundsätzlich auch für vorbestehende Teile*, jedoch werden keinesfalls ausschließliche Nutzungsrechte an diesen eingeräumt.

Ist die Individualsoftware* bzw. die Individualsoftwarekomponente gemäß Ziffer 2.1.2.1 als Open Source Software* bereitzustellen, müssen auch sämtliche vorbestehenden Teile* derselben als Open Source Software* bereitgestellt werden, soweit der Auftraggeber nicht im Einzelfall ausnahmsweise ausdrücklich etwas anderes in Textform zulässt.

Für Open Source Software* gelten die nachfolgenden Regelungen dieser Ziffer 2.1.2.2 nicht.

Soweit vorbestehende Teile* der Individualsoftware bzw. Individualsoftwarekomponente nicht als Open Source Software* bereitgestellt werden, gilt folgendes:

- Die Verbreitung und Unterlizenzierung von vorbestehenden Teilen* ist zu vergüten, wenn der Auftragnehmer deren Verwendung im Angebot mitgeteilt, die Vergütung für die Einräumung dieser Rechte dort beziffert und der Auftraggeber auf dieses Angebot so auch den Zuschlag erteilt hat. Solange der Auftraggeber diese Rechte an den vorbestehenden Teilen* nicht ausübt, wird die Vergütung für deren Verbreitung oder Unterlizenzierung nicht fällig.
- Das Recht zur Bearbeitung der vorbestehenden Teile* ist ausgeschlossen, wenn die folgen- den Voraussetzungen erfüllt sind:

o Der Auftragnehmer hat im bezuschlagten Angebot mitgeteilt, dass er statt des Quellcodes* der vorbestehenden Teile* nur deren Objektcode* überlassen werde und macht von diesem Recht Gebrauch.

o Der Auftragnehmer versetzt den Auftraggeber in die Lage, mit entsprechend qualifiziertem Personal aus den im Quellcode* überlassenen Teilen der Individualsoftware* und den nur im Objektcode* überlassenen vorbestehenden Teilen* die ausführbare Individualsoftware* zu erzeugen.

o Es besteht kein gesetzliches Bearbeitungsrecht.

- Für den Einsatz von Werkzeugen* gilt Ziffer 2.1.2.3.
- Die Verbreitung und Unterlizenzierung der vorbestehenden Teile* ist nur zusammen mit der Individualsoftware* in der überlassenen oder in abgeänderter, übersetzter, bearbeiteter oder umgestalteter Form zulässig.

2.1.2.3 Rechte an Werkzeugen*

Für den Fall, dass der Auftragnehmer nicht am Markt erhältliche Werkzeuge* für die Erstellung der Individualsoftware* verwendet bzw. entwickelt hat und ohne diese Werkzeuge* die Bearbeitung und Umgestaltung der Individualsoftware* nicht oder nur mit unzumutbarem Aufwand möglich ist, übergibt er dem Auftraggeber ein Vervielfältigungsstück dieses Werkzeuges* spätestens bis zur Bereitstellung zur Teil-, bzw. Gesamtabnahme und räumt ihm an diesem

- das nicht ausschließliche,
- örtlich unbeschränkte,
- in jeder beliebigen Hard- und Softwareumgebung ausübbare,
- nur gemeinsam mit der Individualsoftware*, zu deren Bearbeitung bzw. Umgestaltung es dient, übertragbare,
- dauerhafte, unwiderrufliche und unkündbare

Recht ein, das Werkzeug* im Original ausschließlich zum Zwecke der Fehlerbeseitigung und Weiterentwicklung zur Bearbeitung und Umgestaltung der Individualsoftware* einzusetzen und hierfür das Werkzeug*

- zu nutzen, das heißt insbesondere, es dauerhaft oder temporär zu speichern und zu laden, es anzuzeigen und ablaufen zu lassen, auch soweit hierfür Vervielfältigungen notwendig werden,
- durch Dritte nutzen oder für den Auftraggeber betreiben zu lassen,
- nicht nur für eigene Zwecke zu nutzen, sondern auch zur Erbringung von Leistungen an Dritte einzusetzen.

Der Auftraggeber ist darüber hinaus berechtigt, ein weiteres Vervielfältigungsstück herzustellen und dieses gemeinsam mit der jeweiligen Individualsoftware* zu verbreiten und dem Dritten die Rechte aus dieser Ziffer 2.1.2.3 mit Ausnahme des Unterlizenzierungs-, Verbreitungs- und Vervielfältigungsrechts einzuräumen. Statt des vom Auftragnehmer verwendeten Werkzeuges* kann dieser dem Auftraggeber eine reduzierte Version dieses Werkzeuges* übergeben und ihm die in dieser Ziffer 2.1.2.3 aufgeführten Rechte daran einräumen, wenn damit die Individualsoftware* ebenso gut bearbeitet und umgestaltet werden kann.

Der Auftragnehmer ist nicht zur Überlassung des Werkzeuges* verpflichtet, wenn er nachweisen kann, dass die Individualsoftware* mit einem am Markt erhältlichen anderen Werkzeug* ebenso gut bearbeitet und umgestaltet werden kann, wie mit dem von ihm verwendeten Werkzeug* und er dem Auftraggeber die Bezugsquelle nennt.

Die Regelungen in dieser Ziffer 2.1.2.3 gelten grundsätzlich auch in Bezug auf Werkzeuge, bei denen es sich um Open Source Software* handelt. Allerdings gelten in Bezug auf diese Werkzeuge die von den jeweiligen Rechteinhabern vorgegebenen Lizenzbedingungen und der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber das Werkzeug unter Erfüllung der Pflichten, die für Open Source Software* gelten, zu übergeben. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall insbesondere verpflichtet, dem Auftraggeber die Bezugsquelle zu nennen.

2.1.2.4 Rechte an Erfindungen

Soweit im EVB-IT Erstellungsvertrag nichts anderes vereinbart ist, gilt für Erfindungen, die anlässlich der Vertragserfüllung gemacht werden, folgende Regelung:

- Der Auftragnehmer kann über die Erfindung und die daraus fließenden und damit in Zusammenhang stehenden Rechte frei verfügen und die Erfindung als Patent oder Gebrauchsmuster anmelden. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber bereits hiermit unentgeltlich ein einfaches, nicht ausschließliches, übertragbares, unterlizenzierbares und dinglich wirkendes Nutzungsrecht an jetzt und in Zukunft angemeldeten oder erteilten Patenten und Gebrauchsmustern in Verbindung mit der Nutzung der von der Erfindung betroffenen Werkleistungen ein. Soweit dies im Einzelfall nicht ausreichend ist, räumt der Auftragnehmer Nutzungsrechte in dem Umfang ein, der erforderlich ist, damit der Auftraggeber oder ein berechtigter Dritter die Rechte an den Werkleistungen vertragsgemäß ausüben kann.
- Der Auftragnehmer hat auf seine Kosten sicherzustellen, dass die Ausübung der dem Auftraggeber zustehenden Nutzungsrechte an den Werkleistungen weder durch ihn noch durch den Erfinder oder einen etwaigen Rechtsnachfolger beeinträchtigt werden kann. Insbesondere wird er zu diesem Zwecke etwaige Diensterfindungen in Anspruch nehmen.

2.2 Anpassung von Software*

2.2.1 Anpassung von Standardsoftware* auf Quellcodeebene

Werden Anpassungen an Standardsoftware* auf Quellcodeebene vorgenommen, hat der Auftragnehmer spätestens mit der Angebotsabgabe mitzuteilen, ob er die Anpassungen an der Standardsoftware* in den Standard aufnehmen werde. Erklärt er dies, ist er verpflichtet, die Anpassungen in den auf die Bereitstellung zur Abnahme folgenden Programmstand* der Standardsoftware* aufzunehmen. Erfolgt keine entsprechende Erklärung oder ist keine Aufnahme der Anpassungen in den Standard erfolgt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Anpassungen auf Quellcodeebene im Quellcode* und die unangepassten Teile der Standardsoftware* im Quell- oder Objektcode*, jedoch so zu übergeben, dass der Auftraggeber in der Lage ist, mit entsprechend qualifiziertem Personal hieraus wieder die angepasste Standardsoftware* zu erstellen. An dem zu übergebenden Quellcode* erhält der Auftraggeber die Rechte für Individualsoftware* gemäß Ziffern 2.1.2.1 bis 2.1.2.4.

2.2.2 Customizing* von Software*

Wird Customizing* von Software* vereinbart, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber an den insoweit erstellten Arbeitsergebnissen sowie an den Protokollen und sonstigen damit im Zusammenhang stehenden Materialien, Datenbankwerken und Datenbanken die Rechte gemäß Ziffer 2.1.2.1 ein. Soweit vorbestehende Materialien wie z.B. Vorlagen, Konzepte und Dokumentationen urheberrechtlich geschützt sind, erhält der Auftraggeber jedoch kein Bearbeitungsrecht sowie kein Recht zur Unterlizenzierung, es sei denn, dass einer dieser Ausschlüsse nach den gesetzlichen Vorschriften unzulässig ist. Sofern von den jeweiligen Rechteinhabern an vorbestehenden Materialien Rechte eingeräumt werden wie an Open Source Software*, gelten diese anstelle der Rechte gemäß Sätzen 1 und 2 dieser Ziffer 2.2.2.

2.3 Multilizenzierung

Wenn der Auftragnehmer für die Erstellung von Individualsoftware* oder die Anpassung oder das Customizing* von Standardsoftware* vorbestehende Softwarekomponenten von Open Source Software* verwendet oder bearbeitet, die ihm unter mehreren Open Source Lizenzen zur Verfügung stehen, so muss der Auftragnehmer die Bearbeitungen dieser Softwarekomponenten unter all diesen Open Source Lizenzen lizenzieren und an den Auftraggeber weitergeben. Unabhängig davon kann der Auftragnehmer sich entscheiden, unter welcher dieser Lizenzen er die Softwarekomponenten in der Individualsoftware* bzw. Standardsoftware* verwendet.

2.4 Installation*

Soweit nicht anders vereinbart, ist der Auftragnehmer zur Installation* der Software* in die vereinbarte Systemumgebung* verpflichtet. Ziffer 2.2.2 gilt entsprechend.

2.5 Schulungen

Sind Schulungen vereinbart, führt der Auftragnehmer diese in eigener Verantwortung und insbesondere entsprechend den Vereinbarungen in Nummern 2 und 4 des EVB-IT Erstellungs- vertrages durch. Ist

nichts anderes vereinbart, sind alle Schulungen in deutscher Sprache durchzuführen. Schulungen finden beim Auftraggeber statt, soweit nichts anderes vereinbart ist. Soweit Schulungen nicht beim Auftraggeber stattfinden, ist der Auftragnehmer für die Bereitstellung der Räumlichkeiten und der entsprechenden Schulungsinfrastruktur verantwortlich. Ein Schulungstag umfasst acht Unterrichtsstunden à 45 Minuten sowie angemessene Pausen. Die Schulungsvergütung beinhaltet die angemessene Vorbereitung der Schulung sowie die Einräumung der vereinbarten Nutzungsrechte an den Schulungsunterlagen. Die Schulungsunterlagen sind in deutscher Sprache geschuldet. Die vereinbarten Vervielfältigungsstücke gehen in das Eigentum des Auftraggebers über. Zu den Schulungsunterlagen gehören die elektronischen Präsentationsdateien.

An nicht für den Auftraggeber erstellten Schulungsunterlagen räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber das nicht ausschließliche, unwiderrufliche, dauerhafte und übertragbare Recht ein, die Schulungsunterlagen für eigene Zwecke des Rechteinhabers zu nutzen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

Soweit Schulungsunterlagen oder Teile davon für den Auftraggeber erstellt wurden, räumt der Auftragnehmer diesem für Schulungen und im Übrigen allein für eigene Zwecke des Rechteinhabers die Rechte entsprechend Ziffer 2.1.2.1 in Verbindung mit Nummer 4.4.3 EVB- IT Erstellungsvertrag ein, soweit nichts anderes vereinbart ist.

3 Mängelklassifizierung

3.1 Soweit im EVB-IT Erstellungsvertrag nicht anders vereinbart, wird zwischen folgenden drei Mängelklassen unterschieden:

3.1.1 Ein betriebsverhindernder Mangel liegt vor, wenn die Nutzung einer vertraglichen Leistung unmöglich oder schwerwiegend eingeschränkt ist.

3.1.2 Ein betriebsbehindernder Mangel liegt vor, wenn die Nutzung einer vertraglichen Leistung erheblich eingeschränkt ist.

3.1.3 Ein leichter Mangel liegt vor, wenn die Nutzung einer vertraglichen Leistung ohne oder mit unwesentlichen Einschränkungen möglich ist.

3.2 Ein betriebsbehindernder Mangel liegt auch vor, wenn die leichten Mängel insgesamt zu einer nicht unerheblichen Einschränkung der Nutzung einer vertraglichen Leistung führen.

4 Pflege nach Abnahme

Sind Pflegeleistungen vereinbart, erbringt der Auftragnehmer diese nach Maßgabe der Vereinbarungen im EVB-IT Erstellungsvertrag sowie der folgenden Regelungen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, beziehen sich die Pflegeleistungen auf die vertraglichen Leistungen insgesamt.

4.1 Störungsbeseitigung

Ist die Störungsbeseitigung vereinbart, trifft der Auftragnehmer die dafür notwendigen Maß- nahmen. Die notwendigen Maßnahmen beinhalten z.B. die Korrektur der Individualsoftware*, eines erfolgten Customizings* oder die Überlassung eines für die Störungsbeseitigung notwendigen Programmstandes* für die Standardsoftware*; Ziffer 4.2.2 gilt entsprechend.

Liegt eine Störung in der Standardsoftware* vor und ist die Störungsbeseitigung für Standardsoftware* vereinbart, gilt Folgendes:

- Der Auftragnehmer ist während der Vertragslaufzeit verpflichtet, einen verfügbaren, die Störung beseitigenden Programmstand* bereitzustellen.
- Ist ein die Störung beseitigender Programmstand* nicht verfügbar, hat der Auftragnehmer eine Umgehungslösung* zur Verfügung zu stellen.
- Ist dies unzumutbar, hat er sich beim Hersteller der Standardsoftware* für die baldmögliche Überlassung eines die Störung beseitigenden Programmstandes* einzusetzen. Auf Verlangen des Auftraggebers wird der Auftragnehmer hierüber Auskunft erteilen.

Im Rahmen der Pflicht zur Bereitstellung einer Umgehungslösung* kann der Auftraggeber in der Regel keinen Eingriff in den Objekt-* oder Quellcode* der Standardsoftware* verlangen.

4.1.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist ein neuer Programmstand* vom Auftraggeber zu übernehmen, wenn er der Beseitigung von Störungen dient. Zur Übernahme eines neuen Programmstandes* ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, wenn ihm dies nicht zuzumuten ist, weil der neue Programmstand* wesentlich von der vereinbarten Ausführung abweicht.

Übernimmt der Auftraggeber einen neuen Programmstand* aus diesem Grunde nicht, wird der Auftragnehmer auf Wunsch des Auftraggebers eine andere Lösung vorschlagen, sofern eine solche möglich und zumutbar ist.

Übernimmt der Auftraggeber einen neuen Programmstand*, gilt Folgendes:

- Enthält der neue Programmstand* mehr Funktionalität als der im EVB-IT Erstellungsvertrag aufgeführte Programmstand* (Mehrleistung), ist der Auftraggeber zur Zahlung einer Mehrvergütung nur verpflichtet, wenn er diese Mehrleistung nutzen will. Dazu zählt auch der Fall, dass er die Mehrleistung nutzt, obwohl er den neuen Programmstand* auch ohne die Mehrleistung vertragsgemäß nutzen könnte, nicht jedoch der Fall, dass er die bisherige Funktionalität nur zusammen mit der Mehrleistung nutzen kann. Eine Mehrvergütung entfällt, soweit die Überlassung des neuen Programmstandes* bereits Gegenstand der Leistungsverpflichtung gemäß Ziffer 4.2 ist.
- Entstehen ihm durch die Nutzung des neuen Programmstandes* höhere Kosten als zuvor, gehen diese zu Lasten des Auftragnehmers. Dies gilt nicht, soweit diese höheren Kosten darauf zurückzuführen sind, dass der Auftraggeber vorhandene Mehrleistungen nutzen will. Satz 2 des ersten Aufzählungspunktes dieser Ziffer 4.1.1 gilt entsprechend.

4.1.2 Sind keine Servicezeiten vereinbart, gelten die Zeiträume von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr (mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage am Erfüllungsort) als Servicezeiten. Sind keine Reaktionszeiten* vereinbart, ist mit den Arbeiten zur Störungsbeseitigung unverzüglich nach Zugang der Störungsmeldung innerhalb der Servicezeiten zu beginnen. Sind keine Wiederherstellungszeiten* vereinbart, sind die Arbeiten zur Störungsbeseitigung in angemessener Frist innerhalb der Servicezeiten abzuschließen. Hält der Auftragnehmer vereinbarte Reaktions- und/oder Wiederherstellungszeiten* nicht ein, gerät er nach deren Überschreitung auch ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

Im Falle des Verzuges kann der Auftraggeber den Ausgleich des Verzögerungsschadens verlangen. Darüber hinaus kann er die Vereinbarung zur Pflege gemäß Nummer 5 des EVB-IT Erstellungsvertrages und – falls vereinbart – die Vereinbarung zur Weiterentwicklung und Anpassung gemäß Nummer 6.1 des EVB-IT Erstellungsvertrages kündigen und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn er dem Auftragnehmer erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Tritt die gleiche Störung nach Erklärung der Betriebsbereitschaft* wieder auf und beruht die Störung auf der gleichen Ursache, gilt sie als nicht beseitigt. Hat der Auftraggeber die Störung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht und ist eine Pauschalvergütung für die Pflege vereinbart, kann der Auftragnehmer vom Auftraggeber eine angemessene Vergütung für die Störungsbeseitigung verlangen.

4.2 Überlassung von neuen Programmständen*

4.2.1 Ist der Auftragnehmer zur Überlassung neuer Programmstände* verpflichtet, hat der Auftragnehmer diese zu installieren* und zu customizen*, soweit nichts anderes vereinbart ist. Für den Fall, dass Standardsoftware* für den Auftraggeber gemäß Ziffer 2.2.1 angepasst wurde, gehört dazu auch, diese Anpassungen in dem neuen Programmstand* für den Auftraggeber vorzunehmen. Enthalten neue Programmstände* wesentliche neue Funktionalitäten, ist das Customizing* in Bezug auf diese Funktionalitäten nur insoweit geschuldet, als dies für die Funktionsfähigkeit erforderlich ist. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, auf Wunsch des Auftraggebers das Customizing* in Bezug auf diese Funktionalitäten auch weitergehend vorzunehmen. Für diesen Fall gilt Ziffer 16. Im Übrigen darf eine Nutzung neuer Funktionalitäten durch das Customizing* nicht behindert werden. Die Verpflichtung zur Überlassung von Programmständen* umfasst auch die Verpflichtung zur Einräumung von Nutzungsrechten in Art und Umfang, wie sie für die zu pflegende Standardsoftware* bestehen.

4.2.2 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass durch die Überlassung neuer Programmstände* keine Einschränkungen technischer, organisatorischer oder rechtlicher Art entstehen und die Nutzungsrechte auch an keine anderen Auflagen, Bedingungen oder Voraussetzungen geknüpft werden, als sie für die vorherige Fassung der Standardsoftware* bzw. den vorherigen Programmstand* bestanden.

Wenn ein neuer Programmstand eine Programmbibliothek* verlinkt, deren Lizenz (wie z.B. LGPL 2.1 oder 3.0) die Verpflichtung vorsieht, bei der Verbreitung, Vermietung, öffentlichen Wiedergabe und öffentlichen Zugänglichmachung der verlinkten Softwarekomponenten die Bearbeitung der Programmbibliothek* zu bestimmten Zwecken sowie das Reverse Engineering* der verlinkten Standardsoftware* zu bestimmten Zwecken zu erlauben, so verschafft der Auftragnehmer dem Auftraggeber die insoweit erforderlichen Nutzungsrechte.

Kann der Auftragnehmer mit dem neuen Programmstand* nicht die Verpflichtung aus dieser Ziffer erfüllen, z.B. weil der Ersteller der Standardsoftware* diese nur zu geänderten Nutzungsbedingungen anbietet, ist er verpflichtet, dem Auftraggeber vor der Überlassung die Lizenzbedingungen zu übergeben, die Nutzungsrechtseinschränkungen gegenüber dem vorherigen Programmstand* im Detail aufzuzeigen und etwaige Auflagen, Bedingungen bzw. Nutzungsvoraus-setzungen zu erläutern.

Des Weiteren hat der Auftragnehmer die Konsequenzen für den praktischen Einsatz beim Auftraggeber zu erläutern, soweit wie der Auftragnehmer Kenntnis über die Systemumgebung des Auftraggebers erhält, in der die Standardsoftware* eingesetzt wird. Dies gilt entsprechend, wenn der neue Programmstand* gegenüber dem vorherigen Programmstand* Funktionseinschränkungen aufweist. Soweit technisch möglich und dem Auftragnehmer zumutbar, wird dieser dem Auftraggeber eine Ersatzlösung vorschlagen und vor weiteren diesbezüglichen Maßnahmen dessen Entscheidung abwarten. Weitere Ansprüche und Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Lizenzbedingungen bei der Leistungserbringung nach diesem Vertrag einzuhalten. Waren für die Standardsoftware* bestimmte Dokumente bzw. Informationen (z.B. Quellcode, NOTICE-Dateien, SBOM) aufgrund der Lizenzbedingungen oder aufgrund einer Vereinbarung mit dem Auftragnehmer zur Verfügung zu stellen, sind diese bei Bereitstellung eines neuen Programmstandes* dem Auftraggeber in entsprechend aktualisierter Fassung zur Verfügung zu stellen, damit der Auftraggeber die Lizenzbedingungen beim bestimmungsgemäßen Gebrauch ebenfalls einhalten kann.

4.3 Abnahme der Pflegeleistungen

Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber mitteilen, wenn die Pflegeleistung erbracht ist. Bei unwesentlichen Eingriffen ist diese Mitteilung ausreichend und steht einer Abnahme gleich. Pflegeleistungen des Auftragnehmers, die zu nicht unwesentlichen Eingriffen in die Werkleistungen führen, unterliegen der Abnahme. Soweit Eingriffe einer Abnahme unterliegen, steht dem Auftraggeber das Recht zu, die Werkleistungen innerhalb einer angemessenen Frist nach Zugang der Mitteilung gemäß Satz 1 einer Funktionsprüfung zu unterziehen. Für die Einhaltung der vereinbarten Wiederherstellungszeit* genügt bei erfolgreicher Beseitigung einer Störung der Zeitpunkt der Mitteilung für die Fristwahrung.

4.4 Mängelhaftung bei Pflegeleistungen

Sind die Pflegeleistungen mangelhaft erbracht, gilt Ziffer 12 entsprechend. An Stelle des Rücktritts nach Ziffer 12.11 tritt das Recht auf Kündigung der Pflegeleistungen gemäß Nummer 5 des EVB-IT Erstellungsvertrages in Bezug auf die betroffene Leistung, es sei denn, dem Auftraggeber ist das Festhalten an der Pflegevereinbarung insgesamt nicht zumutbar. In diesem Fall ist der Auftraggeber zur Kündigung der Pflegevereinbarung insgesamt berechtigt.

4.5 Dokumentation der Pflegeleistungen

Der Auftragnehmer dokumentiert die durchgeführten Pflegeleistungen in angemessener Art und Weise, soweit nichts anderes vereinbart ist.

Der Auftragnehmer wird alle Anpassungen und Änderungen, die aufgrund von Maßnahmen zur Pflege gemäß Ziffer 4 und Nummer 5 des EVB-IT Erstellungsvertrages an den Dokumentationen erforderlich werden, in die Dokumentationen einarbeiten, soweit nichts anderes vereinbart ist. Soweit eine Einarbeitung dem Auftragnehmer rechtlich nicht möglich ist, wird er eine entsprechende Ergänzung der Dokumentation zur Verfügung stellen.

5 Dokumentation und Software Bill of Materials (SBOM)*

5.1 Der Auftragnehmer ist zur Dokumentation der Werkleistungen verpflichtet.

5.2 Zu der Dokumentation gehören insbesondere die Anwendungsdokumentation (Nutzerhinweise, Anleitungen und Hilfestellungen etc.) sowie Nutzungshandbücher für die Software* und Verfahrensbeschreibungen.

Die Dokumentation muss es dem für die Nutzung und Administration einzusetzenden Personal des Auftraggebers ermöglichen, die Werkleistung nach Durchführung der vereinbarten Schulung ordnungsgemäß zu nutzen, sofern das Personal ausreichende Vorbildung und Ausbildung aufweist.

5.3 Spätestens mit Bereitstellung zur Abnahme ist die Dokumentation in einem ausdruckbaren, elektronisch durchsuchbaren, langzeitarchivierungsfähigen Format zu liefern, soweit nichts anderes vereinbart ist. Es ist stets zumindest eine Anwenderdokumentation in deutscher Sprache zu liefern, soweit nichts anderes vereinbart ist. Weitergehende Dokumentationen, z.B. Entwicklerdokumentationen, können auch in englischer Sprache geliefert werden, soweit solche in deutscher Sprache nicht existieren. Die Nutzung der gängigen englischen Fachbegriffe ist zulässig.

5.4 Der Auftragnehmer dokumentiert die im Rahmen der Mängelhaftung gemäß Ziffer 12 durch- geführten Maßnahmen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

5.5 Der Auftragnehmer wird alle Anpassungen und Änderungen, die aufgrund von Maßnahmen im Rahmen der Mängelhaftung gemäß Ziffer 12 an den Dokumentationen erforderlich werden, in diese einarbeiten, soweit nichts anderes vereinbart ist. Soweit eine Einarbeitung dem Auftragnehmer rechtlich nicht möglich ist, wird er eine entsprechende Ergänzung der Dokumentation zur Verfügung stellen.

5.6 An für den Auftraggeber erstellten Dokumentationen räumt der Auftragnehmer diesem die Rechte entsprechend Ziffer 2.1.2.1 in Verbindung mit Nummer 4.4.3 EVB-IT Erstellungsvertrag ein, soweit nichts anderes vereinbart ist. An anderen Dokumentationen verschafft der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Rechte entsprechend Ziffer 2.1.1. Sofern von den jeweiligen Rechteinhabern an der Dokumentation Rechte eingeräumt werden wie an Open Source Software*, gelten diese anstelle der Rechte gemäß Sätzen 1 und 2 dieser Ziffer 5.6.

5.7 Soweit die Lieferung einer Software Bill of Materials (SBOM)* vereinbart ist, muss diese vom Auftragnehmer für jede Software* gemäß der Technischen Richtlinie BSI TR-03183-2 bereitgestellt werden. Die Software Bill of Materials (SBOM)* muss für jeden neuen Programmstand aktualisiert werden, wenn Pflegeleistungen vereinbart sind.

6 Mitteilungspflichten des Auftragnehmers

6.1 Sofern eine Mitwirkung des Auftraggebers nicht in zwischen den Parteien abgestimmten Zeitplänen festgehalten ist, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber so rechtzeitig auf die zu erbringende Mitwirkung hinzuweisen, dass die vereinbarte Leistungserbringung nicht gefährdet wird. Sofern eine Mitwirkung des Auftraggebers nach Auffassung des Auftragnehmers nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfolgt und diese für den Projekterfolg wesentlich ist, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber hierauf hinweisen.

6.2 Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber auf dessen Anforderung in angemessener Frist, unabhängig davon spätestens jedoch bis zur Erklärung der Abnahme mit, welche für die Bearbeitung und Umgestaltung der Individualsoftware* notwendigen Werkzeuge* er bei deren Erstellung verwendet bzw. entwickelt hat.

6.3 Ist die Störungsbeseitigung oder die Überlassung neuer Programmstände* in Bezug auf Open Source Software* vereinbart, so setzt der Auftragnehmer den Auftraggeber über das Erscheinen neuer Programmstände* in Kenntnis und berät ihn dazu, wann ein neuer Programmstand* übernommen werden sollte, sofern für die Überlassung neuer Programmstände* keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Ziffer 4.1.1 Absatz 3 findet keine Anwendung.

6.4 Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber Kopier- oder Nutzungssperren* mit, die die vertragsgemäße Nutzung der Software* beeinträchtigen könnten. Dies gilt nicht für vom Auftraggeber beigestellte Software*.

7 Unterauftragnehmer

Der Auftragnehmer darf zur Leistungserbringung Unterauftragnehmer nur einsetzen oder eingesetzte Unterauftragnehmer nur auswechseln, wenn der Auftraggeber dem ausdrücklich zustimmt. Die

Zustimmung kann nicht aus sachwidrigen Gründen verweigert werden. Die Einarbeitung des neuen Unterauftragnehmers erfolgt auf Kosten des Auftragnehmers. Für die im Angebot des Auftragnehmers benannten Unterauftragnehmer gilt die Zustimmung des Auftraggebers als erteilt.

8 Vergütung

8.1 Der Pauschalfestpreis* ist die einseitig nicht änderbare Gesamtvergütung, die für die Leistung nach Ziffer 1.1 geschuldet ist, soweit nicht für einzelne Leistungen eine gesonderte ggf. pauschalierte Vergütung vereinbart ist. Materialkosten, Reisezeiten, Reisekosten und Nebenkosten* sind im Pauschalfestpreis* enthalten. Soweit die Vereinbarung einer Vergütung bei Open Source Software* gegen die dafür geltenden Lizenzbedingungen verstößt, umfasst die vereinbarte Vergütung die Rechteverschaffung an solcher Standardsoftware* nicht; die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Rechteverschaffung auch an solcher Standardsoftware* bleibt unberührt. Nachforderungen durch den Auftragnehmer sind ausgeschlossen, soweit die Parteien keine Änderung der Leistungen vereinbaren.

8.2 Eine im EVB-IT Erstellungsvertrag vereinbarte Vergütung nach Aufwand ist das Entgelt für den Zeitaufwand, soweit nichts anderes vereinbart ist. Materialkosten, Reisezeiten, Reisekosten und Nebenkosten* werden entsprechend der vertraglichen Vereinbarung vergütet. Vom Auftraggeber zu vertretende Wartezeiten des Auftragnehmers werden wie Arbeitszeiten vergütet. Der Auftragnehmer muss sich jedoch anrechnen lassen, was er durch die Nichterbringung seiner Leistung erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Dienste erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Ist bei Vergütung nach Aufwand eine Obergrenze vereinbart, ist der Auftragnehmer auch bei Überschreitung dieser Grenze zur vollständigen Erbringung der vereinbarten Leistung verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Überschreitung nicht zu vertreten hat. Der Auftragnehmer ist jedoch in diesem Fall verpflichtet, die vereinbarte Leistung gegen zusätzliche Vergütung nach Aufwand zu den vereinbarten Sätzen vollständig zu erbringen, sofern der Auftraggeber dies verlangt.

8.3 Die Vergütung für die Werkleistungen wird nach der Gesamtabnahme fällig, soweit nicht im Zahlungsplan gemäß Nummer 8 des EVB-IT Erstellungsvertrages Zahlungen nach Teilabnahmen vereinbart sind. Anspruch auf Vorauszahlungen bzw. Abschlagszahlungen* hat der Auftragnehmer nur, soweit diese im EVB-IT Erstellungsvertrag vereinbart sind. Das Recht, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 632a BGB Abschlagszahlungen* zu verlangen, bleibt jedoch unberührt.

8.4 Eine fällige Vergütung ist innerhalb von 30 Tagen nach Zugang einer prüffähigen Rechnung zu zahlen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Dieser sind bei Vergütung nach Aufwand vom Auftragnehmer unterschriebene Nachweise über die Leistungen und die weiteren geltend gemachten Kosten, z.B. entsprechend Muster 2 - Leistungsnachweis Erstellungsvertrag - beizufügen. Voraussetzung für die Fälligkeit der Vergütung bei vereinbarter Vergütung nach Aufwand für Pflegeleistungen gemäß Ziffer 4 ist darüber hinaus, soweit eine solche vereinbart ist, die Abnahme der jeweiligen Leistung.

8.5 Je Kalendertag wird pro Person nicht mehr als ein Tagessatz vergütet, soweit nichts anderes vereinbart ist. Ein vereinbarter Tagessatz kann nur dann in Rechnung gestellt werden, wenn mindestens 8 Zeitstunden geleistet wurden. Werden weniger als 8 Zeitstunden pro Tag geleistet, sind diese anteilig in Rechnung zu stellen. Ist ein Stundensatz vereinbart, werden angefangene Stunden anteilig vergütet. Pausen sind auszuweisen und werden nicht vergütet.

8.6 Werden mehr als sechs Zeitstunden geleistet, wird vermutet, dass der Auftragnehmer eine halbstündige Pause eingelegt hat. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer nachweist, keine Pause gemacht zu haben.

8.7 Ist eine Preisanpassung für Pflegeleistungen vereinbart, gilt, falls keine anderweitige Regelung vorgesehen ist, Folgendes: Eine Erhöhung der Vergütung kann erstmalig 12 Monate nach Abnahme der vertraglichen Leistungen insgesamt, weitere Erhöhungen frühestens jeweils 12 Monate nach Wirksamwerden der vorherigen Erhöhung angekündigt werden. Eine Erhöhung wird drei Monate nach der Ankündigung wirksam. Die Erhöhung hat angemessen und marktüblich zu sein und darf maximal 3 % der zum Zeitpunkt der Ankündigung der Erhöhung geltenden Vergütung betragen.

8.8 Alle Preise verstehen sich rein netto und, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

9 Verzug

9.1 Der Vertragserfüllungstermin*, Teilabnahmetermine - soweit solche vereinbart wurden - und einzelne Meilensteine sind im Termin- und Leistungsplan gem. Nummer 9 des EVB-IT Erstellungsvertrages festgelegt. Soweit nicht anders vereinbart, sind diese Termine verbindlich einzuhalten. Bei Verzögerungen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, verschieben sich die von der Verzögerung betroffenen im Termin- und Leistungsplan genannten Ausführungsfristen angemessen; die gesetzlichen Ansprüche der Parteien bleiben hiervon unberührt.

9.2 Wenn der Auftragnehmer den Vertragserfüllungstermin* oder Teilabnahmetermine nicht einhält, kommt er ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Verzögerung nicht zu vertreten hat. Der Auftraggeber kann im Fall des Verzuges den Verzögerungsschaden verlangen. Ferner kann der Auftraggeber vom EVB-IT Erstellungsvertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn er dem Auftragnehmer erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung kann der Auftraggeber Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Sinne von § 284 BGB verlangen. Die Fristsetzung ist in den gesetzlich genannten Fällen gem. §§ 281 Abs. 2, 323 Abs. 2 BGB entbehrlich.

9.3 Des Weiteren ist der Auftraggeber für den Fall der Überschreitung des vereinbarten Vertragserfüllungstermins* um mehr als sieben Kalendertage berechtigt, für jeden Kalendertag, an dem sich der Auftragnehmer mit der Einhaltung des Vertragserfüllungstermins* in Verzug befindet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Auftragswertes* zu verlangen. Satz 1 gilt auch für Überschreitungen von vereinbarten Teilabnahmeterminen. In diesem Fall berechnet sich die Vertragsstrafe nach dem auf die Teilleistung entfallenden Anteil am Auftragswert*. Insgesamt darf die Summe der aufgrund dieser Regelung zu zahlenden Vertragsstrafen jedoch nicht mehr als 5 % des Auftragswertes* betragen.

9.4 § 341 Abs. 3 BGB wird dahingehend abgeändert, dass die Strafe bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn sich der Auftraggeber bei der Abnahme die Vertragsstrafe trotz Aufforderung durch den Auftragnehmer nicht vorbehalten hat. Die Vertragsstrafen werden auf Schadensersatzansprüche angerechnet.

10 Mitwirkung des Auftraggebers

10.1 Dem Auftraggeber obliegen die in Nummer 12 des EVB-IT Erstellungsvertrages aufgeführten Mitwirkungsleistungen sowie die gemäß Nummer 3 des EVB-IT Erstellungsvertrages vereinbarten Beistellungsleistungen. Er wird dem Auftragnehmer die erforderlichen Informationen und Unterlagen aus seiner Sphäre zur Verfügung stellen. Der Auftraggeber wird den Mitarbeitern des Auftragnehmers Zugang zu seinen Räumlichkeiten und der dort vorhandenen informationstechnischen Infrastruktur gewähren, soweit dies zur Erbringung der Leistung erforderlich ist und die vertraglich vereinbarten persönlichen Voraussetzungen (z.B. Sicherheitsüberprüfungen nach Sicherheitsüberprüfungsgesetz - SÜG) erfüllt sind. Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungsleistungen trotz Aufforderung des Auftragnehmers nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig nach, kann der Auftragnehmer ein Angebot unterbreiten, diese Leistungen selbst anstelle des Auftraggebers zu erbringen. Sonstige Ansprüche des Auftragnehmers bleiben unberührt.

10.2 Verlangt der Auftragnehmer eine über die geschuldete Mitwirkung des Auftraggebers hinausgehende Leistung des Auftraggebers, kann der Auftraggeber es übernehmen, diese anstelle des Auftragnehmers als eigene Mitwirkungsobliegenheit zu erbringen; die für die Leistung zu zahlende Vergütung reduziert sich entsprechend. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, diesen Beitrag des Auftraggebers zu prüfen, ggf. zu korrigieren und in seine Leistungen zu integrieren*. Die vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

10.3 Der Auftraggeber hat Störungen bzw. Mängel unter Angabe der ihm bekannten und für deren Erkennung zweckdienlichen Informationen zu melden. Soweit keine andere Form der Störungsmeldung vereinbart ist, wird er diese in der Regel auf dem Störungsmeldeformular entsprechend Muster 1 vornehmen. Auf Nachfrage des Auftragnehmers hat er im Rahmen des Zumutbaren bestimmte, in seine Sphäre fallende Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung und Analyse der Störung bzw. des Mangels ermöglichen, z.B. notwendige, mit zumutbarem Aufwand von ihm beschaffbare einzelne technische Informationen aus seiner Sphäre bereit zu stellen.

10.4 Dem Auftraggeber obliegt, den Auftragnehmer über von ihm veranlasste Änderungen an den Beistellungen zu informieren, sofern sich diese auf die vertraglichen Leistungen des Auftragnehmers auswirken. Bei vereinbarten Pflegeleistungen obliegt es dem Auftraggeber, den Auftragnehmer rechtzeitig über nicht vom Auftragnehmer vorgenommene oder initiierte Änderungen an den Werkleistungen zu informieren, sofern sich diese auf die Erbringung der vertraglichen Leistungen des Auftragnehmers auswirken. Diese Obliegenheit gilt unabhängig davon, ob der Auftraggeber zu einer solchen Änderung berechtigt ist.

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über ihm bekannte nachteilige Auswirkungen dieser Änderungen unverzüglich unterrichten. Jeder Vertragspartner kann verlangen, dass der Vertrag entsprechend der Änderungen angepasst wird.

10.5 Bei vereinbartem Teleservice* wird der Auftraggeber entsprechend den Festlegungen in einer Teleservicevereinbarung die notwendigen technischen Einrichtungen beim Auftraggeber bereitstellen und den Zugriff ermöglichen.

10.6 Die ordnungsgemäße Datensicherung obliegt dem Auftraggeber, soweit die Datensicherung nicht Bestandteil der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen ist.

11 Abnahme

11.1 Der Auftragnehmer hat die Werkleistungen zum vereinbarten Termin zur Abnahme bereitzustellen. Wenn im EVB-IT Erstellungsvertrag dafür kein Termin vereinbart ist, hat dies so rechtzeitig vor dem vereinbarten Vertragserfüllungstermin* zu erfolgen, dass dem Auftraggeber mindestens die vereinbarte Funktionsprüfungszeit vor dem Vertragserfüllungstermin* zur Verfügung steht.

11.2 Soweit nichts anderes vereinbart ist, steht dem Auftraggeber das Recht zu, die Werkleistung innerhalb von 30 Tagen nach der Bereitstellung zur Abnahme einer Funktionsprüfung zu unterziehen (Funktionsprüfungszeit). Für teilabzunehmende Leistungen gilt davon abweichend eine Funktionsprüfungszeit von 14 Tagen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

11.3 Die Funktionsprüfung erfolgt in der vertraglich vereinbarten Systemumgebung*. In der Funktionsprüfung werden die Werkleistungen oder die teilabzunehmenden Leistungen auf Mangelfreiheit überprüft. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber bei der Vorbereitung und Durchführung der Funktionsprüfung in angemessenem Umfang unterstützen.

11.4 Werden betriebsverhindernde und/oder betriebsbehindernde Mängel festgestellt, kann der Auftraggeber die Funktionsprüfung abbrechen. Sofern lediglich betriebsbehindernde Mängel festgestellt werden, darf der Auftraggeber die Funktionsprüfung jedoch nur abbrechen, wenn deren Fortsetzung aufgrund der Mängel nicht mehr sinnvoll erscheint. Der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer nach Abschluss oder Abbruch der Funktionsprüfung bei der Funktionsprüfung festgestellte Mängel entsprechend der vereinbarten Mängelklassifizierung mit.

11.5 Hat der Auftraggeber die Funktionsprüfung gemäß Ziffer 11.4 Satz 1 abgebrochen, setzt er dem Auftragnehmer eine angemessene Frist, die Mängel zu beseitigen. Nach deren Beseitigung hat der Auftragnehmer die Leistungen erneut zur Teil- oder Gesamtabnahme bereitzustellen. Der Auftraggeber hat das Recht zur erneuten Funktionsprüfung. Soweit nichts anderes vereinbart ist, beträgt der dafür vereinbarte Zeitrahmen 14 Tage.

11.6 Ziffer 11.5 gilt auch, wenn die Funktionsprüfung trotz betriebsverhindernder Mängel und betriebsbehindernder Mängel vollständig durchgeführt wird.

11.7 Der Auftraggeber erklärt nach Ende der Funktionsprüfungszeit die Abnahme der Werkleistungen, wenn diese lediglich leichte Mängel aufweisen und diese in ihrer Summe auch nicht gemäß Ziffer 3.2 als betriebsbehindernde Mängel gelten. Diese werden in der Abnahmeerklärung als Mängel festgehalten und vom Auftragnehmer im Rahmen seiner Haftung für Sach- und Rechtsmängel gemäß Ziffern 12 und 13 unverzüglich beseitigt, soweit nicht eine Frist für die Beseitigung vereinbart ist.

11.8 Teilabnahmen finden nur statt, wenn sie ausdrücklich vereinbart sind. Soweit nicht anders vereinbart, ist Gegenstand der Teilabnahme die Funktionsfähigkeit der Teilleistung isoliert betrachtet, das heißt sie umfasst grundsätzlich weder systemübergreifende Funktionalitäten noch die Interoperabilität der Teilleistung mit anderen Teilen der Werkleistungen. Systemübergreifende Funktionalitäten und die

Interoperabilität der Teilleistungen sind dann Gegenstand der Teilabnahme, soweit die Nutzung dieser Teilleistungen vor der Gesamtabnahme vereinbart ist und diese Nutzung deren Interoperabilität vereinbarungsgemäß voraussetzt. Nach Erklärung der Abnahme der letzten Teilleistung erfolgt eine Gesamtabnahme. Gegenstand der Gesamtabnahme ist insbesondere die Prüfung der systemübergreifenden Funktionalitäten sowie der Interoperabilität aller Teile der Werkleistungen. Die Erklärung der Gesamtabnahme bleibt erforderlich. Die Erfüllung des EVB-IT Erstellungsvertrages richtet sich ausschließlich danach, ob die Werkleistungen wie vertraglich vereinbart insgesamt abnahmefähig im Sinne von Ziffer 11.7 ist. Hierfür bleibt der Auftragnehmer nachweispflichtig. Im Übrigen gelten die Regelungen zur Abnahme der Werkleistungen entsprechend.

11.9 Kann der Auftragnehmer zum Vertragserfüllungstermin* die vertraglichen Leistungen nicht abnahmefähig übergeben, kommt er mit der Erfüllung des EVB-IT Erstellungsvertrages in Verzug. Es gilt Ziffer 9. Vorgenannte Sätze gelten nicht, wenn der Auftragnehmer die Verzögerung nicht zu vertreten hat.

11.10 Die Abnahme hat förmlich zu erfolgen. Der Abnahme steht es aber gleich, wenn der Auftraggeber die Werkleistungen nicht innerhalb einer ihm vom Auftragnehmer bestimmten an- gemessenen Frist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist.

12 Rechte des Auftraggebers bei Mängeln der Werkleistungen (Gewährleistung)

12.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Werkleistungen frei von Sach- und Rechtsmängeln zu erstellen.

12.2 Für die zum Zeitpunkt der Abnahme beiden Parteien bekannten und nicht behobenen Mängel gelten die Mängelansprüche als vorbehalten.

12.3 Die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängelansprüche beträgt grundsätzlich 24 Monate, für Rechtsmängelansprüche an der Individualsoftware* 36 Monate jeweils ab der Erklärung der Abnahme, soweit nichts anderes vereinbart ist. Nach Ablauf von 12 Monaten der Verjährungs- frist ist, sofern sich der Auftragnehmer darauf beruft, ein Rücktritt vom EVB-IT Erstellungs- vertrag bezogen auf Standardsoftware* gleich aus welchem Grund ausgeschlossen. Hinsichtlich aller weiteren Leistungen bleibt das Recht zum Rücktritt unberührt, auch wenn der Rück- trittsgrund in einem Mangel der Standardsoftware* liegt. Abweichend von Satz 1 und 2 verjähren die Ansprüche in der regelmäßigen Verjährungsfrist, wenn der Auftragnehmer den Mangel arglistig verschwiegen hat. Die Verjährungsfrist endet in diesem Falle jedoch nicht vor den Fristen gemäß Satz 1 und 2.

12.4 Soweit Leistungen teilabgenommen wurden, beginnt die Verjährungsfrist mit dem Zeitpunkt der jeweiligen Teilabnahme und endet zwei Jahre nach der jeweiligen Teilabnahme, frühestens aber neun Monate nach der Gesamtabnahme. Soweit sich die Gesamtabnahme aus Gründen verzögert, die der Auftraggeber zu vertreten hat, beginnt die Neunmonatsfrist zu dem Zeitpunkt, zu dem die Gesamtabnahme ohne diese Verzögerung hätte erfolgen müssen.

Für alle Mängel an teilabgenommen Leistungen, die gleichzeitig Mängel der Werkleistungen insgesamt sind, beginnt die Verjährungsfrist mit der Teilabnahme, endet jedoch erst mit dem Ablauf der Verjährungsfrist für Mängel der Werkleistungen insgesamt.

12.5 Die Mängelansprüche erstrecken sich nicht auf beigestellte Software* und solche Software*, die der Auftraggeber oder ein Dritter ohne Zustimmung des Auftragnehmers ändert. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber nachweist, dass diese Änderung für den gemeldeten Mangel nicht ursächlich und nicht auf eine zuvor durchgeführte Selbstvornahme gemäß Ziffer 12.11 zurück- zuführen ist. Darüber hinaus erstrecken sich die Mängelansprüche nicht auf Software*, die der Auftraggeber nicht in der vereinbarten Systemumgebung* einsetzt, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass dieser Einsatz für den gemeldeten Mangel nicht ursächlich war.

12.6 Die Rechtsmängelhaftung erstreckt sich nicht auf Ansprüche wegen Patentverletzungen und Gebrauchsmusterverletzungen im Sinne der deutschen Rechtsordnung, die Dritte gegen den Auftraggeber geltend machen, wegen dessen Nutzung von Software* außerhalb der Mitgliedsstaaten von EU und EFTA.

12.7 Meldet der Auftraggeber vor Ablauf der Verjährungsfrist Mängel und verhandeln die Parteien im Sinne des § 203 BGB, ist die Verjährung gehemmt, bis der Auftragnehmer oder der Auftraggeber die

Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

12.8 Ein neuer Programmstand* ist vom Auftraggeber zu übernehmen, wenn er der Vermeidung oder Beseitigung von Mängeln dient und der Auftragnehmer aus der Übernahme resultierende nachteilige Folgen für den Auftraggeber ebenfalls ausgleicht, wobei Ziffer 12.9 Anwendung findet. Zur Übernahme des neuen Programmstandes* ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, wenn ihm dies nicht zuzumuten ist, z.B. weil der neue Programmstand* wesentlich von der vereinbarten Ausführung oder im Hinblick auf ihre Bedienung abweicht. An neuen Programmständen* räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber Nutzungsrechte in Art und Umfang ein, wie sie für die gelieferte Software* bestehen.

12.9 Übernimmt der Auftraggeber einen neuen Programmstand*, gilt Folgendes:

- Enthält der neue Programmstand* mehr Funktionalität als der im EVB-IT Erstellungsvertrag aufgeführte Programmstand* (Mehrleistung), ist der Auftraggeber zur Zahlung einer Mehrvergütung nur verpflichtet, wenn er diese Mehrleistung nutzen will. Dazu zählt auch der Fall, dass er die Mehrleistung nutzt, obwohl er den neuen Programmstand* auch ohne die Mehrleistung vertragsgemäß nutzen könnte, nicht jedoch der Fall, dass er die bisherige Funktionalität nur zusammen mit der Mehrleistung nutzen kann.
- Entstehen ihm durch die Nutzung des neuen Programmstandes* höhere Kosten als zuvor gehen diese zu Lasten des Auftragnehmers. Dies gilt nicht, soweit diese höheren Kosten darauf zurückzuführen sind, dass der Auftraggeber vorhandene Mehrleistungen nutzen will; Satz 2 des ersten Aufzählungspunktes dieser Ziffer 12.9 gilt entsprechend.

12.10 Der Auftragnehmer hat ihm bekannte Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nach seiner Wahl durch Nachbesserung oder Neulieferung zu beheben. Handelt es sich um einen Mangel in der Standardsoftware*, kann der Auftragnehmer bis zur Überlassung eines den Mangel beseitigenden Programmstandes* eine Umgehungslösung* zur Verfügung stellen, soweit und solange dies für den Auftraggeber zumutbar ist. Die Verpflichtung des Auftragnehmers, den Mangel unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt. Bei der Verletzung von Schutzrechten Dritter gilt vorrangig Ziffer 13. Der Auftragnehmer hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Erfolgt die Nacherfüllung durch Neuerstellung oder Neulieferung, entfällt der Nutzungsherausgabeanspruch des Auftragnehmers.

12.11 Schließt der Auftragnehmer die Mängelbehebung nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfolgreich ab, kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer entweder

- eine weitere angemessene Nachfrist verbunden mit der Ankündigung setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf den Mangel selbst zu beseitigen. Läuft diese Frist fruchtlos ab, ist der Auftraggeber berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen
- oder eine weitere angemessene Nachfrist setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf die Vergütung angemessen herabsetzen oder vom EVB-IT Erstellungsvertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Ein Rücktritt wegen eines unerheblichen Mangels ist jedoch ausgeschlossen.

12.12 Der Auftraggeber kann darüber hinaus bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Schadens- oder Aufwendungsersatz gem. § 634 Nr. 4 BGB im Rahmen der Ziffer 14 verlangen.

13 Schutzrechte Dritter

Macht ein Dritter gegenüber dem Auftraggeber Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die Nutzung der Werkleistungen oder sonstige Leistungen des Auftragnehmers geltend und wird deren Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet der Auftragnehmer unbeschadet der Rechte des Auftraggebers gemäß Ziffern 8.1 und 12 wie folgt:

13.1 Der Auftragnehmer kann im Rahmen des Wahlrechts gemäß Ziffer 12.10 auf seine Kosten entweder die Leistungen so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzen, aber im Wesentlichen doch den vereinbarten Funktions- und Leistungsmerkmalen in für den Auftraggeber zumutbarer Weise entsprechen, oder den Auftraggeber von Ansprüchen gegenüber dem Schutzrechtsinhaber freistellen.

13.2 Ist die Nacherfüllung dem Auftragnehmer unmöglich oder nur zu unverhältnismäßigen Bedingungen möglich, hat er das Recht, die betroffenen Leistungen gegen Erstattung der entrichteten Vergütung zurückzunehmen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber dabei eine angemessene Auslauffrist zu gewähren, es sein denn, dies ist nur zu unzumutbaren rechtlichen oder sonstigen Bedingungen möglich. Die sonstigen Ansprüche des Auftraggebers z.B. auf Rücktritt, Minderung und Schadensersatz bleiben unberührt.

13.3 Ziffern 13.1 und 13.2 gelten entsprechend, soweit sich für die vertragsgemäße Ausübung der in Bezug auf die für die Software* vereinbarten Rechte weitere Vergütungspflichten gegenüber Dritten ergeben, z.B. für Patentlizenzen oder die Ausübung bestimmter Nutzungsrechte.

13.4 Die Parteien werden sich unverzüglich wechselseitig über geltend gemachte Ansprüche Dritter verständigen. Der Auftraggeber wird die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennen und jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen entweder dem Auftragnehmer überlassen oder nur im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer führen. Der Auftragnehmer erstattet dem Auftraggeber notwendige Verteidigungskosten und sonstige Schäden, soweit dem Auftraggeber aus Rechtsgründen die geeigneten Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben bzw. bleiben müssen. Der Auftraggeber hat in diesem Fall Anspruch auf einen Vorschuss in Höhe der geschätzten Verteidigungskosten.

13.5 Soweit der Auftraggeber die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen den Auftragnehmer ausgeschlossen.

14 Haftungsbeschränkung

Sofern keine andere vertragliche Haftungsvereinbarung vorliegt, gelten für alle gesetzlichen und vertraglichen Schadens-, Freistellungs- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers folgende Regelungen:

14.1 Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen wird die Haftung für den Vertrag insgesamt grundsätzlich auf den Auftragswert* beschränkt. Davon abweichend gilt:

- Beträgt der Auftragswert* weniger als 25.000,- €, wird die Haftung auf 50.000,- € beschränkt.
- Beträgt der Auftragswert* 25.000,- € oder mehr und weniger als 100.000,- €, wird die Haftung auf 100.000,- € beschränkt.

14.2 Die Haftungsobergrenze für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen bei der Pflege ist die Summe der Vergütungen, die für die Vertragslaufzeit für die Pflege zu zahlen ist. Sie beträgt jedoch insgesamt minimal das Doppelte und maximal das Vierfache der Vergütung, die für das erste Vertragsjahr der Pflege zu zahlen ist.

Bei der Bestimmung der vorgenannten Vergütungen bleibt eine etwaige vereinbarte Reduktion wegen Mängelansprüchen unberücksichtigt.

14.3 Bei Verlust von Daten haftet der Auftragnehmer nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung durch den Auftraggeber für die Wiederherstellung der Daten erforderlich gewesen wäre. Die Beschränkung gilt nicht, wenn und soweit die Datensicherung Bestandteil der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen ist.

14.4 Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Arglist, soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt sowie bei einem Garantieversprechen, soweit bzgl. letzterem nichts anderes geregelt ist.

14.5 Ansprüche aus entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen, soweit in Nummer 15 des EVB-IT Erstellungsvertrages nichts anderes vereinbart ist.

14.6 Soweit einbezogene Lizenzbedingungen Haftungsbeschränkungen zugunsten des Auftragnehmers vorsehen, gelten diese nicht gegenüber dem Auftraggeber. Satz 1 gilt entsprechend für den Ausschluss von Ansprüchen wegen Mängeln.

15 Laufzeit und Kündigung

15.1 Die Pflegevereinbarung beginnt mit der Abnahme der Werkleistung, soweit nichts anderes vereinbart ist.

15.2 Ist kein Ende der Laufzeit im EVB-IT Erstellungsvertrag vereinbart, kann die Pflegevereinbarung mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf eines Kalendermonats gekündigt werden, frühestens jedoch zum Ende einer im EVB-IT Erstellungsvertrag vereinbarten Mindestvertragsdauer. Im EVB-IT Erstellungsvertrag kann eine andere Kündigungsfrist vereinbart werden. Eine Kündigung gemäß Ziffer 15.3 oder 15.4 erfasst auch die Pflegevereinbarung.

15.3 Der Auftraggeber hat das Recht, den EVB-IT Erstellungsvertrag gemäß § 649 BGB zu kündigen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, hat der Auftragnehmer im Falle der Kündigung aufgrund dieser Regelung die gesetzlichen Rechte, ist jedoch verpflichtet, auf der Basis der durch die Kündigung ersparten Aufwendungen die von ihm beanspruchte Vergütung nachvollziehbar darzulegen. Des Weiteren ist er verpflichtet darzulegen, welche Leistungsteile er als fertig gestellt bzw. begonnen ansieht bzw. welche er bereits von Dritten erworben hat.

Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber auf dessen Wunsch gegen angemessene Vergütung in angemessener Weise so, dass der Auftraggeber oder ein Dritter die nach dem EVB-IT Erstellungsvertrag vereinbarte Werkleistung fertig stellen kann, sofern dies für den Auftragnehmer nicht unzumutbar ist. Diese Unterstützungsleistung gilt als „Füllauftrag“ im Sinne von § 648 BGB, soweit dies für den Auftragnehmer nicht unzumutbar ist.

15.4 Im Übrigen kann der EVB-IT Erstellungsvertrag von jedem Vertragsteil nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes - ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist - innerhalb einer angemessenen Zeit ab Kenntnis des Kündigungsgrundes gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn Tatsachen gegeben sind, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen der Vertragsteile die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe gesetzten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, soweit nicht gemäß

§ 323 Abs. 2 BGB eine Fristsetzung entbehrlich ist.

15.4.1 Hat der Auftragnehmer die Kündigung zu vertreten, ist die tatsächlich fertig gestellte bzw. begonnene Leistung abzurechnen, soweit der Auftraggeber für sie Verwendung hat. Soweit noch nicht erfolgt, liefert der Auftragnehmer diese Leistung und überträgt dem Auftraggeber die vereinbarten Nutzungsrechte daran. Die Abrechnung erfolgt anteilig nach den vereinbarten Preisen. Die nicht verwendbare Leistung wird dem Auftragnehmer zurückgewährt. Die mit der Rückgewähr verbundenen Kosten trägt der Auftragnehmer. Die sonstigen gesetzlichen Rechte und Ansprüche bleiben unberührt.

15.4.2 Im Falle von Ziffer 15.4.1 unterstützt der Auftragnehmer den Auftraggeber auf dessen Wunsch gegen angemessene Vergütung in angemessener Weise so, dass der Auftraggeber oder ein Dritter die nach dem EVB-IT Erstellungsvertrag vereinbarte Werkleistung fertig stellen kann, sofern dies für den Auftragnehmer nicht unzumutbar ist.

16 Änderung der Leistung nach Vertragsschluss

16.1 Der Auftraggeber kann nach Vertragsschluss jederzeit Änderungen der Werkleistung im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers verlangen, es sei denn, dies ist für den Auftragnehmer unzumutbar. Das Änderungsverfahren ist auf einem Formular gemäß Muster 3 - Änderungsverfahren EVB-IT Erstellungsvertrag - zu dokumentieren, soweit nichts anderes vereinbart ist.

16.2 Der Auftragnehmer hat das Änderungsverlangen des Auftraggebers zu prüfen und wird dem Auftraggeber in angemessener Frist, insbesondere unter Berücksichtigung von Art und Umfang des Änderungsverlangens mitteilen, ob es zumutbar und falls nicht, warum es unzumutbar ist.

16.3 Hat das zumutbare Änderungsverlangen keinen Einfluss auf die vereinbarte Vergütung oder Termine, hat der Auftragnehmer unverzüglich mit der Umsetzung des Änderungsverlangens zu beginnen und dies dem Auftraggeber mitzuteilen.

16.4 Hat das zumutbare Änderungsverlangen Einfluss auf die vereinbarte Vergütung oder Termine, wird der Auftragnehmer ein Realisierungsangebot unter Angabe von Terminen und den Auswirkungen auf die

vereinbarte Vergütung unterbreiten. Der Auftraggeber wird das Realisierungsangebot des Auftragnehmers in angemessener Frist annehmen oder ablehnen.

16.5 Bedarf die Erstellung des Realisierungsangebotes einer umfangreichen technischen Planung, kann der Auftragnehmer dieses von der Zahlung einer angemessenen Vergütung abhängig machen. Er wird in diesem Fall ein entsprechendes Planungsangebot mit Angabe der Vergütung unterbreiten. Der Auftraggeber wird das Planungsangebot des Auftragnehmers in angemessener Frist annehmen oder ablehnen.

16.6 Kommt eine Vereinbarung über die Änderung der Leistung zustande, ist der EVB-IT Erstellungsvertrag, insbesondere die Leistungsbeschreibung, entsprechend anzupassen. Kommt keine Vereinbarung zustande, werden die Arbeiten auf der Grundlage des geltenden EVB-IT Erstellungsvertrages weitergeführt. Ist das Änderungsverlangen dem Auftragnehmer zumutbar und kommt keine Vereinbarung zustande, weil sich die Parteien wegen Mehrleistungen nicht über die Anpassung der Vergütung einigen können, kann der Auftraggeber die Durchführung der Änderung gleichwohl verlangen. Die Vergütung wird in diesem Fall angemessen erhöht. Kommt keine Vereinbarung zustande, weil sich die Parteien wegen Mehrleistungen nicht über die Anpassung des Termin- und Leistungsplanes einigen können, kann der Auftraggeber die Durchführung der Änderung gleichwohl verlangen. In diesem Fall verschieben sich die von der Änderung betroffenen im Termin- und Leistungsplan genannten Ausführungsfristen angemessen.

17 Quellcodeübergabe und Quellcodehinterlegung

17.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, hat der Auftragnehmer den jeweils aktuellen Stand des Quellcodes* der Individualsoftware* und etwaiger Anpassungen der Standardsoftware* auf Quellcodeebene gemäß Ziffer 2.2.1 mit der Abnahme der Werkleistungen und nach der Abnahme bei jeder Übergabe eines neuen Programmstandes* der Individualsoftware* bzw. der betroffenen Standardsoftware* an den Auftraggeber zu übergeben. Zum Quellcode* gehören dessen fachgerechte Kommentierung und die Beschreibung der notwendigen Systemparameter sowie sonstige notwendige Informationen, die den Auftraggeber in die Lage versetzen, mit Fachpersonal den Quellcode* zu bearbeiten, um eine selbstständige Weiterentwicklung der Individualsoftware* bzw. der Anpassungen der Standardsoftware* auf Quellcodeebene vorzunehmen. Die Übergabe soll in elektronischer Form auf einem Datenträger erfolgen und wird protokolliert.

17.2 Die Pflicht zur Übergabe des Quellcodes bei jeder Übergabe eines neuen Programmstandes nach Ziffer 17.1 besteht nicht, wenn der Auftragnehmer gemäß Ziffer 2.2.1 erklärt, er werde die Anpassungen in den Standard übernehmen und dies auch vertragsgemäß umsetzt. Der Auftraggeber erhält an allen Fassungen des Quellcodes* und der Dokumentationen im Zeitpunkt der jeweiligen Erstellung ein Nutzungsrecht gemäß Ziffer 2.1.2.1. Der Auftraggeber wird den Quellcode* wie eigene vertrauliche Informationen behandeln und Dritten nur im Rahmen der bestimmungsgemäßen Nutzung zugänglich machen und diese ebenfalls zur Vertraulichkeit verpflichten.

17.3 Ist die Hinterlegung des Quellcodes* bestimmter Software* vereinbart, erfolgt diese aufgrund der im EVB-IT Erstellungsvertrag aufgeführten Hinterlegungsvereinbarung bei der vereinbarten Hinterlegungsstelle. Die Hinterlegungsverpflichtung bezieht sich auf die vom Auftragnehmer auf der Grundlage des EVB-IT Erstellungsvertrages jeweils letzte geänderte Fassung des Quellcodes* eines überlassenen Programmstandes* einschließlich von Fehlerbeseitigungen. An sämtlichen Fassungen des Quellcodes* von Individualsoftware* stehen dem Auftraggeber die Rechte gemäß Ziffer 2.1.2.1 zu. An sämtlichen zu hinterlegenden Fassungen des Quellcodes* von Standardsoftware* steht dem Auftraggeber das für den Fall der Herausgabe aufschiebend bedingte Recht zu, diese zum Zwecke der Fehlerbeseitigung und zur Aufrechterhaltung der Nutzungsmöglichkeit zu bearbeiten und daraus ausführbare neue Programmstände* zu erzeugen, an denen dem Auftraggeber wiederum dieselben Rechte wie an dem ursprünglich überlassenen Stand der Standardsoftware* zustehen. Die vorgenannten Rechteeinräumungen erfolgen bei Quellcodes* von Individualsoftware* mit der jeweiligen Entstehung derselben und bei Quellcodes* von Standardsoftware* mit Überlassung der ausführbaren Programmstände*.

17.4 Ist für die hinterlegte Standardsoftware* die Lieferung neuer Programmstände* in Nummer 5.1.2 des EVB-IT Erstellungsvertrages vereinbart, bezieht sich die Hinterlegungsverpflichtung ebenfalls auf den jeweiligen Quellcode* der überlassenen Programmstände*.

17.5 Die Kosten der Hinterlegung trägt der Auftraggeber.

17.6 Die Regelungen dieser Ziffer 17 beschränken nicht etwaige Rechte des Auftraggebers an Open Source Software*.

18 Haftpflichtversicherung

18.1 Soweit vereinbart, weist der Auftragnehmer bei Abschluss des EVB-IT Erstellungsvertrages dem Auftraggeber nach, dass er über eine in Rahmen und Umfang marktübliche Industriehaftpflichtversicherung oder eine vergleichbare Versicherung aus einem Mitgliedsstaat der EU verfügt.

18.2 Der Auftragnehmer wird diesen Versicherungsschutz bis zum Ende des EVB-IT Erstellungsvertrages aufrechterhalten, mindestens aber bis zur Verjährung der Mängelansprüche. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Auftraggeber nach erfolgloser angemessener Fristsetzung zum Rücktritt vom EVB-IT Erstellungsvertrag berechtigt, wenn ihm ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere Schadensersatzansprüche, bleiben hiervon unberührt. Nach Abnahme tritt an die Stelle des Rücktrittsrechts das Recht zur Kündigung der Pflegeleistungen.

19 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

19.1 Der Auftraggeber gibt dem Auftragnehmer alle relevanten, über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Sachverhalte bekannt, deren Kenntnis für ihn aus Gründen des Datenschutzes und der Geheimhaltung erforderlich ist.

19.2 Vor Übergabe eines Datenträgers an den Auftragnehmer stellt der Auftraggeber die Löschung schutzwürdiger Inhalte sicher, soweit nichts anderes vereinbart ist.

19.3 Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung des EVB-IT Erstellungsvertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist spätestens vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit vorzunehmen und dem Auftraggeber auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.

19.4 Der Auftraggeber kann ganz oder teilweise vom EVB-IT Erstellungsvertrag zurücktreten, wenn der Auftragnehmer seine Pflichten gemäß Ziffer 20.3 unter Berücksichtigung der Sachverhalte gemäß Ziffer 20.1 schuldhaft innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt oder Datenschutzvorschriften vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt. Betreffen vorgenannte Pflichtverletzungen ausschließlich die Pflegeleistung tritt an die Stelle des Rücktrittsrechts das Recht zu deren Kündigung.

19.5 Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwerten. Dies gilt auch für den Erfahrungsaustausch innerhalb der öffentlichen Hand.

19.6 Vertrauliche Informationen sind Informationen, die ein verständiger Dritter als schützenswert ansehen würde oder die als vertraulich gekennzeichnet sind; dies können auch solche Informationen sein, die während einer mündlichen Präsentation oder Diskussion bekannt werden. Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem EVB-IT Erstellungsvertrag eingesetzt werden. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die den Parteien bereits rechtmäßig bekannt sind oder außerhalb des EVB-IT Erstellungsvertrages ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt werden.

20 Zurückbehaltungsrechte

Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte des Auftragnehmers sind ausgeschlossen, es sei denn, der Auftraggeber bestreitet die zugrunde liegenden Gegenansprüche nicht oder diese sind rechtskräftig festgestellt.

21 Schlichtungsverfahren

Die Parteien können vereinbaren, bei Meinungsverschiedenheiten aus oder im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung, die sie nicht untereinander bereinigen können, eine Schlichtungsstelle anzurufen, um den Streit nach deren Schlichtungsordnung ganz oder teilweise vorläufig oder endgültig zu bereinigen. Sofern die Parteien im EVB-IT Erstellungsvertrag eine Schlichtung vereinbart haben, ist dies nur wirksam, wenn die Schlichtungsstelle dort konkret bezeichnet ist und diese in Bezug auf derartige Meinungsverschiedenheiten auch tatsächlich tätig wird. Zur Ermöglichung der Schlichtung verzichten die Parteien wechselseitig auf die Einrede der Verjährung für alle Ansprüche aus dem streitigen Sachverhalt ab Schlichtungsantrag bis einen Monat nach Ende des Schlichtungsverfahrens. Der Verzicht bewirkt eine Hemmung der Verjährung.

22 Textform

Soweit nichts anderes geregelt ist, bedürfen vertragliche Mitteilungen und Erklärungen mindestens der Textform. Für Mängelrügen ist der Eintrag in ein Ticketsystem ausreichend.

23 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

23.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Normen, die in eine andere Rechtsordnung verweisen, und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG*).

23.2 Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach §§ 38, 40 ZPO vor, richtet sich der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über die Gültigkeit des Vertrages und aus dem Vertragsverhältnis ausschließlich nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle. Der Auftraggeber ist auf Verlangen verpflichtet, die ihn im Prozess vertretende Stelle mitzuteilen. Ziffer 22 bleibt unberührt.

Begriffsbestimmungen

Begriff	Definition
Abschlagszahlung	Anteilige Zahlung der vereinbarten Vergütung vor deren Fälligkeit. Ein Anspruch auf Abschlagszahlungen kann im EVB-IT Erstellungsvertrag vereinbart werden.
Angebotspreis	Dient der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots für die einzelnen Leistungen des Vertrages (Werkleistung, Pflegeleistungen, Weiterentwicklung der Werkleistungen)
Auftragswert	Summe aus Erstellungspreis* und aller bis zur Abnahme vereinbarten Vergütungserhöhungen oder -verringerungen, insbesondere aufgrund von Änderungsverlangen (Change Requests).
CISG	United Nations Convention on Contracts for the international Sales of Goods (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf).
Copyleft	Eine Lizenzbedingung, die für die Nutzung, Änderung oder Verbreitung der lizenzierten Software* oder Softwarekomponente verlangt, dass die

Begriff	Definition
	Software*, Softwarekomponente oder davon abgeleitete Werke unter inhaltsgleichen (Copyleft)Lizenzbedingungen kostenlos und in Quellcode*form zur Verfügung gestellt werden.
Customizing	Anpassen von Standardsoftware* an die Anforderungen des Auftraggebers, das nicht auf Quellcodeebene erfolgt.
Erstellungspreis	Angebotspreis* für die Erstellung der Werkleistungen.
Gesamtangebotspreis	Dient der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots und ist die Summe aller Angebotspreise*, die vereinbart sind oder abgerufen werden können.
Individualsoftware	Softwareprogramme, Programm-Module, Tools etc., die zur Vertragserfüllung für die Bedürfnisse des Auftraggebers vom Auftragnehmer erstellt wurden einschließlich der zugehörigen Dokumentation. Hierzu gehören auch die Anpassungen von Standard- oder Individualsoftware* auf Quellcodeebene. Nicht hierzu gehören jedoch Customizing* und die Anpassungen von Standardsoftware*, die gemäß Ziffer 2.2.1 in den Standard übernommen wurden.
Installation	Alle notwendigen Maßnahmen für das Einbringen der Software* in die vereinbarte Systemumgebung* sowie die Herbeiführung der vereinbarten Ablauffähigkeit der Software* einschließlich aller notwendigen Prüfungen und Kontrollen.
Installationsinformationen	Informationen, die zur erneuten Installation der Standardsoftware* bzw. einer Softwarekomponente nach deren Modifizierung erforderlich sind, wenn die Standardsoftware* bzw. einer Softwarekomponente als Bestandteil von Hardware überlassen wird; insbesondere gemeint sind Informationen im Sinne von Ziffer 6 der GNU General Public License Version 3 (GPL 3.0).
Kopier- oder Nutzungssperre	Maßnahmen zur Einschränkung der Kopierbarkeit und/oder Nutzungsmöglichkeit einer Software*.
Nebenkosten	Aufwendungen des Auftragnehmers, die zur Leistungserbringung notwendig, aber weder Reisekosten noch Materialkosten sind.
Objektcode	Zwischenergebnis eines Compiler- bzw. Übersetzungsvorgangs des Quellcodes* eines Programms.
openCode	openCode ist die gemeinsame Plattform der Öffentlichen Verwaltung für den Austausch von Open Source Software.
Open Source Software	Die Standardsoftware* bzw. Softwarekomponente liegt vollständig im Quellcode* vor und an der Standardsoftware* bzw. Softwarekomponente werden Nutzungsrechte eingeräumt, die es jedermann, jederzeit, an jedem Ort und zu jedem Zweck, unentgeltlich und inhaltlich unbeschränkt gestatten, die Standardsoftware* bzw. Softwarekomponente ohne Auflagen, Bedingungen oder weitere Voraussetzungen im Objekt- und Quellcode* zu benutzen und zu verwenden, insbesondere zu analysieren, dauerhaft und vorübergehend in unveränderter oder veränderter Form

Begriff	Definition
	ganz oder in Teilen zu vervielfältigen, zu übersetzen, zu bearbeiten, zu arrangieren, zu verändern oder anderweitig umzuarbeiten und im Original, als Vervielfältigungsstück in Quellcode*- oder Objektcodeform zu verbreiten und zu vermieten, öffentlich wiederzugeben und öffentlich zugänglich zu machen, ohne dass es notwendig ist, eine zusätzliche Lizenz zu erwerben. Solche Standardsoftware* oder Softwarekomponenten werden gewöhnlich auch Open Source Software (OSS), Freie Software / Free Software oder Free, Libre and Open Source Software (FLOSS) genannt. Die Verbreitung, Vermietung, öffentliche Wiedergabe und öffentliche Zugänglichmachung einer solchen Standardsoftware* bzw. Softwarekomponente darf entgegen der vorstehenden Regelung weder eingeschränkt noch an andere Auflagen, Bedingungen oder Voraussetzungen geknüpft werden, als an die folgenden: ● Weitergabe des Lizenztextes ● Ausschluss der Erweiterung der jeweiligen Lizenz um zusätzliche Bedingungen ● Copyleft*-Pflicht ● Verbreitung, Vermietung, öffentliche Wiedergabe und öffentliche Zugänglichmachung der Standardsoftware* bzw. Softwarekomponente frei von Entgelten für die Einräumung von Nutzungsrechten („Lizenzgebühren“, „License Fees“) ● Weitergabe unter anderen Lizenzbedingungen kann von weiteren Voraussetzungen abhängig gemacht werden ● Pflicht zur Weitergabe oder sonstigen Bereitstellung des Quellcodes* und ggf. Pflicht zur Weitergabe oder sonstigen Bereitstellung weiterer Materialien ● Pflicht zur Angabe von Urheber- oder Markenhinweisen und ähnlichen Hinweisen oder Material (z. B. NOTICE-Dateien) und Pflicht zu ähnlichen Angaben ● Pflicht zu Hinweisen auf die Verwendung der Standardsoftware* bzw. Softwarekomponente in einer anderen Software, z. B. in der Dokumentation oder der Standardsoftware* selbst ● Angaben zu Änderungen an der Standardsoftware* bzw. Softwarekomponente. Die Lizenz kann vorschreiben, dass abgeleitete Werke einen anderen Namen oder eine andere Versionsnummer als die Originalsoftware tragen müssen ● Weitergabe oder Anzeige eines Haftungsausschlusses ● Mitliefern von Installationsinformationen* in bestimmten Fällen ● bei der Weitergabe zusammen mit Drittsoftware: Eine Verpflichtung zur Klarstellung in den Lizenzbedingungen der Drittsoftware, dass die Lizenzbedingungen der Standardsoftware* bzw. Softwarekomponente unberührt bleiben. Die unter evb-it.gov.de verfügbare „Open Source Lizenzliste“ enthält Lizenzen, die dieser Definition entsprechen.

Begriff	Definition
Patch	Behebung eines Mangels und/oder einer Störung in der Standardsoftware* ohne Eingriff in den Quellcode*.
Pauschalfestpreis	Umfasst den Erstellungspreis*, den Angebotspreis* für die Pflege, den Angebotspreis* für die Weiterentwicklung und Anpassung der vertraglichen Leistungen sowie den Angebotspreis* für sonstige Leistungen, jeweils sofern diese zum Festpreis vereinbart sind.
Programmbibliothek	Eine Programmbibliothek, auch als Softwarebibliothek oder Codebibliothek bezeichnet, ist eine Sammlung von wiederverwendbaren Softwareressourcen, die Funktionen, Routinen, Klassen, Datenstrukturen und andere Elemente enthält, die in der Softwareentwicklung verwendet werden können.
Programmstand	Oberbegriff für Patch*, Update*, Upgrade* und neue(s) Release/Version*.
Quellcode	Code eines Programms in der Fassung der Programmiersprache.
Reaktionszeit	Zeitraum, innerhalb dessen der Auftragnehmer mit den Störungs- bzw. Mängelbehebungsarbeiten zu beginnen hat. Der Zeitraum beginnt mit dem Zugang der Störungs- bzw. Mängelmeldung innerhalb der vereinbarten Servicezeiten und läuft während der vereinbarten Servicezeiten.
Release/Version	Neue Entwicklungsstufe einer Software*, die sich gegenüber dem vorherigen Release bzw. der Version im Funktions- und/oder Datenspektrum erheblich unterscheidet (z.B. 4.5.7 zu 5.0.0).
Reverse Engineering	Reverse Engineering von Software* bezieht sich auf den Prozess, bei dem die Software* analysiert wird, um ihre Funktionsweise, Struktur oder andere wichtige Informationen zu verstehen.
Schaden stiftende Software	Software* mit vom Auftraggeber unerwünschter, nicht vereinbarter Funktion, die zumindest auch den Zweck hat, die Verfügbarkeit von Daten, Ressourcen oder Dienstleistungen, die Vertraulichkeit von Daten oder die Integrität von Daten, zu gefährden bzw. zu beeinträchtigen, z.B. Viren, Würmer, Trojanische Pferde.
Software	Oberbegriff für Standardsoftware* und Individualsoftware*.
Software Bill of Materials (SBOM)	Eine formale, strukturierte Aufzeichnung, die die Softwarekomponenten einer Software* identifiziert und ihre Beziehungen untereinander und zu anderer Software*/anderen Softwarekomponenten beschreibt. Anwendung findet hierbei BSI TR-03183-2.
Standardsoftware	Softwareprogramme, Programm-Module, Tools etc., die für die Bedürfnisse einer Mehrzahl von Kunden am Markt und nicht speziell vom Auftragnehmer für den Auftraggeber entwickelt wurden, einschließlich der zugehörigen Dokumentation.

Begriff	Definition
Systemumgebung	Technische, räumliche und fachlich-organisatorische Umgebung, in der die Werkleistung ablauffähig zur Verfügung gestellt wird.
Teleservice	Leistungen unter Inanspruchnahme von technischen Einrichtungen zur Fernkommunikation von einem Standort außerhalb des Einsatzortes der vertraglichen Leistungen
Umgehungslösung	Temporäre Überbrückung eines Mangels und/oder einer Störung in der Software*.
Update	Bündelung mehrerer Mängelbehebungen und/oder Störungsbeseitigungen sowie ggf. geringfügige funktionale Verbesserungen und/oder Anpassungen der Software* (z.B. 4.1.3 zu 4.1.4).
Upgrade	Bündelung mehrerer Mängelbehebungen und/oder Störungsbeseitigungen und mehr als geringfügige funktionale Verbesserungen und/oder Anpassungen der Software* (z.B. 4.1.3 zu 4.2.0).
Version/Release	siehe Release/Version.
Vertragserfüllungstermin	Termin, zu dem der Auftragnehmer alles Vereinbarte getan haben muss, damit der Auftraggeber die Abnahme erklären kann. Dazu gehört insbesondere, dass der Auftragnehmer die Werkleistungen bereits bei der Bereitstellung zur Abnahme vertragsgemäß und im Wesentlichen mangelfrei bereitstellt, damit der Auftraggeber in der Zeit bis zum Vertragserfüllungstermin die Funktionsprüfung durchführen kann.
Vorbestehende Teile	Alle Bestandteile ● der Individualsoftware* und ● der auf der Quellcodeebene vorgenommenen, jedoch nicht gemäß Ziffer 2.2.1 in den Standard aufgenommenen Anpassungen an Standard- software*, die der Auftragnehmer oder ein Dritter unabhängig von diesem Vertrag entwickelt hat.
Werkzeug	Hilfsmittel für die Entwicklung, Bearbeitung und Pflege von Software*.
Wiederherstellungszeit	Zeitraum, innerhalb dessen der Auftragnehmer die Störungs- bzw. Mängelbehebungsarbeiten erfolgreich abzuschließen hat. Der Zeitraum beginnt mit dem Zugang der Störungs- bzw. Mängelmeldung und läuft ausschließlich während der vereinbarten Servicezeiten.

LEISTUNGSVERZEICHNIS
Ausschreibung

Verfahren: 20261040 - Virtual-Reality-Trainings systems zur interprofessionellen Schockraumversorgung

SKONTO

Skonto zugelassen	Nein
Zahlungsziel (falls zugelassen)	Tag(e)
Skonto	_____ %

AUFLISTUNG ALLER POSITIONEN

ALLE PREISE SIND OHNE UMSATZSTEUER ANZUGEBEN

1	VR-Schockraum				EUR
1.1	**P1 Konzeption und Projektmanagement**	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR] / Gesamtpreis [EUR]
		19%	**1,00**	**Pauschale**	 pro 1,00 Pauschale /

Leistungen entsprechend Leistungsbeschreibung

1.2	**P2 3D-Aufbereitung / Digital Twin**	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR] / Gesamtpreis [EUR]
		19%	**1,00**	**Pauschale**	 pro 1,00 Pauschale /

Leistungen entsprechend Leistungsbeschreibung

1.3	**P3 VR-Kernentwicklung und Interaktion**	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	**1,00**	**Pauschale**	 pro 1,00 Pauschale	

Leistungen entsprechend Leistungsbeschreibung

1.4	**P4 Rollen, Avatare und NPCs**	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	**1,00**	**Pauschale**	 pro 1,00 Pauschale	

Leistungen entsprechend Leistungsbeschreibung

1.5	**P5 Single-/Multiplayer**	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	**1,00**	**Pauschale**	 pro 1,00 Pauschale	

Leistungen entsprechend Leistungsbeschreibung

1.6	**P6 Patientenmodell und dynamische Zustände**	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	**1,00**	**Pauschale**	 pro 1,00 Pauschale	

Leistungen entsprechend Leistungsbeschreibung

1.7	**P7 Diagnostik, Ultraschall, Röntgen, CT**	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	**1,00**	**Pauschale**	 pro 1,00 Pauschale	

Leistungen entsprechend Leistungsbeschreibung

1.8	**P8 Checkliste, Logging, Auswertung, Debrief**	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	**1,00**	**Pauschale**	 pro 1,00 Pauschale	

Leistungen entsprechend Leistungsbeschreibung

1.9	**P9 Trainingslevel/Szenarien**	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	**1,00**	**Pauschale**	 pro 1,00 Pauschale	

Leistungen entsprechend Leistungsbeschreibung

1.10	**P10 Test, Abnahme, Dokumentation und Schulung**	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	**1,00**	**Pauschale**	 pro 1,00 Pauschale	

Leistungen entsprechend Leistungsbeschreibung

2	Optionale Leistungen				EUR
2.1	**Traineroberfläche**	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR] / pro 1,00 Pauschale
	Optional für Bieter	**19%**	**1,00**	**Pauschale**	
	Traineroberfläche mit Live-/Replay-Funktion				
2.2	**Transkript**	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR] / pro 1,00 Pauschale
	Optional für Bieter	**19%**	**1,00**	**Pauschale**	
	Transkript der Sprache für die Studie				
2.3	**Szenarioeditor**	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR] / pro 1,00 Pauschale
	Optional für Bieter	**19%**	**1,00**	**Pauschale**	
	Szenarioeditor				

2.4	**Wiederverwendbare Szenario-/Patientenbauste ine**	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
	Optional für Bieter	**19%**	**1,00**	**Pauschale**	 pro 1,00 Pauschale	

Wiederverwendbare Szenario-/Patientenbauste ine

2.5	**Mehr als fünf Spieler**	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
	Optional für Bieter	**19%**	**1,00**	**Pauschale**	 pro 1,00 Pauschale	

Mehr als fünf gleichzeitige menschliche Spieler

ANGEBOTSSUMME(N)

Summe exkl. Nachlass (netto)	_____
Nachlass (netto)	_____
Summe inkl. Nachlass (netto)	_____
Umsatzsteuer	_____
Summe (brutto)	_____

LEISTUNGSVERZEICHNIS
Ausschreibung

Verfahren: 20261040 - Virtual-Reality-Trainings systems zur interprofessionellen Schockraumversorgung

AUFLISTUNG ALLER DATEIANLAGEN ZU DEN POSITIONEN

Name	Dateiname	Größe	MIME-Type

KRITERIENKATALOG
Ausschreibung

Verfahren: 20261040 - Virtual-Reality-Trainings systems zur interprofessionellen Schockraumversorgung

EIGNUNGSKRITERIEN

1 Wichtige Hinweise zu den Eignungskriterien [Mussangabe]

Der Auftraggeber hat öffentliche Aufträge an fachkundige und leistungsfähige (geeignete) Unternehmen zu vergeben (§ 122 GWB und § 31 UVgO).

Ein Unternehmen (Bewerber/Bieter/Unterauf tragnehmer) ist geeignet, wenn die im Nachfolgenden festgelegten Kriterien im Hinblick auf die Befähigung und Erlaubnis der Berufsausübung, wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit sowie technische und berufliche Leistungsfähigkeit erfüllt bzw. beantwortet sind.

Als vorläufigen Beleg der Eignung eines Unternehmens hat der Auftraggeber grundsätzlich die Vorlage von Eigenerklärungen zu akzeptieren (§ 48 Abs. 2 VgV und § 35 Abs. 2 UVgO). Die Eigenerklärungen werden durch Beantwortung des Kriterienkatalogs abgegeben. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Ausschlusskriterien (K.O.-Kriterium: Ja) müssen erfüllt werden. Angebote, die ein oder mehrere Ausschlusskriterien nicht erfüllen (Fragen mit "Nein" beantwortet), werden ausgeschlossen.

- Pflichtangaben (Mussangabe) sind zwingend erforderliche Angaben. Fragen können auch mit "Nein" beantwortet werden, ohne dass dies zwingend zum Ausschluss des Angebotes führt. Angebote deren Angaben jedoch nicht erkennen lassen, dass das Unternehmen über die erforderliche Eignung für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags verfügt, können gleichwohl ausgeschlossen werden.

- Falls mit Angebotsabgabe vom Unternehmen gesonderte Nachweise vorzulegen sind, wird darauf im Kriterium/in der Frage hingewiesen.

Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, noch im Vergabeverfahren (vor Zuschlagserteilung) und auch während der Vertragslaufzeit aktuelle Nachweise, Bestätigungen und Bescheinigungen für die vom Unternehmen bzw. Auftragnehmer mit seinem Angebot abgegebenen Erklärungen unter einer Fristsetzung einzufordern. Eine wissentliche falsche Angabe der Erklärungen kann den Ausschluss von diesem und weiterer Vergabeverfahren zur Folge haben.

[] Ich erkläre/Wir erklären, dass ich/wir die vorgenannten Hinweise zu den Eignungskriterien zur Kenntnis genommen haben.

Mehrere Antworten wählbar

2 Hinweis zum Wettbewerbsregister

Ab einer Auftragssumme von 30.000 Euro wird der Auftraggeber von den Bewerbern, welche zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen bzw. von dem Bieter, auf dessen Angebot der Zuschlag erteilt werden soll, einen Auszug aus dem Wettbewerbsregister gem. Wettbewerbsregistergesetz beim Bundeskartellamt anfordern.

3 Erklärungen zum Unternehmensprofil

Gewichtung: 0,00%

3.1 Bewerber-/Bieterstruktur [Mussangabe]

Ich/Wir beabsichtige/n am Vergabeverfahren als Einzelbewerber/-bieter teilzunehmen:

[] *Keine Angabe* (0)
[] Ja (0)
[] Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

3.2 Bieter-/Arbeitsgemeinscha ft [Mussangabe]

Ich/Wir beabsichtige/n als Bieter-/Arbeitsgemeinscha ft am Vergabeverfahren teilzunehmen:
(Falls Ja, ist das Formblatt "Anlage EBG - Eigenerklärung zur Bietergemeinschaft" ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen)

[] *Keine Angabe* (0)
[] Ja (0)
[] Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

3.3 Unterauftragnehmer/Nachun ternehmer [Mussangabe]

Ich/Wir beabsichtige/n zur Erfüllung des Auftrags Unterauftragnehmer bzw. Nachunternehmer einzusetzen:
(Falls Ja, ist das Formblatt "Anlage EN1-Eigenerklärung Nachunternehmereinsatz" und das Formblatt "Anlage EN2-Verpflichtungserkläru ng Nachunternehmer" mit dem Angebot einzureichen)

[] *Keine Angabe* (0)
[] Ja (0)
[] Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

3.4 Eintragung im Berufs-/Handelsregister [Mussangabe]

Ich/Wir bin/sind im Berufs-/Handelsregister eingetragen:
(Hinweis: Auf Verlangen der Vergabestelle ist ein aktueller Handelsregisterauszug -nicht älter als sechs Monate- vom Unternehmen vorzulegen)

[] *Keine Angabe* (0)
[] Ja (0)
[] Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

3.5 Angaben zum Berufs-/Handelsregisterei ntrag [Mussangabe]

Falls Ihr Unternehmen im öffentlichen Berufs-/Handelsregister eingetragen ist, sind die folgenden Angaben in der vorgegebenen Reihenfolge zu tätigen:
- Rechtsform des Unternehmens
- Registernummer
- Amtsgericht
- Sitz des Unternehmens (Straße Nr., PLZ, Ort)
- USt.ID-Nr.

3.6 informative Abfrage [Mussangabe]

Bitte geben Sie, in dieser Reihenfolge, an:
- Name der Ansprechperson im Unternehmen mit e-Mail Adresse und Telefonnummer
- E-Mail Adresse für Bestellaufträge
- Bank-Name
- IBAN
- ggf. SWIFT

3.7 KMU-Eigenschaft [Mussangabe]

Angabe für statistische Zwecke (VergStatVO)
Ich/Wir bin/sind ein kleines oder mittleres Unternehmen (KMU):
Hinweis: Ihr Unternehmen erfüllt die KMU-Eigenschaft, wenn weniger als 250 Personen beschäftigt sind und ein Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. EUR erzielt wird.

[] *Keine Angabe* (0)
[] Kleinstunternehmen (0)
[] Kleines Unternehmen (0)
[] Mittleres Unternehmen (0)
[] Großes Unternehmen (kein KMU) (0)

Nur eine Antwort wählbar

4 Erklärungen zur Zuverlässigkeit, Fachkunde und Leistungsfähigkeit

Gewichtung: 0,00%

4.1 Berufsgenossenschaft [Mussangabe]

Ich/Wir bin/sind Mitglied der Berufsgenossenschaft:

[] *Keine Angabe* (0)
[] Ja (0)
[] Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

4.2 Insolvenz und Liquidation [Mussangabe]

Ich/Wir erkläre/n, dass ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren weder beantragt noch eröffnet wurde, ein Antrag auf Eröffnung nicht mangels Masse abgelehnt wurde und sich mein/unser Unternehmen nicht in Liquidation befindet.

[] *Keine Angabe* (0)
[] Ja (0)
[] Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

4.3 Strafrechtliche Ermittlungen [Mussangabe]

Ich/Wir erkläre/n, dass keine aktuellen strafrechtlichen Ermittlungen gegen Mitglieder der Geschäftsleitung/Objektle itung anhängig sind.

[] *Keine Angabe* (0)
[] Ja (0)
[] Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

4.4 Steuern, Abgaben und Sozialbeiträge [Mussangabe]

Ich/Wir erkläre/n, dass ich/wir meine/unsere Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, soweit sie der Pflicht zur Beitragszahlung unterfallen, ordnungsgemäß erfüllt habe/n.

[] *Keine Angabe* (0)
[] Ja (0)
[] Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

4.5 Betriebs-/Berufshaftpflic htversicherung [Mussangabe]

Ich/Wir erkläre/n, dass ich/wir über eine Betriebs-/Berufshaftpflic htversicherung verfüge/n, die mindestens die nachstehenden Schäden mit folgenden Deckungssummen abdeckt:

- Für Personen-, Sach- und Vermögensschäden mindestens 2.500.000 EUR pauschal je Schadensfall einfach maximiert pro Jahr und ich/wir diese während der gesamten Vertragslaufzeit aufrechterhalten werde/n
oder
- im Auftragsfalle eine entsprechende Versicherung abschließen werde/n bzw. eine entsprechende Anpassung der Versicherungsdeckungssumm e vornehmen werde/n und ich/wir diese während der gesamten Vertragslaufzeit aufrechterhalten werde/n.

[] *Keine Angabe* (0)
[] Ja (0)
[] Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

4.6 Nichtvorliegen von Ausschlussgründen (§ 123 GWB) [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Ich/Wir erkläre/n, dass keine der nach § 123 GWB genannten und nachfolgende abgedruckten Ausschlussgründe vorliegen:

Nach § 123 Abs. 1 GWB ist ein Unternehmen von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren wegen Unzuverlässigkeit auszuschließen, wenn der Auftraggeber Kenntnis davon hat, dass eine Person, deren Verhalten dem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt ist wegen:

1. § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
2. § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,
3. § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche),
4. § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
5. § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
6. § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), §§ 299a und 299b des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen),
7. § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern) oder § 108f des Strafgesetzbuchs (unzulässige Interessenwahrnehmung),
8. den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),
9. Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder
10. den §§ 232, 232a Absatz 1 bis 5, den §§ 232b bis 233a des Strafgesetzbuches (Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft, Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung).

Einem Verstoß gegen diese Vorschriften gleichgesetzt sind Verstöße gegen entsprechende Strafnormen anderer Staaten. Ein Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn sie für dieses Unternehmen bei der Führung der Geschäfte selbst verantwortlich gehandelt hat oder ein Aufsichts- oder Organisationsverschulden gemäß § 130 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) einer Person im Hinblick auf das Verhalten einer anderen für das Unternehmen handelnden, rechtskräftig verurteilten Person vorliegt.

[] *Keine Angabe*
[] Ja
[] Nein

Nur eine Antwort wählbar

4.7 Nichtvorliegen von Ausschlussgründen (§ 124 GWB) [Mussangabe]

Ich/Wir erkläre/n, dass keine der nach § 124 GWB genannten und nachfolgende abgedruckten Ausschlussgründe vorliegen:

Nach § 124 GWB können öffentliche Auftraggeber unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausschließen, wenn
1. das Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat,
2. das Unternehmen zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat,
3. das Unternehmen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird; § 123 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden,

4. der öffentliche Auftraggeber über hinreichende Anhaltspunkte dafür verfügt, dass das Unternehmen Vereinbarungen mit anderen Unternehmen getroffen hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken,
5. ein Interessenkonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens besteht, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den öffentlichen Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte und der durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam beseitigt werden kann,
6. eine Wettbewerbsverzerrung daraus resultiert, dass das Unternehmen bereits in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einbezogen war, und diese Wettbewerbsverzerrung nicht durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen beseitigt werden kann,
7. das Unternehmen eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt hat und dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat,
8. das Unternehmen in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien eine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat oder nicht in der Lage ist, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln, oder
9. das Unternehmen
a) versucht hat, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen,
b) versucht hat, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder
c) fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt hat, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, oder versucht hat, solche Informationen zu übermitteln.

[] *Keine Angabe* (0)
[] Ja (0)
[] Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

4.8 Lieferkettensorgfaltspfli chtengesetz [Mussangabe]

Wir erklären, dass uns keine Verstöße gegen menschrechtliche (gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1-12 LkSG) und umweltbezogene Pflichten (gem. § 2 Abs. 3 Nr. 1-8 LkSG) innerhalb unseres Unternehmens und der Unternehmen unserer Zulieferer bekannt sind. Sollten wir Kenntnis darüber erlangen, dass in unserem Unternehmen oder in einem Unternehmen unserer Zulieferer eine Verletzung menschenrechtlicher oder umweltbezogener Pflichten stattfindet/stattgefunden hat, so werden wir das UKF hierüber unverzüglich informieren.

[] *Keine Angabe* (0)
[] Ja (0)
[] Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

4.9 Verpflichtungserklärung Tariftreue und Mindestlohn [Mussangabe]

Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Aufträgen nach dem Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG) vom 19. Dezember 2014,
GVBl. S. 354

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt entsprechend den Vorgaben der §§ 4 und 6 des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes (HVTG) zur Zahlung des Mindestlohns gemäß § 20 des Mindestlohngesetzes (MiLoG) bzw. des Tariflohns nach dem Arbeitnehmer-Entsendegese tz (AEntG) nicht auf Beschäftigte bezieht, die bei einem Bieter oder Nachunternehmer im EU-Ausland beschäftigt sind und die Leistung im EU-Ausland erbringen.

Ich/Wir erkläre/n:

1. Ich/wir nehme/n zur Kenntnis, dass ich/wir gemäß § 4 Abs. 1 HVTG die für mich/uns geltenden gesetzlichen, aufgrund eines Gesetzes festgesetzten und unmittelbar geltenden tarifvertraglichen Leistungen zu gewähren habe/n. Ich/wir nehme/n weiterhin zur Kenntnis, dass bei Vorliegen von Anhaltspunkten dafür, dass gegen diese Regelung verstoßen wird, auf Anforderung dem öffentlichen Auftraggeber oder dem Besteller die Einhaltung dieser Verpflichtung nachzuweisen ist.

2. Ich/wir verpflichte/n mich/uns, gemäß § 4 Abs. 2 HVTG meinen/unseren Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung diejenigen Arbeitsbedingungen einschließlich des Entgelts zu gewähren, die nach Art und Höhe mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrags entsprechen, an den mein/unser Unternehmen aufgrund des AEntG gebunden ist.

3. Ich/wir verpflichte/n mich/uns, gemäß § 4 Abs. 3 und § 6 HVTG meinen/unseren Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt zu zahlen, das den Vorgaben des MiLoG entspricht. Im Falle der Auftragsausführung durch Nachunternehmer oder Verleihunternehmen sind im Angebot, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, spätestens jedoch vor Beginn der Ausführung der Leistung durch das Nachunternehmen oder Verleihunternehmen die entsprechenden Erklärungen in Textform abzugeben und vorzulegen.

- Die Erklärung kann entfallen, soweit sie bereits in einem Präqualifizierungsregiste r hinterlegt ist.
- Die Einhaltung der nach Bundesrecht oder aufgrund von Bundesrecht für mich/uns geltenden Regelungen von besonders festgesetzten Mindestentgelten (Mindestlohn) als Mindeststandard im Angebot entfällt, soweit nach § 4 HVTG Tariftreue gefordert werden kann und die danach maßgebliche tarifliche Regelung für die Beschäftigten günstiger ist als die für sie nach Bundesrecht geltenden Bestimmungen.

4. Ich/wir erkläre/n, dass ich/wir nicht wegen eines Verstoßes gegen § 21 MiLoG (Bußgeldvorschriften) mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro belegt worden bin/sind und damit nicht die Voraussetzungen für einen Ausschluss von der Auftragsvergabe nach § 19 Abs. 1 und 3 MiLoG vorliegen.

5. Ich/wir verpflichte/n mich/uns für den Fall der Ausführung vertraglich übernommener Leistungen durch Nachunternehmen, die Erfüllung der Verpflichtungen nach den §§ 4 und 6 HVTG durch die Nachunternehmen sicherzustellen und dem öffentlichen Auftraggeber Tariftreue- und sonstige Verpflichtungs- sowie Mindestlohnerklärungen der Nachunternehmen nach Auftragserteilung, spätestens vor Beginn der Ausführung der Leistung durch das Nachunternehmen, vorzulegen. Gleiches gilt, wenn ich/wir oder ein beauftragtes Nachunternehmen zur Ausführung des Auftrags Arbeitskräfte eines Verleihunternehmens einsetze(n)/einsetzt. Diese Verpflichtung gilt entsprechend auch für alle weiteren Nachunternehmen und Verleihunternehmen.

[] Ich/ Wir bestätige/n, dass vorstehende Angaben von meinem/ unserem Unternehmen bei der Angebotenen Leistung erfüllt sind.

Mehrere Antworten wählbar

4.10 Eigenerklärung bzgl. Sanktionen gegen Russland [Mussangabe]

Die nachfolgende Erklärung gebe/n ich/wir verbindlich ab (ggf. zugleich in Vertretung für die lt. Teilnahmeantrag / Angebot Vertretenen auch für diese):

1.Der / die Bewerber / Bieter gehört / gehören nicht zu den in Artikel 5 k) Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 23 der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, genannten Personen oder Unternehmen, die einen Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift aufweisen,

a)durch die russische Staatsangehörigkeit des Bewerbers/Bieters oder die Niederlassung des Bewerbers/Bieters in Russland,

b)durch die Beteiligung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens, auf die eines der Kriterien nach Buchstabe a zutrifft, am Bewerber/Bieter über das Halten von Anteilen im Umfang von mehr als 50%,

c)durch das Handeln der Bewerber/Bieter im Namen oder auf Anweisung von Personen oder Unternehmen, auf die die Kriterien der Buchstaben a und/oder b zutrifft.

2.Die am Auftrag als Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden, beteiligten Unternehmen, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt, gehören ebenfalls nicht zu dem in der Vorschrift genannten Personenkreis mit einem Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift.

3.Es wird bestätigt und sichergestellt, dass auch während der Vertragslaufzeit keine als Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden, beteiligten Unternehmen eingesetzt werden, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt.

[] Ich/ wir bestätigt, dass das auf mein/ unser Unternehmen zutrifft.

Mehrere Antworten wählbar

4.11 Artikel 5k der Verordnung (EU) Nr. 833/2014

Artikel 5k der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 23 der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 lautet wie folgt:

(1)Es ist verboten, öffentliche Aufträge oder Konzessionen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe sowie unter Artikel 10 Absatz 1, Absatz 3, Absatz 6 Buchstaben a bis e, Absatz 8, Absatz 9 und Absatz 10 und die Artikel 11, 12, 13 und 14 der Richtlinie 2014/23/EU, unter die Artikel 7 und 8, Artikel 10 Buchstaben b bis f und h bis j der Richtlinie 2014/24/EU, unter Artikel 18, Artikel21 Buchstaben b bis e und g bis i, Artikel 29 und Artikel 30 der Richtlinie 2014/25/EU und unter Artikel 13Buchstaben a bis d, f bis h und j der Richtlinie 2009/81/EG fallen, an folgende Personen, Organisationen oder Einrichtungen zu vergeben bzw. Verträge mit solchen Personen, Organisationen oder Einrichtungenweiterhin zu erfüllen:
a)russische Staatsangehörige oder in Russland niedergelassene natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen,
b)juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von einer der unter Buchstabe a genannten Organisationen gehalten werden, oder
c)natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung einer der unter Buchstabe a oder b genannten Organisationen handeln,
auch solche, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt, Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Sinne der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe in Anspruch genommen werden.
(2)Abweichend von Absatz 1 können die zuständigen Behörden die Vergabe oder die Fortsetzung der Erfüllung von Verträgen genehmigen, die bestimmt sind für
a)den Betrieb ziviler nuklearer Kapazitäten, ihre Instandhaltung, ihre Stilllegung, die Entsorgung ihrer radioaktiven Abfälle, ihre Versorgung mit und die Wiederaufbereitung von Brennelementen und die Weiterführung der Planung, des Baus und die Abnahmetests für die Indienststellung ziviler Atomanlagen und ihre Sicherheit sowie die Lieferung von Ausgangsstoffen zur Herstellung medizinischer Radioisotope und ähnlicher medizinischer Anwendungen, kritischer Technologien zur radiologischen Umweltüberwachung sowie für die zivile nukleare Zusammenarbeit, insbesondere im Bereich Forschung und Entwicklung,
b)die zwischenstaatliche Zusammenarbeit bei Raumfahrtprogrammen,
c)die Bereitstellung unbedingt notwendiger Güter oder Dienstleistungen, wenn sie ausschließlich oder nur in ausreichender Menge von den in Absatz 1 genannten Personen bereitgestellt werden können,
d)die Tätigkeit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Union und der Mitgliedstaaten in Russland, einschließlich Delegationen, Botschaften und Missionen, oder internationaler Organisationen in Russland, die nach dem Völkerrecht Immunität genießen.
e)den Kauf, die Einfuhr oder die Beförderung von Erdgas und Erdöl, einschließlich raffinierter Erdölerzeugnisse, sowie von Titan, Aluminium, Kupfer, Nickel, Palladium und Eisenerz aus oder durch Russland in die Union, oder
f)den Kauf, die Einfuhr oder die Beförderung von Kohle und anderen festen fossile Brennstoffen, die in Anhang XXII aufgeführt sind, bis 10. August 2022.
(3)Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über jede nach diesem Artikel erteilte Genehmigung innerhalb von zwei Wochen nach deren Erteilung.
(4)Die Verbote gemäß Absatz 1 gelten nicht für die Erfüllung — bis zum 10. Oktober 2022 — von Verträgen, die vor dem 9. April 2022 geschlossen wurden.

4.12 Umsätze

Gewichtung: 0,00%

4.12.1 Umsatz [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Ich/Wir erkläre/n, dass mein/unser Unternehmen in mindestens einem der drei letzten drei Geschäftsjahre einen Umsatz aus VR und/oder Simulation-Software > 100.000 € netto erzielt hat.

[] *Keine Angabe*
[] Ja
[] Nein

Nur eine Antwort wählbar

4.12.2 Umsätze [Mussangabe]

Bitte geben Sie die Umsätze Ihres Unternehmens in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren an.

4.13 Referenzen

Gewichtung: 0,00%

4.13.1 Erklärung Referenzen [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Ich/Wir erkläre/n, dass ich/wir in den letzten fünf abgeschlossenen Geschäftsjahren vergleichbare Leistungen in Art und Umfang des ausgeschriebenen Auftrags ausgeführt habe/n.

Geforderte Mindeststandards:

Referenz 1: Immersives medizinisches VR-Training an einem Universitätsklinikum oder einer gleichwertigen Klinik mit physiologischer Patientenreaktion und protokolliertem Debriefing;

Referenz 2: Interaktives XR-Simulations- oder Trainingssystem

Es liegt die geforderte Anzahl an Referenzen vor (Eingabe der Referenz/en erfolgt in den folgenden Punkten).

[] *Keine Angabe*
[] Ja
[] Nein

Nur eine Antwort wählbar

4.13.2 Referenzen

Nachfolgend sind die Referenzen genau zu benennen. Jede einzelne Referenz muss den genannten Mindestanforderungen genügen.

4.13.3 Referenzeingabe Nr. 1 [Mussangabe]

Immersives medizinisches VR-Training an einem Universitätsklinikum oder einer gleichwertigen Klinik mit physiologischer Patientenreaktion und protokolliertem Debriefing;

Es müssen folgende Angaben in der vorgegebenen Reihenfolge getätigt werden:

- Benennung Referenzauftraggeber (mit Name und Anschrift)
- Benennung Ansprechpartner (mit Name, Telefonnummer und E-Mail)
- Bezeichnung des Auftragsgegenstandes
- Beschreibung des Leistungsumfangs
- Auftragsvolumen (in EUR netto)
- Ausführungszeitraum (von Datum bis Datum)

Ich/Wir erkläre/n mich/uns durch die Angabe der Referenz mit einer Nachfrage des Auftraggebers beim jeweiligen Referenzauftraggeber einverstanden. Die Einreichung einer Bescheinigung der Referenzauftraggeber ist daher nicht erforderlich.

4.13.4 Referenzeingabe Nr. 2 [Mussangabe]

Interaktives XR-Simulations- oder Trainingssystem

Es müssen folgende Angaben in der vorgegebenen Reihenfolge getätigt werden:

- Benennung Referenzauftraggeber (mit Name und Anschrift)
- Benennung Ansprechpartner (mit Name, Telefonnummer und E-Mail)
- Bezeichnung des Auftragsgegenstandes
- Beschreibung des Leistungsumfangs
- Auftragsvolumen (in EUR netto)
- Ausführungszeitraum (von Datum bis Datum)

Ich/Wir erkläre/n mich/uns durch die Angabe der Referenz mit einer Nachfrage des Auftraggebers beim jeweiligen Referenzauftraggeber einverstanden. Die Einreichung einer Bescheinigung der Referenzauftraggeber ist daher nicht erforderlich.

4.14 Fachkräfte und Qualität

Gewichtung: 0,00%

4.14.1 Erklärung Fachkräfte [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Ich/Wir erkläre/n, dass mein/unser Unternehmen spätestens bei Leistungsbeginn ausreichend qualifiziertes Personal zur Erfüllung der ausgeschriebenen Leistung beschäftigt und auch die dafür notwendige technische Ausrüstung (z.B. Hardware, Software, Geräte, Werkzeuge und Materialien) zur Verfügung stehen.

[] *Keine Angabe*
[] Ja
[] Nein

Nur eine Antwort wählbar

4.14.2 Erklärung Qualität [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Ich/Wir erkläre/n, dass mein/unser Unternehmen im Auftragsfalle die auszuführenden Leistungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (z.B. DIN-/EN-Normen und VDI-/VDE-Richtlinien) sachgerecht in angemessener Qualität und unter Einhaltung notwendiger Sicherheitsbestimmungen ausführt.

[] *Keine Angabe*
[] Ja
[] Nein

Nur eine Antwort wählbar

KRITERIENKATALOG
Ausschreibung

Verfahren: 20261040 - Virtual-Reality-Trainings systems zur interprofessionellen Schockraumversorgung

LEISTUNGSKRITERIEN

1 Qualitätskriterien

Gewichtung: 100,00%
Maximalpunktzahl: 70

Die Eintragung erfolgt durch das Universitätsklinikum Frankfurt.

Typ	Dateiname	Größe	MIME-Type